

Stadt Kassel

Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“, 1. Änderung

Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung der Stellungnahmen

Stand: 02.04.2019

Inhalt

Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB – Eingegangene EXTERNE Stellungnahmen	- 3 -
1. Unitymedia	- 3 -
2. Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.	- 4 -
3. Städtische Werke.....	- 5 -
4. BUND-Kassel	- 5 -
5. Regierungspräsidium Kassel	- 12 -
6. Stadt Baunatal	- 15 -
Keine Anregungen oder Bedenken:.....	- 19 -
Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB – Eingegangene interne Stellungnahmen der Stadtverwaltung	- 20 -
1. Amt 66	- 20 -
2. KASSELWASSER.....	- 20 -
Keine Anregungen oder Bedenken:.....	- 21 -

Die Anregungen sowie die zugehörigen Abwägungstexte sind nachfolgend folgendermaßen kenntlich gemacht:

- Anregungen zu Teilbereich 1 (G1)
- Anregungen zu Teilbereich 2
- Anregungen allgemeiner Art

Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB – Eingegangene EXTERNE Stellungnahmen	
1. Unitymedia Postfach 102028 34020 Kassel	
<p>Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

**2. Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
Siebertshof 22
36110 Schlitz**

Wir schließen uns den Stellungnahmen des RP Naturschutz/Landschaftsplanung, der UNB sowie der Stadtverwaltung/Amt 67 (https://www.stadtkassel.de/imperia/md/content/cms01/bebauungsplaene/viii73_1_umwinfo.pdf gelesen am 27.12.2018) an.

Ergänzend merken wir an:

- Durch den Wegfall eines Weges/Erschließungsstraße wird der Verkehr und damit die Umweltbelastung vermehrt. Zur Vermeidung wäre zu prüfen ob an anderer Stelle im Industriegebiet nicht eine ähnlich große zusammenhängende Fläche vom Investor genutzt werden kann.
- Mit dem Weg/Erschließungsstraße entfallen nicht nur die dort vorgesehenen Pflanzungen, sondern auch die Wegnebenflächen. Angesichts des Insektensterbens und der Biodiversitätsdiskussion wurde die ökologische Bedeutung unscheinbarer Flora dieser Standorte deutlich. Auch diese Flächen sollten an anderer Stelle, z.B. durch entsiegelte, vegetationsfähige Parkplätze mit wassergebundenen Decken kompensiert werden.

Siehe Abwägung zu Regierungspräsidium Kassel;

das Amt 67 hat keine Anregungen und Bedenken zur 1. Änderung des Bebauungsplanes VIII/73 Langes Feld geäußert.

Teilbereich 2:

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 werden gegenüber den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans keine zusätzlichen planbedingten Verkehre ausgelöst. Damit sind mit der Bebauungsplan-Änderung keine zusätzlichen verkehrsbedingten Immissionen zu erwarten.

Der Entfall der Planstraße C, die eine Fläche von ca. 6.570 m² umfasst, führt zu keiner Erhöhung der Flächenversiegelung in diesem Bereich. Aufgrund der Festsetzung von mindestens 60 % Dachbegrünung sowie den zu begrünenden Grundstücksfreiflächen innerhalb der GE-Flächen ergibt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Kompensationsverordnung für Hessen für die veränderte Flächenfestsetzung im Teilgebiet 2 einen Überschuss von 12.788 Biotopwertpunkten. Damit fällt der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung im Teilgebiet 2 sogar etwas geringer aus als durch die bisherige Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass sich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.

<p>3. Städtische Werke Königstor 1-3 34117 Kassel</p>	
<p>Die Städtische Werke Netz+Service GmbH und die Städtische Werke Energie+ Wärme GmbH haben keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanes.</p> <p>Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, dass die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit noch nicht im Grundbuch vollzogen, jedoch Bestandteil des Grundstückskaufvertrages ist und uns das Leitungsrecht zusichert.</p> <p>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Ausführungsplaner, Herrn Büchling, Telefon (0561)5745-2872.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans beachtet.</p>
<p>4. BUND-Kassel Wilhelmsstr. 2 34117 Kassel</p>	
<p>Der BUND lehnt die Änderung des Bebauungsplans ab.</p> <p>Begründung: Teilbereich 1 :</p> <p>Durch eine Umwidmung der Flächen von einem Gewerbegebiet zu einem Industriegebiet können Betriebe nach Immissionsschutzrecht beantragt werden. Die Gefahr einer Zusatzbelastung im Raum erhöht sich dadurch.</p> <p>Im genehmigten Bebauungsplan ist vermerkt, dass dieses Gebiet als ein Frischluftzufuhrgebiet für das Kasseler Becken zu betrachten ist. Die Frischluftzufuhr wird laut Ökoplane Klimagutachten nicht wesentlich behindert. Dies war die Grundlage für die Entscheidung.</p>	<p>Teilbereich 1:</p> <p>Das seinerzeit durch das Büro ÖKOPLANA erstellte Klimagutachten kommt bezüglich der Belüftungssituation zu dem Ergebnis, dass es durch die vorgesehene Bebauung des Langen Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzwehren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kalt-</p>

Mit der geplanten Änderung des Bebauungsplanes wird in die Frischluftzufuhr eine Emissionsquelle, die im Wesentlichen als Punktquelle zu betrachten ist, ermöglicht.

Dazu ist im Vorfeld eine Immissionsprognose notwendig, die sowohl Schwachwinde/Inversionen als auch die generelle Belüftung des Kasseler Beckens berücksichtigt, um die potentielle Zusatzbelastungen zu errechnen. Diese Prognose liegt bisher nicht vor. Die Ergebnisse der Prognose müssen auch im jetzt in Arbeit befindlichen Luftreinhalteplan integriert werden.

luftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.

Im Hinblick auf den sog. „Wärmeinseleffekt“ kommt es zu dem Ergebnis, dass es im geplanten Gewerbegebiet zu einer flächenhaften Zunahme der Lufttemperatur um ca. 1,5 – 3,0°C. Diese bleibt auf das nähere Gebietsumfeld (bis in eine Entfernung von 150 – 300m) beschränkt. Damit ist in den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen mit keinen thermischen Zusatzbelastungen zu rechnen. Das im Planungskonzept (Rahmenplan) vorgesehene Netz von Grün und Abstandsflächen wird positiv bewertet. Es ermöglicht eine allseitige Umströmung der Baukörper, so dass der Wärmeinseleffekt zusammen mit gezielten grünordnerischen Maßnahmen eng begrenzt werden kann. Der Empfehlung des Klimagutachtens den zentralen von SW nach NO verlaufenden Grünzug auf eine Breite von mindestens 60m aufzuweiten, um im zentralen Teilbereich des Gewerbegebietes eine Überlagerung der Wärmeauren der nördlich und südlich angrenzender Bebauung zu verhindern, wurde im Rahmen des Bebauungsplans weitgehend gefolgt. Daran ändern die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ nichts.

Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen kommt das im Jahr 2010 vom Büro ÖKO-PLANA erstellte ergänzende Gutachten „Aktualisierung der kleinklimatischen und lufthygienischen Modellrechnungen zum B-Plan-Verfahren Nr. VIII/73 Langes Feld“ zu dem Ergebnis, dass im Planfall-Szenario (2020) die Immissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM 10 und PM 2.5) im Umfeld des Langes Feldes eingehalten werden. Eine unzulässige lufthygienische Zusatzbelastung ist durch die Planrealisierung nicht zu erwarten.

Diese lufthygienische Gesamteinschätzung für das geplante Gewerbegebiet im Langes Feld wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet auf ca. 82.500 m², die ca.

11 % aller im Langen Feld geplanten GE und GI-Flächen ausmacht, sich nicht grundlegend ändern. Damit werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Dabei wurden die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“ aktualisiert.¹ Es ergaben sich Änderungen in der Gewerbestruktur, die aber keine Auswirkungen auf die Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noll-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert.

Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.

Zudem wurde für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 die Gliederungsfestsetzung um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen, ergänzt, die schutzbedürftige Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt.

¹ Vgl.: **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.

Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten. Insofern ist nicht erkennbar, dass dadurch die Lebensqualität und Lebenserwartung der Kasseler Bürger beeinträchtigt wird.

Zudem muss für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV, die mit der Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 1 – mit den festgesetzten Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten – planungsrechtlich zulässig werden, gemäß § 6 BImSchG sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage nicht entgegenstehen. Darüber hinaus greifen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die umfassenden Pflichten und Auflagen zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen im dritten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetz gem. §§26ff.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen wird damit sichergestellt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen sowie Sicherheits- und Immissionsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies wird durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden nicht nur im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer solchen Anlage sondern auch während des Betriebes dezidiert geprüft und regelmäßig überwacht.

Weiterhin ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG, das für viele genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV

	<p>obligatorisch ist, die Öffentlichkeit zu beteiligen, deren Einwendungen in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wiederum berücksichtigt und erörtert werden.</p> <p>Die umfangreichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, denen genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen, dienen gem. § 1 Abs. 2 BImSchG „der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“</p> <p>Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach wie vor sichergestellt ist.</p>
<p>Teilbereich 2: Die geplante Änderung in Zuschnitt und Größe der festgesetzten GE-Flächen sowie der überbaubaren Grundstücksflächen wird abgelehnt, da die im bestehenden Bebauungsplan bewusst gewählte Kleinteiligkeit der Bebauung zur Gewährleistung der Frischluftzufuhr und der Durchgrünung des Gebietes aufgegeben würde. Die Auswirkungen dieser geplanten Änderungen sind ebenfalls im zu erstellenden Immissionsgutachten zu untersuchen. Ebenso sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.</p> <p>Insgesamt sind durch die geplanten Änderungen negative Auswirkungen auf die Luftqualität sowie Beeinträchtigungen/Reduzierungen bisher festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen und zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten, was durch zusätzliche Maßnahmen ausgeglichen werden müsste.</p>	<p>Teilbereich 2: Die im Teilgebiet 2 im rechtskräftigen Bebauungsplan kleinteilige Struktur der Gewerbeflächen war für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben vorgesehen, die i.d.R. kleinere Grundstücke unter 5.000 m² nachfragen. Die Anpassung der Festsetzungen in diesem Teilgebiet der Bebauungsplan-Änderung erfolgt aufgrund der veränderten Nachfragesituation nach größeren Gewerbegrundstücken, die seinerzeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ so nicht vorherzusehen war. Durch die Aufhebung der inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße), die der GE-Fläche zugeschlagen wird, wird die Gewerbeflächenstruktur der veränderten Nachfrage angepasst.</p> <p>Diese Änderung, die eine Fläche von ca. 6.570 m² umfasst, führt zu keiner Erhöhung der Flächenversiegelung in diesem Bereich. Aufgrund der Festsetzung von mindestens 60 % Dachbegrünung sowie den zu begrünenden Grundstücksfreiflächen innerhalb der GE-Flächen ergibt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Kompensationsverordnung für Hessen für die veränderte Flächenfestsetzung im</p>

Teilgebiet 2 einen Überschuss von 12.788 Biotopwertpunkten. Damit fällt der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung im Teilgebiet 2 sogar etwas geringer aus als durch die bisherige Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass sich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.

Die geringfügigen Änderungen der Teilfläche 2 in Bezug auf Kleinteiligkeit und Gebäudehöhe führen zu keiner signifikanten Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse. Durch den großzügigen Abstand im Lee der Bebauung bis zum nächsten Immissionsort kann sich das Windfeld regenerieren.

Zudem wurden die sich aus dem Kompensationskonzept für den Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergebenden Festsetzungen zu Vorkehrungen und Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen auf den Flächen des Änderungsbereiches aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Entsprechend wurden die textlichen Festsetzungen zur Grüngestaltung der Gewerbeflächen und der Stellplätze sowie zur Dachbegrünung für Gebäude im Bereich der Gewerbegebietsflächen (GE 5 und GE 6) im Teilgebiet 2 in die Bebauungsplan-Änderung aufgenommen. Die mit diesen Grüngestaltungsmaßnahmen verbundenen Minderungen der klimatischen Auswirkungen durch Flächenversiegelung und Überbauung bleiben damit von der Bebauungsplan-Änderung unberührt.

Von den im Teilgebiet 2 vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplans sind weder die westlich und südlich an diesen Änderungsbereich angrenzenden im Bebauungsplan festgesetzten klimatisch wirksamen Grünachsen noch die nördlich und östlich an das Teilgebiet 2 angrenzenden festgesetzten Feldgehölze, die Bestandteil des die Gewerbeflächen umgebenden Grüngürtels sind, betroffen.

Damit ergeben sich durch die im Teilgebiet 2 vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplans gegenüber den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie keine negativen Auswirkungen auf die ortsspezifische Belüftungssituation.

	<p>Darüber hinaus ergeben sich durch die Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 2 keine wesentlichen Veränderungen der optischen Wirkungen des Gewerbegebietes im Langen Feld.</p> <p>Im Teilgebiet 2 werden die festgesetzten maximalen Bauhöhen weitgehend aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Lediglich am nördlichen Rand der Teilfläche 2 ergibt sich durch die Überplanung der festgesetzten inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße) und die damit verbundene Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen eine geringfügige Veränderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen. Für das hier festgesetzte zusammenhängende Baufeld wird eine maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen von 212 m ü. NHN festgesetzt. Bei dem vorhandenen Geländeniveau entspricht dies Gebäudehöhen zwischen 12 und 15 m über Grund für das gesamte Baufeld. Dadurch ergibt sich für eine schmale Teilfläche der Gewerbegebietsfestsetzung zwischen dem bisher festgesetzten inneren Erschließungsring und dem nördlichen Rand eine Erhöhung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen um 2 m. Angesichts der geringen Flächengröße dieser Teilfläche von ca. 8.000 m² bleibt auch mit dieser Änderung die an die topografischen Verhältnisse angepasste Begrenzung der Höhenentwicklung im Gewerbegebiet „Langes Feld“ auf Grundlage des Kompensationskonzeptes erhalten. Die visuelle Raumwirkung des Gewerbegebietes von exponierten Stellen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes wird sich dadurch nicht spürbar verändern. Dies belegen 3-D-Modellierungen der Sichtbarkeit des Gewerbegebietes von exponierten Stellen mit den veränderten Gebäudehöhen im Teilgebiet 2 gegenüber den bisher festgesetzten Gebäudehöhen.</p> <p>Damit sind die visuellen Auswirkungen dieser Planänderung auf das Landschaftsbild sehr gering und führen zu keinen in der Fern- und Nahwirkung wahrnehmbaren wesentlichen Veränderungen der Gesamtplanung auf das Landschaftsbild.</p>
<p>Als ein weiterer Ausgleich wird die Erhöhung der Dachflächenbegrünung auf 100%, mit der Ausnahme von Funktionsflächen wie Fenster, im Bebauungsplan Nr. VIII/73 "Langes Feld" gefordert.</p>	<p><u>Allgemein:</u></p> <p>Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, fällt der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung im Teilgebiet 2 sogar etwas geringer aus als durch die bisherige Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan, so</p>

	<p>dass sich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.</p> <p>Entsprechend wird die Forderung, als weiteren Ausgleich den zu begründenden Dachflächenanteil auf 100 % zu erhöhen zurückgewiesen.</p>
<p>Der BUND fordert die Anpassung des Bebauungsplan Nr. VIII/73 "Langes Feld" an den gültigen Regionalplan. Dazu wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b) BauGB für Gebäude im Bereich der Gewerbegebietsflächen (GE 5 und GE 6) sowie der Industriegebietsfläche (GI 3) festgesetzt, dass auf mindestens der Hälfte der neu entstehenden Dachflächen baulich dafür geeigneter Gebäude Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie (Fotovoltaik oder Solarthermie) zu installieren sind.</p>	<p>Allgemein:</p> <p>In den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ist bereits eine entsprechende textliche Festsetzung aufgenommen worden, so dass dieser Forderung Rechnung getragen wird.</p>
<p>5. Regierungspräsidium Kassel Wilhelmsstr. 2 34117 Kassel</p>	
<p>In der Anlage übersende ich Ihnen die im Zuge der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange von meinen Fachdezernaten abgegebenen Stellungnahmen. Die Stellungnahmen sind nicht mit- oder aufeinander abgestimmt, damit die Abwägungspflicht der Gemeinde im Rahmen der Gesetze gewährleistet bleibt.</p> <p>Die Ihnen in vorausgegangenen Beteiligungsverfahren bereits zugegangenen Stellungnahmen der von meiner Behörde wahrzunehmenden Belange zu dem o.a. Bauleitplan behalten ihre Gültigkeit, soweit im Zuge dieses Verfahren keine neue Stellungnahme abgegeben wird bzw. zwischenzeitlich keine weitere Abstimmung mit den entsprechenden Fachdezernaten stattgefunden hat. Eventuelle Rückfragen bitte ich unmittelbar an die jeweiligen Fachdezernate zu richten.</p> <p>Entscheidungen nach dem BauGB oder sonstigem öffentlichen Recht werden durch diese Stellungnahmen nicht berührt.</p>	

<p>Aus Sicht der Fachdezernate werden zu o. g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen genannt:</p>	
<p><u>Dezernat 31.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz)</u></p> <p>Grundwasserschutz, Wasserversorgung Bearbeiter: Herr Säckle, Telefon: (0561) 106 – 3563</p> <p>Gegen die Änderung des o. a. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Grund- und Trinkwasserschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Meine Vorgaben der gemeinsamen Stellungnahme vom 18.09.2018 bezüglich der Schutzgebietsbetroffenheit des bestehenden Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen "Neue Mühle" und "Tränkeweg" der Städtische Werke AG, Kassel wurden in den nunmehr vorgelegten Unterlagen weitestgehend übernommen.</p> <p>Meines Erachtens enthalten die Textlichen Festsetzungen der Ziffern 1.1.4 und 1.1.5 jedoch widersprüchliche Aussagen:</p> <p>Nach der Ziffer 1.1.4 sind in den Gewerbegebieten - Teilflächen GE 5 und GE 6- Tankstellen als nur ausnahmsweise für zulässig erklärt worden.</p> <p>Nach Ziffer 1.1.5, erster Spiegelstrich der textlichen Festsetzungen sind Tankstellen jedoch verboten, solange das o. g. Trinkwasserschutzgebiet Bestandskraft hat.</p> <p>Um hier missverständliche Auslegungen hinsichtlich der Zulässigkeit entgegenzutreten, ist bei den Ziffern 1.1.4, 1.3.2 und 1.3.3 ein Querverweis auf die Unzulässigkeiten der textlichen Festsetzung Ziffer 1.1.5 mit aufzunehmen.</p>	<p>Teilbereich 2:</p> <p>Der Anregung zur Aufnahme von Querverweisen auf die bedingten und befristeten Festsetzungen unter Ziffer 1.1.5 wird gefolgt.</p>
<p>Altlasten, Bodenschutz Bearbeiter: Frau Morgan, Telefon: (0561) 106-3594</p>	

<p>Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.1 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Dezernat 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)</u> Bearbeiter: Herr Pook, Telefon: (0561) 106- 3602</p> <p>Aus Sicht des Dezernates 31.3 bestehen in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe)</u></p> <p>Kommunales Abwasser, Gewässergüte Bearbeiter: Frau Reimuth, Telefon: (0561) 106- 3633</p> <p>Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p> <p>Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Bearbeiter: Frau Bohne, Telefon: (0561) 106-3675</p> <p>Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Magistrat der Stadt Kassel, Untere Wasserbehörde, 34117 Kassel.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Dezernat 34 (Bergaufsicht)</u></p> <p>Meine Stellungnahme vom 13.09.2018 hat weiterhin Bestand.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>6. Stadt Baunatal Postfach 1109 34216 Baunatal</p>	
<p>Die geplanten Änderungen, insbesondere die Änderung von einem GE-Gebiet in ein GI-Gebiet halten wir für problematisch.</p> <p>Aufgrund des Abstandes des Plangebietes mit Industrieflächen von nur ca. 900 m zur Wohnbebauung des Stadtteils Rengershausen wird seitens der Stadt Baunatal eine Gefährdung, erhebliche Nachteile und Belästigungen sowie eine weitere Einschränkung der Wohnqualität für die Bevölkerung befürchtet.</p> <p>Wir können unter diesem Aspekt kein Einvernehmen erteilen.</p>	<p>Teilbereich 1:</p> <p>Das seinerzeit durch das Büro ÖKOPLANA erstellte Klimagutachten kommt bezüglich der Belüftungssituation zu dem Ergebnis, dass es durch die vorgesehene Bebauung des Langen Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzwehren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.</p> <p>Im Hinblick auf den sog. „Wärmeineffekt“ kommt es zu dem Ergebnis, dass es im geplanten Gewerbegebiet zu einer flächenhaften Zunahme der Lufttemperatur um ca. 1,5 – 3,0°C. Diese bleibt auf das nähere Gebietsumfeld (bis in eine Entfernung von 150 – 300m) beschränkt. Damit ist in den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen mit keinen thermischen Zusatzbelastungen zu rechnen. Das im Planungskonzept (Rahmenplan) vorgesehene Netz von Grün und Abstandsflächen wird positiv bewertet. Es ermöglicht eine allseitige Umströmung der Baukörper, so dass der Wärmeineffekt zusammen mit gezielten grünordnerischen Maßnahmen eng begrenzt werden kann. Der Empfehlung des Klimagutachtens den zentralen von SW nach NO verlaufenden Grünzug auf eine Breite von mindestens 60m aufzuweiten, um im zentralen Teilbereich des Gewerbegebietes eine Überlagerung der Wärmeauren der nördlich und südlich angrenzender Bebauung zu verhindern, wurde im Rahmen des</p>

Bebauungsplans weitgehend gefolgt. Daran ändern die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ nichts.

Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen kommt das im Jahr 2010 vom Büro ÖKO-PLANA erstellte ergänzende Gutachten „Aktualisierung der kleinklimatischen und lufthygienischen Modellrechnungen zum B-Plan-Verfahren Nr. VIII/73 Langes Feld“ zu dem Ergebnis, dass im Planfall-Szenario (2020) die Immissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM 10 und PM 2.5) im Umfeld des Langes Feldes eingehalten werden. Eine unzulässige lufthygienische Zusatzbelastung ist durch die Planrealisierung nicht zu erwarten.

Diese lufthygienische Gesamteinschätzung für das geplante Gewerbegebiet im Langes Feld wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet auf ca. 82.500 m², die ca. 11 % aller im Langes Feld geplanten GE und GI-Flächen ausmacht, sich nicht grundlegend ändern. Damit werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Dabei wurden die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“ aktualisiert.² Es ergaben sich Änderungen in der Gewerbestruktur, die aber keine Auswirkungen auf die Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noll-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert.

Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan

² Vgl. : **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

nicht verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.

Für das in der 1. Änderung relevante Gebiet GI³ sind die lfd. Nr. 1 – 80 der Abstandsliste (und somit die Abstandsklassen I – III zwischen 500 m und 1.500 m) als unzulässig festgesetzt. Zulässig sind somit nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger. Als nächst gelegene Immissionsorte sind gem. dem schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan „Langes Feld“ des Gutachterbüros afi Arno Flörke v. 14.05.2010 nachfolgende Nutzungen bestimmt worden:

- Wohngebiet Sandgraben (Immissionsort 1; Reines Wohngebiet)
- Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel (Immissionsort 2; Klinikgebiet)
- Kleingartenanlage südl. BAB 44 (Immissionsort 3; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)
- Wohngebiet Dittershausen (Immissionsort 4; Allgemeines Wohngebiet)
- Wohnhaus Am Keilsberg (Immissionsort 5; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)
- Wohngebiet Wintertalstraße (Immissionsort 6; Reines Wohngebiet)
- Wohngebiet Karlsbader Straße (Immissionsort 7; Reines Wohngebiet)

Die Entfernung zwischen dem IO 6 Wintertalstraße und dem geplanten GI³-Gebiet südlich der Kieler Straße beträgt jedoch ca. 800 m, zum IO 7 (Reines Wohngebiet Karlsbader Straße) sowie zu dem IO 1 Wohngebiet Am Sandgraben ca. 1.000 m und zu dem IO 4 Wohngebiet Dittershausen ca. 970 m. Schon aufgrund dieser großen Abstände, die deutlich höher sind als der Abstand der hier als zulässig festgesetzten Betriebsarten von 300 m, können daher immissionsrelevante Auswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die ca. 900 m entfernte Wohnbebauung des Baunataler Ortsteils Rengershausen.

Zudem wurde für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 die Gliederungsfestsetzung um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen, ergänzt, die schutzbedürftige

Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt.

Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.

Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten. Insofern können durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ eine Gefährdung, erhebliche Nachteile und Belästigungen sowie eine weitere Einschränkung der Wohnqualität für die Bevölkerung in Rengershausen ausgeschlossen werden.

Zudem muss für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV, die mit der Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 1 – mit den festgesetzten Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten – planungsrechtlich zulässig werden, gemäß § 6 BImSchG sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage nicht entgegenstehen. Darüber hinaus greifen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die umfassenden Pflichten und Auflagen zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen im dritten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetz gem. §§26ff.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen wird damit sichergestellt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen sowie Sicherheits- und Immissionsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies wird durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden nicht nur im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer solchen

	<p>Anlage sondern auch während des Betriebes dezidiert geprüft und regelmäßig überwacht.</p> <p>Weiterhin ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG, das für viele genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV obligatorisch ist, die Öffentlichkeit zu beteiligen, deren Einwendungen in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wiederum berücksichtigt und erörtert werden.</p> <p>Die umfangreichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, denen genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen, dienen gem. § 1 Abs. 2 BImSchG „der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden ... ,um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteil und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“</p> <p>Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach wie vor sichergestellt ist.</p>
--	---

Keine Anregungen oder Bedenken:

- Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft (KVG), Schreiben vom 18.12.2018
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 27.12.2018
- Gemeinde Fuldaabrück, Schreiben vom 08.01.2019
- Nordhessischer Verkehrsverbund (NVV), Schreiben vom 17.01.2019
- Zweckverband Raum Kassel, Schreiben vom 28.01.2019
- Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg und der Handwerkskammer Kassel, Schreiben vom 31.01.2019
- Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde, Schreiben vom 30.01.2019
- Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 30.01.2019

Förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB – Eingegangene interne Stellungnahmen der Stadtverwaltung

**1. Amt 66
Straßenverkehrs- und Tiefbauamt**

Die Verkehrssteuerung ist rechtzeitig zu informieren, falls die ursprünglich geplanten weiteren Lichtsignalanlagen realisiert werden. Der Vorlauf beträgt ca. 12 Monate.

Für dieses neu zu erschließende Gebiet soll ein Mobilitätsmanagement vorgesehen werden, das in einem Durchführungsvertrag mit aufgenommen werden soll. Zu möglichen Maßnahmen gehören beispielsweise Jobtickets, Fahrradverleih, private Fahrgemeinschaften, E-Mobilität und Carsharing. Hierzu regen wir eine Rücksprache mit dem Investor an. Vertragliche Vereinbarungen sind frühzeitig mit -66- abzustimmen.

Für Rückfragen steht Frau Tiroke unter der oben genannten Telefonnummer oder per E-Mail unter jessica.tiroke@kassel.de gerne zur Verfügung.

Die hier gemachten Vorschläge für ein Mobilitätsmanagement sind für die Festsetzungen im Bebauungsplan nicht relevant.

Gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel sind Radverkehrsanlagen für Mitarbeiter in ausreichendem Maße vorzusehen. Die Anlage von Radverkehrsanlagen für Mitarbeiter ist auf den Grundstücksflächen zulässig. Details dazu sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzustimmen.

2. KASSELWASSER

Die in der Planzeichnung angegebene Trassenbreite für das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in GE 6 wurde entsprechend unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der Kanaldurchmesser (Regenwasser ON 1400, Schmutzwasser DN 400), der Tiefenlage (bis ca. 7,00 m) und der daraus resultierenden Arbeitsraumbreiten auf ca. 8,00 m vergrößert.

Da in der Trasse sowohl ein Regenwasser- als auch ein Schmutzwasserkanal verlaufen, sollte außerdem noch die zugehörige textliche Festsetzung (Teil A, Abschnitt 6) entsprechend angepasst werden:

Auf Grundlage der Stellungnahme von KASSELWASSER aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB ist die textliche Festsetzung in Teil A, Abschnitt 6 bereits in der Entwurfsfassung der Bebauungsplan-Änderung entsprechend angepasst worden.

Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Flächen sind für die Ableitung von Niederschlags- bzw. Schmutzwasser mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten KASSELWASSER zu belasten.

Analog dazu ist Abschnitt 3.2 Ver- und Entsorgung der Begründung abzuändern:

.... Die innerhalb der festgesetzten Gewerbebegebietsfläche GE 6 erforderliche Kanaltrasse zur Ableitung von Niederschlags- bzw. Schmutzwasser wird durch ein entsprechendes Leitungsrecht zugunsten von KASSELWASSER gesichert, das gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt wird.

Im Abschnitt 4 Flächenbilanz ist zudem die zugehörige Flächenangabe (Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) auf ca. 1.480 m² zu erhöhen.

In der Begründung werden die beiden hier genannten Textstellen entsprechend angepasst.

Keine Anregungen oder Bedenken:

- Feuerwehr Kassel, Schreiben vom 04.01.2019
- Liegenschaftsamt -23-, Schreiben vom 08.01.2019
- Stadtreinigung Kassel, Schreiben vom 09.01.2019
- Wirtschaftsförderung Region Kassel, Schreiben vom 29.01.2019
- Umwelt- und Gartenamt -67-, Schreiben vom 30.01.2019
- Bauaufsicht, Schreiben vom 04.02.2019

Stadt Kassel

Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“, 1. Änderung

Offenlage des Bebauungsplanentwurfes

Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Abwägung der Stellungnahmen

Stand: 08.04.2019

Inhalt

Beteiligung Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Eingegangene Stellungnahmen	- 10 -
1.	- 10 -
2.	- 16 -
3.	- 17 -
4.	- 21 -
5.	- 27 -
6.	- 28 -
7.	- 29 -
8.	- 33 -
9.	- 38 -
10.	- 38 -
11.	- 39 -
12.	- 43 -
13.	- 43 -
14.	- 43 -
15.	- 59 -
16.	- 62 -
17.	- 67 -
18.	- 68 -
19.	- 69 -
20.	- 70 -
21.	- 71 -

22.....	- 71 -
23.....	- 72 -
24.....	- 74 -
25.....	- 74 -
26.....	- 75 -
27.....	- 75 -
28.....	- 76 -
29.....	- 76 -
30.....	- 78 -
31.....	- 79 -
32.....	- 80 -
33.....	- 80 -
34.....	- 80 -
35.....	- 86 -
36.....	- 86 -
37.....	- 91 -
38.....	- 92 -
39.....	- 92 -
40.....	- 92 -
41.....	- 93 -
42.....	- 96 -
43.....	- 97 -
44.....	- 97 -

45.....	- 98 -
46.....	- 101 -
47.....	- 101 -
48.....	- 102 -
49.....	- 103 -
50.....	- 103 -
51.....	- 105 -
52.....	- 105 -
53.....	- 106 -
54.....	- 107 -
55.....	- 122 -
56.....	- 122 -
57.....	- 123 -
58.....	- 125 -
59.....	- 128 -
60.....	- 130 -
61.....	- 131 -
62.....	- 131 -
63.....	- 131 -
64.....	- 133 -
65.....	- 133 -
66.....	- 136 -
67.....	- 137 -

68.....	- 137 -
69.....	- 137 -
70.....	- 137 -
71.....	- 137 -
72.....	- 137 -
73.....	- 138 -
74.....	- 138 -
75.....	- 139 -
76.....	- 142 -
77.....	- 143 -
78.....	- 143 -
79.....	- 148 -
80.....	- 150 -
81.....	- 150 -
82.....	- 151 -
83.....	- 151 -
84.....	- 153 -
85.....	- 154 -
86.....	- 155 -
87.....	- 155 -
88.....	- 156 -
89.....	- 156 -
90.....	- 157 -

91.....	- 157 -
92.....	- 157 -
93.....	- 158 -
94.....	- 158 -
95.....	- 159 -
96.....	- 160 -
97.....	- 161 -
98.....	- 163 -
99.....	- 163 -
100.....	- 164 -
101.....	- 165 -
102.....	- 166 -
103.....	- 167 -
104.....	- 168 -
105.....	- 168 -
106.....	- 169 -
107.....	- 169 -
108.....	- 169 -
109.....	- 169 -
110.....	- 170 -
111.....	- 170 -
112.....	- 170 -
113.....	- 170 -

114..... - 170 -
115..... - 170 -
116..... - 171 -
117..... - 171 -
118..... - 172 -
119..... - 172 -
120..... - 173 -
121..... - 173 -
122..... - 173 -
123..... - 174 -
124..... - 175 -
125..... - 175 -
126..... - 175 -
127..... - 176 -
128..... - 177 -
129..... - 177 -
130..... - 178 -
131..... - 179 -
132..... - 179 -
133..... - 180 -
134..... - 180 -
135..... - 180 -
136..... - 180 -

137.....	- 182 -
138.....	- 182 -
139.....	- 182 -
140.....	- 182 -
141.....	- 182 -
142.....	- 182 -
143.....	- 183 -
144.....	- 186 -
145.....	- 187 -
146.....	- 188 -
147.....	- 189 -
148.....	- 189 -
149.....	- 190 -
150.....	- 193 -
151.....	- 195 -
152.....	- 196 -
153.....	- 196 -
154.....	- 198 -
155.....	- 223 -
156.....	- 229 -
157.....	- 234 -
158.....	- 235 -
159.....	- 236 -

160.....	- 242 -
161.....	- 243 -
162.....	- 243 -
163.....	- 249 -
164.....	- 249 -
165.....	- 251 -
166.....	- 251 -
167.....	- 251 -
168.....	- 251 -
169.....	- 251 -

Die Anregungen sowie die zugehörigen Abwägungstexte sind nachfolgend folgendermaßen kenntlich gemacht:

- Anregungen zu Teilbereich 1 (G1)
- Anregungen zu Teilbereich 2
- Anregungen allgemeiner Art

Beteiligung Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB – Eingegangene Stellungnahmen	
1.	
<p>Hiermit möchte ich meine Bedenken gegen die geplante Veränderung des Bebauungsplanes VIII/73 Langes Feld, 1. Änderung mitteilen.</p> <p>1. Teilgebiet 1: Die vorhandene exponierte topografische Lage, lässt nach meiner Ansicht keine Umwandlung des Gewerbegebietes in ein Industriegebiet nicht zu. Städtebaulich an so einer prägnanten Stelle sowie aus Bedenken gegen vermehrte Immissionen für die Luftqualität der Stadt.</p> <p>Durch die oben genannten Gründe lehne ich die geplante Veränderung des Bebauungsplanes VIII/73 Langes Feld, 1. Änderung ab.</p>	<p>Zu 1.:</p> <p>Das seinerzeit durch das Büro ÖKOPLANA erstellte Klimagutachten kommt bezüglich der Belüftungssituation zu dem Ergebnis, dass es durch die vorgesehene Bebauung des Langes Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzwehren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.</p> <p>Im Hinblick auf den sog. „Wärmeinseleffekt“ kommt es zu dem Ergebnis, dass es im geplanten Gewerbegebiet zu einer flächenhaften Zunahme der Lufttemperatur um ca. 1,5 – 3,0°C. Diese bleibt auf das nähere Gebietsumfeld (bis in</p>

eine Entfernung von 150 – 300m) beschränkt. Damit ist in den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen mit keinen thermischen Zusatzbelastungen zu rechnen. Das im Planungskonzept (Rahmenplan) vorgesehene Netz von Grün und Abstandsflächen wird positiv bewertet. Es ermöglicht eine allseitige Umströmung der Baukörper, so dass der Wärmeinseleffekt zusammen mit gezielten grünordnerischen Maßnahmen eng begrenzt werden kann. Der Empfehlung des Klimagutachtens den zentralen von SW nach NO verlaufenden Grünzug auf eine Breite von mindestens 60m aufzuweiten, um im zentralen Teilbereich des Gewerbegebietes eine Überlagerung der Wärmeauren der nördlich und südlich angrenzender Bebauung zu verhindern, wurde im Rahmen des Bebauungsplans weitgehend gefolgt. Daran ändern die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ nichts.

Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen kommt das im Jahr 2010 vom Büro ÖKOPLANA erstellte ergänzende Gutachten „Aktualisierung der kleinklimatischen und lufthygienischen Modellrechnungen zum B-Plan-Verfahren Nr. VIII/73 Langes Feld“ zu dem Ergebnis, dass im Planfall-Szenario (2020) die Immissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM 10 und PM 2.5) im Umfeld des Langen Feldes eingehalten werden. Eine unzulässige lufthygienische Zusatzbelastung ist durch die Planrealisierung nicht zu erwarten.

Diese lufthygienische Gesamteinschätzung für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet auf ca. 82.500 m², die ca. 11 % aller im Langen Feld geplanten GE und GI-Flächen ausmacht, sich nicht grundlegend ändern. Damit werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind.

	<p>Dabei wurden die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“ aktualisiert.¹ Es ergaben sich Änderungen in der Gewerbestruktur, die aber keine Auswirkungen auf die Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noll-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert. Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.</p> <p>Für das in der 1. Änderung relevante Gebiet GI³ sind die lfd. Nr. 1 – 80 der Abstandsliste (und somit die Abstandsklassen I – III zwischen 500 m und 1.500 m) als unzulässig festgesetzt. Zulässig sind somit nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger. Als nächst gelegene Immissionsorte sind gem. dem schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan „Langes Feld“ des Gutachterbüros afi Arno Flörke v. 14.05.2010 nachfolgende Nutzungen bestimmt worden:</p>
--	--

¹ Vgl.: afi Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

- Wohngebiet Sandgraben (Immissionsort 1; Reines Wohngebiet)
- Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel (Immissionsort 2; Klinikgebiet)
- Kleingartenanlage südl. BAB 44 (Immissionsort 3; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)
- Wohngebiet Dittershausen (Immissionsort 4; Allgemeines Wohngebiet)
- Wohnhaus Am Keilsberg (Immissionsort 5; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)
- Wohngebiet Wintertalstraße (Immissionsort 6; Reines Wohngebiet)
- Wohngebiet Karlsbader Straße (Immissionsort 7; Reines Wohngebiet)

Die Entfernung zwischen dem IO 6 Wintertalstraße und dem geplanten GI³-Gebiet südlich der Kieler Straße beträgt jedoch ca. 800 m, zum IO 7 (Reines Wohngebiet Karlsbader Straße) sowie zu dem IO 1 Wohngebiet Am Sandgraben ca. 1.000 m und zu dem IO 4 Wohngebiet Dittershausen ca. 970 m. Schon aufgrund dieser großen Abstände, die deutlich höher sind als der Abstand der hier als zulässig festgesetzten Betriebsarten von 300 m, können daher immissionsrelevante Auswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden.

Zudem wurde für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 die Gliederungsfestsetzung um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen, ergänzt, die schutzbedürftige Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt.

	<p>Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.</p> <p>Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten.</p>
<p>2. Teilgebiet 1: Die Notwendigkeit der Umwandlung in ein Industriegebiet wird nicht nachvollziehbar dargelegt.</p>	<p>Zu 2.:</p> <p>In erster Linie erfordert die gestiegene Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) im Teilbereich 1 der Bebauungsplan-Änderung. Diese Nachfrage kann zurzeit nicht gedeckt werden, da die als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt des Gewerbeparks Niederzwehren liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen werden. Mit dieser Änderung wird ausschließlich beabsichtigt, dass auf der bezeichneten Teilfläche 1 immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden. Weitere Anpassungen des Planungsrechts werden für diese Teilfläche nicht vorgenommen. Dies wird in der Begründung zur Bebauungsplan-Änderung im Kap. 1.1 entsprechend dargelegt und erläutert.</p> <p>Zudem ergeben sich mit dieser Änderung auch für einen in diesem Teilbereich bereits angesiedelten Kunststoff verarbeitenden Betrieb Erweiterungsoptionen. Für die thermische Reinigung der bei der Kunststoffverarbeitung verwendeten Formen und Werkzeuge sind Nachbrennöfen (Fachbegriff: Pyrolyseöfen) erforderlich. Solche Anlagen unterliegen nach Nr. 10.20 des Anhang 1 der 4. BImSchV („Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder</p>

	<p>sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt“) ab einem Rauminhalt von 1 m³ einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Dieser Schwellenwert, der mit der bereits erteilten Baugenehmigung für den sich hier ansiedelnden Betrieb nicht erreicht wird, würde mit einer Erweiterung der Produktionskapazitäten überschritten, so dass die Pyrolyseöfen dann eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage darstellen würden. Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans wäre durch die vorgesehene Festsetzung eines GI-Gebietes in diesem Teilbereich damit auch eine Erweiterung der Produktionskapazitäten des Kunststoff verarbeitenden Betriebes und der damit verbundenen Erweiterung der Pyrolyseöfen über den o.g. Schwellenwert der 4. BImSchV bauplanungsrechtlich zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zulässig.</p>
<p>3. Teilgebiet 1: Eine Festlegung als Industriegebiet im Bebauungsplan lässt der Stadtplanung wenig Einflußmöglichkeiten in ein paar Jahren. Berechtigte Wünsche von bestehenden Firmen könnten auf kleineren Teilflächen durch einen Vorhaben bezogenen Bebauungsplan auch realisiert werden.</p>	<p>Zu 3.:</p> <p>Auch bei einer Weiterveräußerung von Grundstücken gelten die aus den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ für die Industriegebietsfläche GI³ sich ergebenden Vorgaben und Restriktionen bezüglich der zulässigen Betriebsarten und Anlagen auf Grundlage des Abstandserlasses NRW weiterhin. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO auch bei einer Weiterveräußerung von Grundstücken weiterhin sichergestellt.</p> <p>Wie bereits unter Pkt. 2. dargelegt, erfolgt die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) im Teilbereich 1 der Bebauungsplan-Änderung aufgrund der hohen Nachfrage nach Industrieflächen im Kasseler Stadtgebiet. Die gestiegene Nachfrage nach Industrieflächen</p>

	lässt sich nicht durch die Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen für bestehende Firmen decken.
2.	
<p>Der BPL. wurde trotz großer Bedenken aus der Bürgerschaft 2012 beschlossen. Gegen die Ausweisung eines Teils der als GE-Gebiet festgesetzten Fläche jetzt in GI-Gebiet, lehne ich ab.</p> <p>Wenn schon durch ungeschicktes Verhalten der städtischen Ämter, z.B. beim Verkauf eines Grundstücks an die Fa. Technoform, die Entwicklungsmöglichkeiten dieses Betriebs nicht beachtet wurden, wäre eine Änderung hier ausschließlich auf das Grundstück des beantragten Vorhabens denkbar.</p>	<p>In erster Linie erfordert die gestiegene Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) im Teilbereich 1 der Bebauungsplan-Änderung. Diese Nachfrage kann zurzeit nicht gedeckt werden, da die als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt des Gewerbebereichs Niederzwehren liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen werden. Mit dieser Änderung wird ausschließlich beabsichtigt, dass auf der bezeichneten Teilfläche 1 immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden. Weitere Anpassungen des Planungsrechts werden für diese Teilfläche nicht vorgenommen.</p> <p>Hinzu kommt, dass sich mit dieser Änderung auch für einen in diesem Teilbereich bereits angesiedelten Kunststoff verarbeitenden Betrieb Erweiterungsoptionen ergeben. Für die thermische Reinigung der bei der Kunststoffverarbeitung verwendeten Formen und Werkzeuge sind Nachbrennöfen (Fachbegriff: Pyrolyseöfen) erforderlich. Solche Anlagen unterliegen nach Nr. 10.20 des Anhang 1 der 4. BImSchV („Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt“) ab einem Rauminhalt von 1 m³ einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Dieser Schwellenwert, der mit der bereits erteilten Baugenehmigung für den sich hier ansiedelnden Betrieb nicht erreicht wird, würde mit einer Erweiterung der Produktionskapazitäten überschritten, so dass die Pyrolyseöfen dann eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige</p>

	<p>Anlage darstellen würden. Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans wäre durch die vorgesehene Festsetzung eines GI-Gebietes in diesem Teilbereich damit auch eine Erweiterung der Produktionskapazitäten des kunststoffverarbeitenden Betriebes und der damit verbundenen Erweiterung der Pyrolyseöfen über den o.g. Schwellenwert der 4. BImSchV bauplanungsrechtlich zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zulässig.</p> <p>Insofern ergänzen sich in diesem Fall die mit der Bebauungsplan-Änderung verbundenen städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Kassel mit den genehmigungsrechtlichen Erfordernissen des angesiedelten Betriebes im Falle einer möglichen späteren Betriebserweiterung.</p>
<p>3.</p>	
<p>Winde und tägliche Luftströmungen nachts bringen vom geplanten Industriegebiet erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt Kassel. Das beeinträchtigt noch mehr als bisher die Gesundheit und Lebensqualität der Bürger der Stadt Kassel.</p> <p>Ich lehne deshalb die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p>Das seinerzeit durch das Büro ÖKOPLANA erstellte Klimagutachten kommt bezüglich der Belüftungssituation zu dem Ergebnis, dass es durch die vorgesehene Bebauung des Langen Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzwehren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.</p>

	<p>Im Hinblick auf den sog. „Wärmeineleffekt“ kommt es zu dem Ergebnis, dass es im geplanten Gewerbegebiet zu einer flächenhaften Zunahme der Lufttemperatur um ca. 1,5 – 3,0°C. Diese bleibt auf das nähere Gebietsumfeld (bis in eine Entfernung von 150 – 300m) beschränkt. Damit ist in den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen mit keinen thermischen Zusatzbelastungen zu rechnen. Das im Planungskonzept (Rahmenplan) vorgesehene Netz von Grün und Abstandsflächen wird positiv bewertet. Es ermöglicht eine allseitige Umströmung der Baukörper, so dass der Wärmeineleffekt zusammen mit gezielten grünordnerischen Maßnahmen eng begrenzt werden kann. Der Empfehlung des Klimagutachtens den zentralen von SW nach NO verlaufenden Grünzug auf eine Breite von mindestens 60m aufzuweiten, um im zentralen Teilbereich des Gewerbegebietes eine Überlagerung der Wärmeauren der nördlich und südlich angrenzender Bebauung zu verhindern, wurde im Rahmen des Bebauungsplans weitgehend gefolgt. Daran ändern die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ nichts.</p> <p>Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen kommt das im Jahr 2010 vom Büro ÖKOPLANA erstellte ergänzende Gutachten „Aktualisierung der kleinklimatischen und lufthygienischen Modellrechnungen zum B-Plan-Verfahren Nr. VIII/73 Langes Feld“ zu dem Ergebnis, dass im Planfall-Szenario (2020) die Immissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM 10 und PM 2.5) im Umfeld des Langes Feldes eingehalten werden. Eine unzulässige lufthygienische Zusatzbelastung ist durch die Planrealisierung nicht zu erwarten.</p> <p>Diese lufthygienische Gesamteinschätzung für das geplante Gewerbegebiet im Langes Feld wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet auf ca. 82.500 m², die ca. 11 % aller im Langes Feld geplanten GE und GI-Flächen aus-</p>
--	--

macht, sich nicht grundlegend ändern. Damit werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Dabei wurden die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“ aktualisiert.² Es ergaben sich Änderungen in der Gewerbestruktur, die aber keine Auswirkungen auf die Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noll-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert. Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.

Für das in der 1. Änderung relevante Gebiet GI³ sind die lfd. Nr. 1 – 80 der Abstandsliste (und somit die Abstandsklassen I – III zwischen 500 m und 1.500 m) als unzulässig festgesetzt. Zulässig sind somit nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger. Als nächst gelegene Immissionsorte sind gem.

² Vgl.: **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

	<p>dem schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan „Langes Feld“ des Gutachterbüros afi Arno Flörke v. 14.05.2010 nachfolgende Nutzungen bestimmt worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wohngebiet Sandgraben (Immissionsort 1; Reines Wohngebiet) • Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel (Immissionsort 2; Klinikgebiet) • Kleingartenanlage südl. BAB 44 (Immissionsort 3; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet) • Wohngebiet Dittershausen (Immissionsort 4; Allgemeines Wohngebiet) • Wohnhaus Am Keilsberg (Immissionsort 5; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet) • Wohngebiet Wintertalstraße (Immissionsort 6; Reines Wohngebiet) • Wohngebiet Karlsbader Straße (Immissionsort 7; Reines Wohngebiet) <p>Die Entfernung zwischen dem IO 6 Wintertalstraße und dem geplanten GI³-Gebiet südlich der Kieler Straße beträgt jedoch ca. 800 m, zum IO 7 (Reines Wohngebiet Karlsbader Straße) sowie zu dem IO 1 Wohngebiet Am Sandgraben ca. 1.000 m und zu dem IO 4 Wohngebiet Dittershausen ca. 970 m. Schon aufgrund dieser großen Abstände, die deutlich höher sind als der Abstand der hier als zulässig festgesetzten Betriebsarten von 300 m, können daher immissionsrelevante Auswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Zudem wurde für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 die Gliederungsfestsetzung um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen, ergänzt, die schutzbedürftige Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Ge-</p>
--	--

	<p>biete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt.</p> <p>Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.</p> <p>Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten.</p>
<p>4.</p>	
<p>Schon lange wohnen und leben wir in Niederzwehren und jetzt Oberzwehren. Der Versuch die Bebauung zu verhindern ist kläglich gescheitert. Da unsere Familie direkt an der Autobahn gewohnt hat sind wir nach Oberzwehren gezogen um der Lärmbelastung durch die Autobahn und dem hohen Verkehrsaufkommen zu entfliehen. Dadurch nutzen wir auch die ausgiebigen Spaziergänge im "Langen Feld" nicht mehr. Schade, dass man sich einfach einschränken muss. Ich selbst bin Asthmatiker und habe immer im "Langen Feld" Sauerstoff getankt.</p>	<p>Diese allgemeinen Ausführungen beziehen sich nicht direkt auf die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“.</p>
<p>Nun wird durch die Planänderung die Gefährdung der kompletten Stadt in Kauf genommen. Wir sind gegen jede Planänderung, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p>Nach dem sog. „Trennungsgebot“ nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie</p>

Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserhaltung beeinträchtigen. Wir lehnen die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.

2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. § 50 BImSchG enthält also die Verpflichtung, die Belange des Immissionsschutzes bereits auf der Planungsebene zu berücksichtigen und stellt somit ein Instrument des planerischen bzw. gebietsbezogenen Immissions- und Störfallschutzes dar. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Versäumnisse im Planungsprozess in späteren Verfahrensschritten (insbesondere im Genehmigungsverfahren) oftmals nicht korrigierbar sind. Das Ziel, Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete vor schädlichen Immissionen und den Auswirkungen schwerer Unfälle zu schützen, soll durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen erreicht werden. Dies geschieht vor allem durch die Trennung sich gegenseitig störender Nutzungsgebiete, d.h. durch die Festlegung ausreichender Abstände zwischen Emissions- bzw. Risikoquellen und schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten.

Der Abstandserlass NRW enthält diesbezüglich Leitlinien für raumbedeutsame Planungen in Bauleitplanverfahren zu der Frage, wann im Hinblick auf den immissionsschutzrechtlichen Aspekt des § 50 Satz 1 BImSchG ausreichende Schutzabstände typischerweise vorliegen. Er gibt für eine Vielzahl von Anlagen Abstände an, bei deren Einhaltung regelmäßig, d.h. ohne Einzelfallprüfung, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Geräusche, Luftverunreinigungen, Gerüche und sonstige Immissionen im (Normal-) Betrieb der jeweiligen Anlage in benachbarten Wohngebieten auszuschließen sind, wenn die betreffende Anlage dem Stand der Technik entspricht. Er hat

	<p>damit in der Planungspraxis erhebliche Bedeutung. Bei Einhaltung der Abstände kann die planende Gemeinde im Regelfall davon ausgehen, dass die Planung immissionsschutzrechtlich unbedenklich ist.</p> <p>Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Zonierung des Gebietes mit Hilfe des Abstandserlasses wird Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche, Erschütterungen) getroffen. Der Abstandserlass wird über NRW hinaus in der ganzen Bundesrepublik angewendet und wird auch von Gerichten als antizipiertes Sachverständigengutachten gewertet. Wie in der Broschüre zum Abstandserlass³ aufgeführt, ist „Die Anwendung des Abstandserlasses in der Planungspraxis ... durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden (beispielhaft dazu OVG NRW Urteil vom 30.9.2005 – 7D142/04NE).“</p> <p>Mit der im Bereich der Teilfläche 1 vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet gem. § 8 Abs. 1 BauNVO in GI-Gebiet gem. § 9 Abs. 1 BauNVO werden lediglich die <u>planungsrechtlichen Voraussetzungen</u> geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind. Dabei wurden die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“ aktualisiert.⁴ Es ergaben sich Änderungen in der Gewerbestruktur, die aber</p>
--	--

³ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), Düsseldorf, Stand: Oktober 2007

⁴ Vgl.: **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

	<p>keine Auswirkungen auf die Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noll-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan <u>nicht</u> verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.</p> <p>Für das in der 1. Änderung relevante Gebiet GI³ sind die lfd. Nr. 1 – 80 der Abstandsliste (und somit die Abstandsklassen I – III zwischen 500 m und 1.500 m) als unzulässig festgesetzt. Zulässig sind somit nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger. Als nächst gelegene maßgebliche Immissionsorte sind gem. dem schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan „Langes Feld“ des Gutachterbüros afi Arno Flörke v. 14.05.2010 nachfolgende Nutzungen bestimmt worden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohngebiet Sandgraben (Immissionsort 1; Reines Wohngebiet)• Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel (Immissionsort 2; Klinikgebiet)• Kleingartenanlage südl. BAB 44 (Immissionsort 3; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)• Wohngebiet Dittershausen (Immissionsort 4; Allgemeines Wohngebiet)
--	---

- Wohnhaus Am Keilsberg (Immissionsort 5; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)
- Wohngebiet Wintertalstraße (Immissionsort 6; Reines Wohngebiet)
- Wohngebiet Karlsbader Straße (Immissionsort 7; Reines Wohngebiet)

Die Entfernung zwischen dem IO 6 Wintertalstraße und dem geplanten GI³-Gebiet südlich der Kieler Straße beträgt jedoch ca. 800 m, zum IO 7 (Reines Wohngebiet Karlsbader Straße) sowie zu dem IO 1 Wohngebiet Am Sandgraben ca. 1.000 m und zu dem IO 4 Wohngebiet Dittershausen ca. 970 m. Schon aufgrund dieser großen Abstände, die deutlich höher sind als der Abstand der hier als zulässig festgesetzten Betriebsarten von 300 m, können daher immissionsrelevante Auswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden.

Zudem wurde für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 die Gliederungsfestsetzung um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen, ergänzt, die schutzbedürftige Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt.

Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.

Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten. Insofern ist nicht erkennbar, dass durch die

	<p>1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ die Lebensqualität und Lebenserwartung der Kasseler Bürger beeinträchtigt wird.</p> <p>Zudem muss für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV, die mit der Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 1 – mit den festgesetzten Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten – planungsrechtlich zulässig werden, gemäß § 6 BImSchG sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage nicht entgegenstehen. Darüber hinaus greifen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die umfassenden Pflichten und Auflagen zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen im dritten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. §§26ff.</p> <p>Für genehmigungsbedürftige Anlagen wird damit sichergestellt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen, sicherheits- und Immissionsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies wird durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden nicht nur im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer solchen Anlage, sondern auch während des Betriebes dezidiert geprüft und regelmäßig überwacht.</p> <p>Weiterhin ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG, das für viele genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV obligatorisch ist, die Öffentlichkeit zu beteiligen, deren Einwendungen in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wiederum berücksichtigt und erörtert werden.</p> <p>Die umfangreichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, denen genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen, dienen gem. § 1 Abs. 2</p>
--	--

	<p>BImSchG „der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden [...], um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“</p> <p>Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach wie vor sichergestellt ist.</p>
<p>5.</p>	
<p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in dem Bezug auf Emissionen, noch in dem Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI):</p> <p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) wird in Kap. 6.3.7 der Begründung zur Bebauungsplanänderung erläutert.</p> <p>Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 wird für die Teilfläche 1, die südlich von der Hannoverschen Straße, im Osten von der Hamburger Straße sowie im Norden und Westen von der Kieler Straße umschlossen wird, die Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet gem. § 8 BauNVO in GI-Gebiet gem. § 9 BauNVO geändert. Im Gegensatz zu GE-Gebieten, die gem. § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, dienen GI-Gebiete nach § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbe und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Damit werden im Bereich der Teilfläche 1 durch die Bebauungsplan-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass dort zukünftig auch immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig werden. Das Stör- und Gefahrenpotenzial, das insgesamt von der Fläche aus-</p>

	<p>gehen kann, ändert sich durch die Bebauungsplanänderung nicht, da die Beschränkung der zulässigen Betriebe und Anlagen entsprechend des Abstandserlasses NRW nicht geändert wird.</p> <p>Im Umweltbericht (Kap. 5 und 6 der Begründung) werden zudem die zu erwartenden Auswirkungen der Bebauungsplan-Änderung in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes dargelegt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ werden ausschließlich Flächen überplant, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 bereits als Gewerbegebietsflächen oder Straßenverkehrsflächen festgesetzt sind. Diese Flächen werden noch nicht gemäß den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan genutzt. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Umweltprüfung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 nur die Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet, die sich aus den Änderungen gegenüber den Festsetzungen des gegenwärtig rechtskräftigen Bebauungsplans ergeben.</p> <p>In Kap. 6.3.7 Schutzgut Mensch werden die zu erwartenden Auswirkungen der Bebauungsplan-Änderung bzgl. zu erwartender Emissionen sowie bezüglich Lärm- und Verkehrsbelastung dargelegt. Insgesamt sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten.</p>
<p>6.</p>	
<p>Ich bin wegen der Kessellage gegen weitere Umweltbelastungen der Stadt Kassel, die ich im Falle eines Industriegebiets im Langes Feld befürchte.</p> <p>Daher lehne ich die Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p>Im Umweltbericht (Kap. 5 und 6 der Begründung) werden die zu erwartenden Auswirkungen der Bebauungsplan-Änderung in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes dargelegt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ werden ausschließlich Flächen überplant, die im rechtskräftigen</p>

	<p>Bebauungsplan Nr. VIII / 73 bereits als Gewerbegebietsflächen oder Straßenverkehrsflächen festgesetzt sind. Diese Flächen werden noch nicht gemäß den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan genutzt. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Umweltprüfung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 nur die Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet, die sich aus den Änderungen gegenüber den Festsetzungen des gegenwärtig rechtskräftigen Bebauungsplans ergeben.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu erwarten sind.</p>
<p>7.</p>	
<p>Hiermit lehne ich die Umwandlung eines Gewerbegebietes in ein Industriegebiet im Langen Feld ab.</p> <p>Grund:</p> <p>Das lange Feld ist eine wichtige Frischluftentstehungsfläche für Kassel. Schon der Beschluss des Bebauungsplanes in 2012 hat bei den Bürgern der Stadt viel Widerstand hervorgerufen. Ein Bürgerentscheid wurde von der Stadt Kassel durch das Verwaltungsgericht für unzulässig erklärt.</p> <p>Prof. Katzschner von der Uni Kassel hat in einem Gutachten für den Zweckverband Raum Kassel zu der Bebauung des Langen Feldes darauf hingewiesen, dass durch die Bebauung des langen Feldes die in die Stadt einfließende Kaltluft erheblich eingeschränkt wird.</p>	<p>Allgemeinen Ausführungen zum Langen Feld:</p> <p>Das seinerzeit durch das Büro ÖKOPLANA erstellte Klimagutachten zum Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ kommt bezüglich der Belüftungssituation zu dem Ergebnis, dass es durch die vorgesehene Bebauung des Langen Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzwehren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunspotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des ge-</p>

Es ist unbestritten, dass durch den Klimawandel die Temperaturen ansteigen werden (s. Sommer 2018). Die Städte werden durch die enge Bebauung (fehlender Wohnraum wird zur weiteren engen Bebauung führen) immer wärmer. Für die Menschen wird es immer unerträglicher dort zu leben. Gerade ältere Menschen haben unter der Hitze zu leiden und bekommen gesundheitliche Probleme.

Städteplaner haben schon seit Jahren auf das Problem hingewiesen. Es wird gefordert, dass die Häuser so angeordnet sind, dass Frischluft nicht behindert wird. Durch Bau von Wasserkanälen soll kalte Luft in den Straßen entstehen. Weiterhin wird eine Begrünung der Wände empfohlen.

Das alles wird von der Politik in den Reden unterstützt, nur nicht umgesetzt.

Das lange Feld ist ein typisches Beispiel, dass nur für heute gehandelt wird (Arbeitsplätze, Gewerbesteuer). Die Folge für die späteren Generationen außer Betracht gelassen wird.

planten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.

Im Hinblick auf den sog. „Wärmeineffekt“ kommt es zu dem Ergebnis, dass es im geplanten Gewerbegebiet zu einer flächenhaften Zunahme der Lufttemperatur um ca. 1,5 – 3,0°C. Diese bleibt auf das nähere Gebietsumfeld (bis in eine Entfernung von 150 – 300m) beschränkt. Damit ist in den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen mit keinen thermischen Zusatzbelastungen zu rechnen. Das im Planungskonzept (Rahmenplan) vorgesehene Netz von Grün und Abstandsflächen wird positiv bewertet. Es ermöglicht eine allseitige Umströmung der Baukörper, so dass der Wärmeineffekt zusammen mit gezielten grünordnerischen Maßnahmen eng begrenzt werden kann. Der Empfehlung des Klimagutachtens den zentralen von SW nach NO verlaufenden Grünzug auf eine Breite von mindestens 60m aufzuweiten, um im zentralen Teilbereich des Gewerbegebietes eine Überlagerung der Wärmeinhalten der nördlich und südlich angrenzender Bebauung zu verhindern, wurde im Rahmen des Bebauungsplans weitgehend gefolgt. Daran ändern die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ nichts.

Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen kommt das im Jahr 2010 vom Büro ÖKOPLANA erstellte ergänzende Gutachten „Aktualisierung der kleinklimatischen und lufthygienischen Modellrechnungen zum B-Plan-Verfahren Nr. VIII/73 Langes Feld“ zu dem Ergebnis, dass im Planfall-Szenario (2020) die Immissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM 10 und PM 2.5) im Umfeld des Langes Feldes eingehalten werden. Eine unzulässige lufthygienische Zusatzbelastung ist durch die Planrealisierung nicht zu erwarten.

Wenn schon die Erstellung des Bebauungsplanes für das lange Feld in 2012 ein großer Fehler war, ist die Umwandlung von Gewerbegebiet in Industriegebiet (erhöhte Emission) auf jeden Fall abzulehnen.

Umwandlung von Gewerbe- in Industriegebiet (Teilfläche 1):

Diese lufthygienische Gesamteinschätzung für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet auf ca. 82.500 m², die ca. 11 % aller im Langen Feld geplanten GE und GI-Flächen ausmacht, sich nicht grundlegend ändern. Damit werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Dabei wurden die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“ aktualisiert.⁵ Es ergaben sich Änderungen in der Gewerbestruktur, die aber keine Auswirkungen auf die Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noll-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert. Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Gliederung des Plangebietes auf Grundlage

⁵ Vgl.: **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

	<p>des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.</p> <p>Für das in der 1. Änderung relevante Gebiet GI³ sind die lfd. Nr. 1 – 80 der Abstandsliste (und somit die Abstandsklassen I – III zwischen 500 m und 1.500 m) als unzulässig festgesetzt. Zulässig sind somit nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger. Als nächst gelegene Immissionsorte sind gem. dem schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan „Langes Feld“ des Gutachterbüros afi Arno Flörke v. 14.05.2010 nachfolgende Nutzungen bestimmt worden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohngebiet Sandgraben (Immissionsort 1; Reines Wohngebiet)• Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel (Immissionsort 2; Klinikgebiet)• Kleingartenanlage südl. BAB 44 (Immissionsort 3; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)• Wohngebiet Dittershausen (Immissionsort 4; Allgemeines Wohngebiet)• Wohnhaus Am Keilsberg (Immissionsort 5; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)• Wohngebiet Wintertalstraße (Immissionsort 6; Reines Wohngebiet)• Wohngebiet Karlsbader Straße (Immissionsort 7; Reines Wohngebiet) <p>Die Entfernung zwischen dem IO 6 Wintertalstraße und dem geplanten GI³-Gebiet südlich der Kieler Straße beträgt jedoch ca. 800 m, zum IO 7 (Reines Wohngebiet Karlsbader Straße) sowie zu dem IO 1 Wohngebiet Am Sandgraben ca. 1.000 m und zu dem IO 4 Wohngebiet Dittershausen ca. 970 m. Schon aufgrund dieser großen Abstände, die deutlich höher sind als der Abstand der</p>
--	--

	<p>hier als zulässig festgesetzten Betriebsarten von 300 m, können daher immissionsrelevante Auswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Zudem wurde für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 die Gliederungsfestsetzung um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen, ergänzt, die schutzbedürftige Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt.</p> <p>Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.</p> <p>Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten.</p>
<p>8.</p>	
<p>Bereits im Jahre 2009 hatte ich gegen eine Ausweisung der Baufläche für Gewerbe im Langes Feld meinen Einwand eingebracht. Bekanntlich kam es trotz vermehrten Bedenken zur Erschließung dieses Gewerbegebietes.</p> <p>Nun liegt ein Änderungsentwurf vor, dieses Gewerbegebiet sogar für bzw. auf Industriebetriebe zu erweitern. Seit Generationen gilt das Lange Feld in Niederzwehren als „grüne Lunge“ unserer Stadt, dient also der Frischluftzufuhr für das gesamte Kasseler Becken. Das geplante Industriegebiet würde je nach Ansiedlung deutlich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt bringen und</p>	<p>Umwandlung von Gewerbe- in Industriegebiet (Teilfläche 1):</p> <p>Das seinerzeit durch das Büro ÖKOPLANA erstellte Klimagutachten kommt bezüglich der Belüftungssituation zu dem Ergebnis, dass es durch die vorgesehene Bebauung des Langes Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzwehren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue</p>

beeinträchtigen somit verstärkt die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger. Leiden wir nicht schon genug unter den bereits bekannten Luftbelastungen, welche mancherorts sogar von Gerichten bestätigt wird.

Diese geplante Bebauungsplanänderung lehne ich mit Verantwortung für folgende Generationen entschieden ab.

Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.

Im Hinblick auf den sog. „Wärmeineleffekt“ kommt es zu dem Ergebnis, dass es im geplanten Gewerbegebiet zu einer flächenhaften Zunahme der Lufttemperatur um ca. 1,5 – 3,0°C. Diese bleibt auf das nähere Gebietsumfeld (bis in eine Entfernung von 150 – 300m) beschränkt. Damit ist in den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen mit keinen thermischen Zusatzbelastungen zu rechnen. Das im Planungskonzept (Rahmenplan) vorgesehene Netz von Grün und Abstandsflächen wird positiv bewertet. Es ermöglicht eine allseitige Umströmung der Baukörper, so dass der Wärmeineleffekt zusammen mit gezielten grünordnerischen Maßnahmen eng begrenzt werden kann. Der Empfehlung des Klimagutachtens den zentralen von SW nach NO verlaufenden Grünzug auf eine Breite von mindestens 60m aufzuweiten, um im zentralen Teilbereich des Gewerbegebietes eine Überlagerung der Wärmeauren der nördlich und südlich angrenzender Bebauung zu verhindern, wurde im Rahmen des Bebauungsplans weitgehend gefolgt. Daran ändern die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ nichts.

Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen kommt das im Jahr 2010 vom Büro ÖKOPLANA erstellte ergänzende Gutachten „Aktualisierung der kleinklimatischen und lufthygienischen Modellrechnungen zum B-Plan-Verfahren Nr. VIII/73 Langes Feld“ zu dem Ergebnis, dass im Planfall-Szenario (2020) die Immissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM 10 und PM 2.5) im Umfeld des Langes Feldes eingehalten werden.

	<p>Eine unzulässige lufthygienische Zusatzbelastung ist durch die Planrealisierung nicht zu erwarten.</p> <p>Diese lufthygienische Gesamteinschätzung für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet auf ca. 82.500 m², die ca. 11 % aller im Langen Feld geplanten GE und GI-Flächen ausmacht, sich nicht grundlegend ändern. Damit werden lediglich die <u>planungsrechtlichen Voraussetzungen</u> geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind.</p> <p>Dabei wurden die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“ aktualisiert.⁶ Es ergaben sich Änderungen in der Gewerbestruktur, die aber keine Auswirkungen auf die Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noll-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der</p>
--	---

⁶ Vgl.: **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

	<p>Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.</p> <p>Zudem wurde für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 die Gliederungsfestsetzung um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen, ergänzt, die schutzbedürftige Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt.</p> <p>Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.</p> <p>Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten. Insofern ist nicht erkennbar, dass dadurch die Lebensqualität und Lebenserwartung der Kasseler Bürger beeinträchtigt wird.</p> <p>Zudem muss für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV, die mit der Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 1 – mit den festgesetzten Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten – planungsrechtlich zulässig werden, gemäß § 6 BImSchG sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und</p>
--	---

	<p>dem Betrieb einer solchen Anlage nicht entgegenstehen. Darüber hinaus greifen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die umfassenden Pflichten und Auflagen zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen im dritten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. §§26ff.</p> <p>Für genehmigungsbedürftige Anlagen wird damit sichergestellt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen, sicherheits- und Immissionsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies wird durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden nicht nur im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer solchen Anlage, sondern auch während des Betriebes dezidiert geprüft und regelmäßig überwacht.</p> <p>Weiterhin ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG, das für viele genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV obligatorisch ist, die Öffentlichkeit zu beteiligen, deren Einwendungen in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wiederum berücksichtigt und erörtert werden.</p> <p>Die umfangreichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, denen genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen, dienen gem. § 1 Abs. 2 BImSchG „der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden [...], um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“</p> <p>Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach wie vor sichergestellt ist.</p>
--	---

<p>9. 10.</p>	
<p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigten somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger*innen.</p> <p>Durch ein Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit unsere Grundstücke und Immobilien entwertet.</p> <p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesen Gründen ab.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilfläche 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p> <p>Vor diesem Hintergrund werden die gegenüber der Planänderung geäußerten Bedenken im Hinblick auf planbedingte Entwertungen von Umwelt und Gesundheit sowie bezüglich etwaiger Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien zurückgewiesen.</p> <p>Zudem gilt allgemein, dass die Belastung eines Grundstücks, etwa mit Immissionen aller Art, aber auch durch eine Verdichtung der Bebauung auf Nachbargrundstücken oder durch die Zunahme des Verkehrs in der näheren Umgebung sich wertmindernd auswirken können. Ein Wegfall oder eine Minderung solcher Belastungen können sich aber auch wertsteigernd auf umgebende Grundstücke auswirken. Sofern durch solche Belastungen Wertminderungen eintreten, sind diese nach der Rechtsordnung nicht auszugleichen, sondern aufgrund der Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) entschädigungslos hinzunehmen. Denn auch der davon betroffene Grundstückseigentümer hat bei der Errichtung seines Gebäudes etwaige Wertminderungen für Nachbargrundstücke nicht ausgleichen müssen. Andererseits garantiert die Rechtsordnung durch Richt- oder Grenzwerte für Immissionen und durch einzuhaltende Abstandsflächen von Gebäuden, dass übermäßige Wertminderungen für einzelne Grundstückseigentümer vermieden werden. Die Planung nimmt für sich in Anspruch, dass diese rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.</p>

<p>11.</p>	
<p>Wie Sie sicherlich wissen, wurde das Gewerbegebiet „Langes Feld“ in einem ursprünglich als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Areal gebaut. Es handelte sich zudem um die letzte große unbebaute Frischluftschneise der Stadt.</p> <p>Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Gutachten eingeholt. Im Ergebnis dieser Gutachten wurden aufgrund der topografischen Besonderheiten des Areals sowie der für die Stadt bedeutsamen Frischluftversorgung Vorgaben zur Art der Bebauung und zu den anzusiedelnden Gewerbebetrieben (produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe) gemacht.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen:</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 7 Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Die besondere Lage des Gewerbegebietes „Langes Feld“ verbietet eine Nutzung durch Industriebetriebe. Aus südwestlicher Richtung wird der Wind über das Lange Feld in die Stadt getragen, so dass mit der Ansiedlung von Industriebetrieben und den entsprechenden Schadstoffemissionen eine erhebliche Verschlechterung der Luftqualität zu erwarten ist. Und dies nicht nur in den angrenzenden Stadtteilen, sondern bis in die Unterneustadt hinein. Nicht ohne Grund hat man in der Vergangenheit solche Betriebe nur im Norden oder Osten der Stadt erlaubt bzw. angesiedelt.</p> <p>Zudem ist industrielle Produktion mit entsprechendem Lärm verbunden. Die Bürger der Stadtteile Nieder- und Oberzwehren sind aber schon jetzt durch die Autobahnen A49/A44, der Frankfurter Straße sowie der ICE-Strecke und des Güterverkehrs der Bahn erheblichen Belastungen ausgesetzt, die sich durch eine industrielle Nutzung des "Langen Feldes" noch verstärken werden. Dies umso mehr, da eine 24-stündige Schichtarbeit an sieben Tage/Woche</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilfläche 1):</p> <p>Diese lufthygienische Gesamteinschätzung für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet auf ca. 82.500 m², die ca. 11 % aller im Langen Feld geplanten GE und GI-Flächen ausmacht, sich nicht grundlegend ändern. Damit werden lediglich die <u>planungsrechtlichen Voraussetzungen</u> geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind.</p> <p>Dabei wurden die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“ aktualisiert.⁷ Es ergaben sich Änderungen in der Gewerbestruktur, die aber keine Auswirkungen auf die</p>

⁷ Vgl.: **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

nicht auszuschließen ist. Von dem entsprechenden LKW-Verkehr zum "Langen Feld" ganz abgesehen.

Eine Versiegelung der Flächen im "Langen Feld" sollte durch die geplante Kleinteiligkeit verhindert werden. Da zu erwarten ist, dass industrielle Gewerbebetriebe eine entsprechende Größe in Anspruch nehmen werden, wird auch hier massiv auf die Frischluftproblematik eingewirkt. Gerade in Zeiten, in denen man bundesweit aufgrund der sich durch den Klimawandel abzeichnenden Veränderungen über neue Grünflächen, eine Renaturierung bzw. über das "Entsiegeln" von bebauten Flächen nachdenkt, sollt man jetzt nicht den (nächsten) Fehler machen und das (leider bereits zum Gewerbegebiet umgewandelte) "Lange Feld" einer erhöhten Nutzung durch industrielle Betriebe aussetzen.

Ich lehne daher die geplante Bebauungsplanänderung aus den benannten Gründen ab.

Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noll-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert.

Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.

Zudem wurde für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 die Gliederungsfestsetzung um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen, ergänzt, die schutzbedürftige Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt.

Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.

Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten.

	<p>Zudem muss für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV, die mit der Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 1 – mit den festgesetzten Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten – planungsrechtlich zulässig werden, gemäß § 6 BImSchG sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage nicht entgegenstehen. Darüber hinaus greifen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die umfassenden Pflichten und Auflagen zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen im dritten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. §§26ff.</p> <p>Für genehmigungsbedürftige Anlagen wird damit sichergestellt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen, sicherheits- und Immissionsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies wird durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden nicht nur im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer solchen Anlage, sondern auch während des Betriebes dezidiert geprüft und regelmäßig überwacht.</p> <p>Weiterhin ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG, das für viele genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV obligatorisch ist, die Öffentlichkeit zu beteiligen, deren Einwendungen in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wiederum berücksichtigt und erörtert werden.</p> <p>Insofern ist nicht erkennbar, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ die Lebensqualität und Lebenserwartung der Kasserler Bürger beeinträchtigt wird.</p>
--	--

	<p>Mehrschichtbetriebe, deren Betriebszeiten an sieben Tagen der Woche jeweils 24 Stunden möglich sind, sind bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan in den GE- und GI-Gebieten nicht ausgeschlossen. Damit werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine längeren Betriebszeiten ermöglicht, so dass diesbezüglich auch keine zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die Bebauungsplan-Änderung zu erwarten sind.</p> <p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 werden gegenüber den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans keine zusätzlichen Verkehre ausgelöst. Damit sind mit der Bebauungsplan-Änderung keine zusätzlichen verkehrsbedingten Immissionen zu erwarten.</p> <p>Im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung wird die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 aus den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen, so dass es durch die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung kommt.</p> <p>Zudem ergeben sich aus der Bebauungsplan-Änderung keine Änderungen am Kompensationskonzept des Bebauungsplans Nr. VIII / 73. Im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung werden die sich aus dem Kompensationskonzept für den Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergebenden Festsetzungen zu Vorkehrungen und Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen auf den Flächen des Änderungsbereiches aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Entsprechend werden die textlichen Festsetzungen zur Grüngestaltung der Gewerbeflächen und der Stellplätze sowie zur Dachbegrünung für Gebäude im Bereich der Gewerbegebietsflächen (GE 5 und GE 6) und der Industriegebietsfläche (GI 3) in die Bebauungsplan-Änderung aufgenommen (vgl. Kap. 5.7).</p>
--	---

	<p>Insofern werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 keine zusätzlichen Flächenversiegelungen ausgelöst, die gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan zu zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima und Mensch führen könnten.</p>
<p>12. 13. 14.</p>	
<p>als betroffener Bürger teile ich Ihnen hiermit schriftlich meine Bedenken zu o.g. Thema wie folgt mit:</p> <p>Der offen gelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht.</p>	<p>Allgemeine Ausführungen:</p> <p>Die Gliederung nach dem Abstandserlass ist <u>nicht</u> Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Die Abstandsregelung gem. den Festsetzungen des am 14.07.2012 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. VIII/73 „Langes Feld“ werden durch die Änderung <u>nicht</u> berührt und stellen somit weiterhin verbindliches Planungsrecht dar.</p> <p>Unabhängig hiervon sind folgende inhaltliche Anmerkungen zu den im rechtskräftigen Bebauungsplan VIII/73 getroffenen Festsetzungen auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW zu machen.</p> <p>Es ist zutreffend, dass der Abstandserlass unter Nr. 2.2.2.9 die Aussage trifft: „Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z.B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.4.1.3 und Nr. 2.4.2.1).“</p> <p>Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil v. 28.02.2002 (s. Anlage) mit der Frage der Geländehöhen bei Anwendung des Abstandserlasses befasst. Diese Rechtsprechung kann hier herangezogen werden, da die vom Gericht zu beurteilende Situation im Hinblick auf die Höhenlage des Emissionsortes und</p>

des Immissionsortes durchaus vergleichbar ist. Das Gericht führt hierzu aus, dass die Nr. 2.2.2.9 (Anmerkung: in der im Anhang beigefügten Textstelle wird die Nr. 2.2.2.7 benannt. Diese bezieht sich auf die Fassung des Abstandserlasses 1998 und ist mit der Nr. 2.2.2.9 des Abstandserlasses 2007 identisch) des Abstandserlasses auf den Fall zugeschnitten ist, *„dass der Abstand zwischen der Wohn- und der gewerblichen Nutzung nicht eingehalten wird, wie sich aus dem Verweis auf 2.4.1.3 und 2.4.2.1 ergibt.“*

Diese Situation – Unterschreitung des Abstandes – ist jedoch vorliegend in keiner Weise gegeben. Bei der Gliederung der zulässigen bzw. unzulässigen Betriebs- und Anlagearten im Gewerbe- und Industriegebiet „Langes Feld“ wurden erheblich größere Abstände zu den schützenswerten Nutzungen festgesetzt, als dies nach dem Abstandserlass möglich gewesen wäre.

Für das in der 1. Änderung relevante Gebiet GI³ sind die lfd. Nr. 1 – 80 der Abstandsliste (und somit die Abstandsklassen I – III zwischen 500 m und 1.500 m) als unzulässig festgesetzt. Zulässig sind somit nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger. Als nächst gelegene Immissionsorte sind gem. dem schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan „Langes Feld“ des Gutachterbüros afi Arno Flörke v. 14.05.2010 nachfolgende Nutzungen bestimmt worden:

- Wohngebiet Sandgraben (Immissionsort 1; Reines Wohngebiet)
- Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel (Immissionsort 2; Klinikgebiet)
- Kleingartenanlage südl. BAB 44 (Immissionsort 3; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)
- Wohngebiet Dittershausen (Immissionsort 4; Allgemeines Wohngebiet)

	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnhaus Am Keilsberg (Immissionsort 5; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet) • Wohngebiet Wintertalstraße (Immissionsort 6; Reines Wohngebiet) • Wohngebiet Karlsbader Straße (Immissionsort 7; Reines Wohngebiet) <p>Die Entfernung zwischen dem IO 6 Wintertalstraße und dem geplanten GI³-Gebiet südlich der Kieler Straße beträgt jedoch ca. 800 m, zu dem IO 1 Wohngebiet Am Sandgraben ca. 1.000 m und zu dem IO 4 Wohngebiet Dittershausen ca. 970 m. Schon aufgrund dieser großen Abstände können daher immissionsrelevante Auswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen werden.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld liegt als fast ebene, gehölzfreie, weite Hochfläche auf einem Plateau auf ca. 200 m ü. NHN: Es weist intern keine erheblichen Höhenunterschiede auf.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Immissionsorte höhenmäßig unterhalb des Höhenniveaus des Langen Feldes liegen. Diese Situation hatte das Bundesverwaltungsgericht in dem zitierten Urteil ebenfalls zu beurteilen: <i>„Unabhängig davon sind die nicht auf etwa einer Höhe mit dem Punkt des GI-Gebietes (278 m ü. NN) liegende Bebauungen jenseits der nördliche Grenze des Plangebietes mit 259 m ü. NN tiefer gelegen als die Anlagen im GI-Gebiet und werden daher ... in gewisser Weise abgeschirmt.“</i></p> <p>Berechnungen der Schallausbreitung aus dem Gebiet „Langes Feld“ mit und ohne Berücksichtigung der vorhandenen Geländetopografie bestätigen, dass die Berechnungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Topografie zu ge-</p>
--	---

	<p>ringeren Lärmimmissionen an den betrachteten Immissionsorten führen. Damit ist der Nachweis geführt, dass der Abstandserlass NRW bei den hier vorliegenden Geländeverläufen und topografischen Verhältnissen anwendbar ist.</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass die Anwendung des Abstandserlasses NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/73 „Langes Feld“ das zutreffende planungsrechtliche Instrumentarium gewesen ist, um den vorbeugenden Immissionsschutz auf der Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen. Durch die Zonierung des Gebietes mit Hilfe des Abstandserlasses wird Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Störfallpotenzial) getroffen. Der Abstandserlass wird über NRW hinaus in der ganzen Bundesrepublik angewendet und wird auch von Gerichten als antizipiertes Sachverständigengutachten gewertet. Wie in der Broschüre zum Abstandserlass⁸ aufgeführt, ist „Die Anwendung des Abstandserlasses in der Planungspraxis ... durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden (beispielhaft dazu OVG NRW Urteil vom 30.9.2005 – 7D142/04NE).“</p> <p>Ergänzend ist anzumerken, dass der Abstandserlass keineswegs die einzelbetriebliche Genehmigung ersetzt. Im Falle von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist im jeweiligen genehmigungsrechtlichen Verfahren der Nachweis der Einhaltung der in den Verordnungen zum BImSchG festgelegten Immissionsstandards nachzuweisen.</p>
<p>Für Teilgebiet 1</p>	<p>Für Teilgebiet 1</p> <p>Zu a):</p>

⁸ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), Düsseldorf, Stand: Oktober 2007

a.) Ich bin gegen alle Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klima- Beeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei den jetzt schon hohen Umweltbelastungen in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt.

b.) Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen Eine wichtige Frischluft- Entstehungsfläche wird versiegelt! Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industrie-Gebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung aller Bürger*innen.

Nach dem sog. „Trennungsgebot“ nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. § 50 BImSchG enthält also die Verpflichtung, die Belange des Immissionsschutzes bereits auf der Planungsebene zu berücksichtigen und stellt somit ein Instrument des planerischen bzw. gebietsbezogenen Immissions- und Störfallschutzes dar. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Versäumnisse im Planungsprozess in späteren Verfahrensschritten (insbesondere im Genehmigungsverfahren) oftmals nicht korrigierbar sind. Das Ziel, Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete vor schädlichen Immissionen und den Auswirkungen schwerer Unfälle zu schützen, soll durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen erreicht werden. Dies geschieht vor allem durch die Trennung sich gegenseitig störender Nutzungsgebiete, d.h. durch die Festlegung ausreichender Abstände zwischen Emissions- bzw. Risikoquellen und schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten.

Der Abstandserlass NRW enthält diesbezüglich Leitlinien für raumbedeutsame Planungen in Bauleitplanverfahren zu der Frage, wann im Hinblick auf den immissionsschutzrechtlichen Aspekt des § 50 Satz 1 BImSchG ausreichende Schutzabstände typischerweise vorliegen. Er gibt für eine Vielzahl von Anlagen Abstände an, bei deren Einhaltung regelmäßig, d.h. ohne Einzelfallprüfung, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Geräusche, Luftverunreinigungen, Gerüche und sonstige Immissionen im (Normal-)

	<p>Betrieb der jeweiligen Anlage in benachbarten Wohngebieten auszuschließen sind, wenn die betreffende Anlage dem Stand der Technik entspricht. Er hat damit in der Planungspraxis erhebliche Bedeutung. Bei Einhaltung der Abstände kann die planende Gemeinde im Regelfall davon ausgehen, dass die Planung immissionsschutzrechtlich unbedenklich ist.</p> <p>Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Zonierung des Gebietes mit Hilfe des Abstandserlasses wird Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche, Erschütterungen) getroffen. Der Abstandserlass wird über NRW hinaus in der ganzen Bundesrepublik angewendet und wird auch von Gerichten als antizipiertes Sachverständigengutachten gewertet. Wie in der Broschüre zum Abstandserlass⁹ aufgeführt, ist „Die Anwendung des Abstandserlasses in der Planungspraxis ... durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden (beispielhaft dazu OVG NRW Urteil vom 30.9.2005 – 7D142/04NE).“</p> <p>Mit der im Bereich der Teilfläche 1 vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet gem. § 8 Abs. 1 BauNVO in GI-Gebiet gem. § 9 Abs. 1 BauNVO werden lediglich die <u>planungsrechtlichen Voraussetzungen</u> geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind. Dabei wurden die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“</p>
--	---

⁹ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), Düsseldorf, Stand: Oktober 2007

	<p>aktualisiert.¹⁰ Es ergaben sich Änderungen in der Gewerbestruktur, die aber keine Auswirkungen auf die Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noll-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan <u>nicht</u> verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.</p> <p>Für das in der 1. Änderung relevante Gebiet GI³ sind die lfd. Nr. 1 – 80 der Abstandsliste (und somit die Abstandsklassen I – III zwischen 500 m und 1.500 m) als unzulässig festgesetzt. Zulässig sind somit nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger. Als nächst gelegene maßgebliche Immissionsorte sind gem. dem schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan „Langes Feld“ des Gutachterbüros afi Arno Flörke v. 14.05.2010 nachfolgende Nutzungen bestimmt worden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohngebiet Sandgraben (Immissionsort 1; Reines Wohngebiet)• Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel (Immissionsort 2; Klinikgebiet)
--	--

¹⁰ Vgl.: **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

	<ul style="list-style-type: none"> • Kleingartenanlage südl. BAB 44 (Immissionsort 3; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet) • Wohngebiet Dittershausen (Immissionsort 4; Allgemeines Wohngebiet) • Wohnhaus Am Keilsberg (Immissionsort 5; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet) • Wohngebiet Wintertalstraße (Immissionsort 6; Reines Wohngebiet) • Wohngebiet Karlsbader Straße (Immissionsort 7; Reines Wohngebiet) <p>Die Entfernung zwischen dem IO 6 Wintertalstraße und dem geplanten GI³-Gebiet südlich der Kieler Straße beträgt jedoch ca. 800 m, zum IO 7 (Reines Wohngebiet Karlsbader Straße) sowie zu dem IO 1 Wohngebiet Am Sandgraben ca. 1.000 m und zu dem IO 4 Wohngebiet Dittershausen ca. 970 m. Schon aufgrund dieser großen Abstände, die deutlich höher sind als der Abstand der hier als zulässig festgesetzten Betriebsarten von 300 m, können daher immissionsrelevante Auswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Zudem wurde für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 die Gliederungsfestsetzung um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen, ergänzt, die schutzbedürftige Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt.</p> <p>Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung</p>
--	--

	<p>dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.</p> <p>Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten. Insofern ist nicht erkennbar, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ die Lebensqualität und Lebenserwartung der Kasseler Bürger beeinträchtigt wird.</p> <p>Zudem muss für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV, die mit der Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 1 – mit den festgesetzten Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten – planungsrechtlich zulässig werden, gemäß § 6 BImSchG sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage nicht entgegenstehen. Darüber hinaus greifen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die umfassenden Pflichten und Auflagen zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen im dritten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. §§26ff.</p> <p>Für genehmigungsbedürftige Anlagen wird damit sichergestellt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen, sicherheits- und Immissionsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies wird durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden nicht nur im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer solchen Anlage, sondern auch während des Betriebes dezidiert geprüft und regelmäßig überwacht.</p>
--	--

	<p>Weiterhin ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG, das für viele genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV obligatorisch ist, die Öffentlichkeit zu beteiligen, deren Einwendungen in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wiederum berücksichtigt und erörtert werden.</p> <p>Die umfangreichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, denen genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen, dienen gem. § 1 Abs. 2 BImSchG „der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden [...], um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“</p> <p>Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach wie vor sichergestellt ist.</p> <p>Zu b):</p> <p>Das seinerzeit durch das Büro ÖKOPLANA erstellte Klimagutachten kommt bezüglich der Belüftungssituation zu dem Ergebnis, dass es durch die vorgesehene Bebauung des Langen Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzwehren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt blei-</p>
--	---

ben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.

Im Hinblick auf den sog. „Wärmeinseleffekt“ kommt es zu dem Ergebnis, dass es im geplanten Gewerbegebiet zu einer flächenhaften Zunahme der Lufttemperatur um ca. 1,5 – 3,0°C. Diese bleibt auf das nähere Gebietsumfeld (bis in eine Entfernung von 150 – 300m) beschränkt. Damit ist in den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen mit keinen thermischen Zusatzbelastungen zu rechnen. Das im Planungskonzept (Rahmenplan) vorgesehene Netz von Grün und Abstandsflächen wird positiv bewertet. Es ermöglicht eine allseitige Umströmung der Baukörper, so dass der Wärmeinseleffekt zusammen mit gezielten grünordnerischen Maßnahmen eng begrenzt werden kann. Der Empfehlung des Klimagutachtens den zentralen von SW nach NO verlaufenden Grünzug auf eine Breite von mindestens 60m aufzuweiten, um im zentralen Teilbereich des Gewerbegebietes eine Überlagerung der Wärmeauren der nördlich und südlich angrenzender Bebauung zu verhindern, wurde im Rahmen des Bebauungsplans weitgehend gefolgt. Daran ändern die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ nichts.

Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen kommt das im Jahr 2010 vom Büro ÖKOPLANA erstellte ergänzende Gutachten „Aktualisierung der kleinklimatischen und lufthygienischen Modellrechnungen zum B-Plan-Verfahren Nr. VIII/73 Langes Feld“ zu dem Ergebnis, dass im Planfall-Szenario (2020) die Immissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM 10 und PM 2.5) im Umfeld des Langes Feldes eingehalten werden. Eine unzulässige lufthygienische Zusatzbelastung ist durch die Planrealisierung nicht zu erwarten.

	<p>Diese lufthygienische Gesamteinschätzung für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet auf ca. 82.500 m², die ca. 11 % aller im Langen Feld geplanten GE und GI-Flächen ausmacht, sich nicht grundlegend ändern. Damit werden lediglich die <u>planungsrechtlichen Voraussetzungen</u> geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind. Das Stör- und Gefahrenpotenzial, das insgesamt von der Fläche ausgehen kann, ändert sich durch die Bebauungsplanänderung nicht, da die Beschränkung der zulässigen Betriebe und Anlagen entsprechend des Abstandserlasses NRW nicht geändert wird.</p>
<p>Für Teilgebiet 2</p> <p>a.) Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich!</p> <p>b.) Die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Ansicht vom Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, ist bedroht. Hier kann es schnell zum Abrutschen in die "Rote Liste" und einer erneuten und eingehenden Evaluierung kommen! <i>Siehe in Deutschland: Köln, Dresden, Hamburg, Potsdam und Bad Lauterberg.</i></p> <p>Muss denn aufs Spiel gesetzt werden was Kassel stolzer und wertvoller gemacht hat?</p>	<p>Für Teilgebiet 2:</p> <p>a) Die in diesem Bereich im rechtskräftigen Bebauungsplan kleinteilige Struktur der Gewerbeflächen war für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben vorgesehen, die i.d.R. kleinere Grundstücke unter 5.000 m² nachfragen. Die Anpassung der Festsetzungen in diesem Teilgebiet der Bebauungsplan-Änderung erfolgt aufgrund der veränderten Nachfragesituation nach größeren Gewerbegrundstücken, die seinerzeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ so nicht vorherzusehen war. Durch die Aufhebung der inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße), die der GE-Fläche zugeschlagen wird, wird die Gewerbeflächenstruktur der veränderten Nachfrage angepasst.</p> <p>Diese Änderung, die eine Fläche von ca. 6.570 m² umfasst, führt zu keiner Erhöhung der Flächenversiegelung in diesem Bereich. Aufgrund der Festsetzung von mindestens 60 % Dachbegrünung sowie den zu begrünenden Grundstücksfreiflächen innerhalb der GE-Flächen ergibt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Kompensationsverordnung für Hes-</p>

	<p>sen für die veränderte Flächenfestsetzung im Teilgebiet 2 einen Überschuss von 12.788 Biotopwertpunkten. Damit fällt der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung im Teilgebiet 2 sogar etwas geringer aus als durch die bisherige Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass sich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.</p> <p>Die geringfügigen Änderungen der Teilfläche 2 in Bezug auf Kleinteiligkeit und Gebäudehöhe führen zu keiner signifikanten Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse. Durch den großzügigen Abstand im Lee der Bebauung bis zum nächsten Immissionsort kann sich das Windfeld regenerieren.</p> <p>Zudem wurden die sich aus dem Kompensationskonzept für den Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergebenden Festsetzungen zu Vorkehrungen und Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen auf den Flächen des Änderungsbereiches aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Entsprechend wurden die textlichen Festsetzungen zur Grüngestaltung der Gewerbeflächen und der Stellplätze sowie zur Dachbegrünung für Gebäude im Bereich der Gewerbegebietsflächen (GE 5 und GE 6) im Teilgebiet 2 in die Bebauungsplan-Änderung aufgenommen. Die mit diesen Grüngestaltungsmaßnahmen verbundenen Minderungen der klimatischen Auswirkungen durch Flächenversiegelung und Überbauung bleiben damit von der Bebauungsplan-Änderung unberührt.</p> <p>Von den im Teilgebiet 2 vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplans sind weder die westlich und südlich an diesen Änderungsbereich angrenzenden im Bebauungsplan festgesetzten klimatisch wirksamen Grünach-</p>
--	---

	<p>sen noch die nördlich und östlich an das Teilgebiet 2 angrenzenden festgesetzten Feldgehölze, die Bestandteil des die Gewerbeflächen umgebenden Grüngürtels sind, betroffen.</p> <p>Damit ergeben sich durch die im Teilgebiet 2 vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplans gegenüber den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie keine negativen Auswirkungen auf die ortsspezifische Belüftungssituation.</p> <p>Darüber hinaus ergeben sich durch die Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 2 keine wesentlichen Veränderungen der optischen Wirkungen des Gewerbegebietes im Langen Feld (s. dazu die nachfolgenden detaillierten Ausführungen unter Pkt. b).</p> <p>b) Im Teilgebiet 2 werden die festgesetzten maximalen Bauhöhen weitgehend aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Lediglich am nördlichen Rand der Teilfläche 2 ergibt sich durch die Überplanung der festgesetzten inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße) und die damit verbundene Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen eine geringfügige Veränderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen. Für das hier festgesetzte zusammenhängende Baufeld wird eine maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen von 212 m ü. NHN festgesetzt. Bei dem vorhandenen Geländeniveau entspricht dies Gebäudehöhen zwischen 12 und 15 m über Grund für das gesamte Baufeld. Dadurch ergibt sich für eine schmale Teilfläche der Gewerbegebietsfestsetzung zwischen dem bisher festgesetzten inneren Erschließungsring und dem nördlichen Rand eine Erhöhung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen um 2 m. Angesichts der geringen Flächengröße dieser Teilfläche von ca. 8.000 m² bleibt auch mit dieser Änderung die an die topografischen Verhältnisse angepasste Begrenzung der Höhenentwicklung im Gewerbegebiet „Langes Feld“ auf</p>
--	---

	<p>Grundlage des Kompensationskonzeptes erhalten. Die visuelle Raumwirkung des Gewerbegebietes von exponierten Stellen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes wird sich dadurch nicht spürbar verändern. Dies belegen 3-D-Modellierungen der Sichtbarkeit des Gewerbegebietes von exponierten Stellen mit den veränderten Gebäudehöhen im Teilgebiet 2 gegenüber den bisher festgesetzten Gebäudehöhen.</p> <p>Damit sind die visuellen Auswirkungen dieser Planänderung auf das Landschaftsbild sehr gering und führen zu keinen in der Fern- und Nahwirkung wahrnehmbaren wesentlichen Veränderungen der Gesamtplanung auf das Landschaftsbild.</p> <p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>Zusätzlich:</p> <p>Eine gründliche Prüfung bezüglich der Artenschutz- Vorgaben könnte das gesamte Gebiet erneut in den Blickpunkt der EU Kommission bringen.</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung wird die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 aus den Festsetzungen im rechtskräftigen Be-</p>

Seit der Bebauung im "Langen Feld":

a.) Besteht eine zunehmende Belastung durch flüchtendes Niederwild und nötigt die betroffenen Bürger zu kostenträchtigen Sicherungsmaßnahmen ihrer Grundstücke.

b.) Die Frankfurter Straße, ab Anschluss zur Autobahn bis Ecke "Jet Tankstelle", wird regelmäßig mit Lkw/Pkw von beiden Seiten beparkt, die trotz Park- bzw. **absolutem Halteverbot** die Sicht für einbiegende Fahrzeuge blockieren! Die einst vierspurig genutzte Fahrbahn ist daher nur noch zweispurig befahrbar und steigert so zusätzlich die Gefahr von Unfällen bei Tempo 50 km/h und Zunahme des Verkehrs. Eine Verstärkung der bereits bekannten, erhöhten Emissionsbelastung ist daher zu erwarten!

Bemerkung zu "b.):

Ob diese Feststellungen im kausalem Zusammenhang mit dem "Langen Feld" stehen, sollten noch (von neutraler Stelle) nachhaltig bestätigt werden.

Ich lehne die geplante Bebauungsplan- Änderung aus den o.g. Gründen ab!

bauungsplan übernommen, so dass es durch die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung kommt.

Zudem ergeben sich aus der Bebauungsplan-Änderung keine Änderungen am Kompensationskonzept des Bebauungsplans Nr. VIII / 73. Im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung werden die sich aus dem Kompensationskonzept für den Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergebenden Festsetzungen zu Vorkehrungen und Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen auf den Flächen des Änderungsbereiches aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Entsprechend werden die textlichen Festsetzungen zur Grüngestaltung der Gewerbeflächen und der Stellplätze sowie zur Dachbegrünung für Gebäude im Bereich der Gewerbegebietsflächen (GE 5 und GE 6) und der Industriegebietsfläche (GI 3) in die Bebauungsplan-Änderung aufgenommen (vgl. Kap. 5.7).

Insofern sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 keine neuen bzw. zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Dies gilt auch für die zu beachtenden artenschutzrechtlichen Belange.

zu a)

Diese Ausführungen beziehen sich nicht auf die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“. Durch die Bebauungsplan-Änderung ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der überbaubaren und versiegelbaren Grundstücksflächen im Langen Feld, sodass dadurch der Lebensraum für wildlebende Tiere nicht weiter eingeschränkt wird.

Hinzu kommt, dass flüchtendes Niederwild in den angrenzenden Siedlungsflächen eine zunehmende Belastung darstelle seit das Lange Feld erschlossen ist,

	<p>nicht belegt wird. Diese Behauptung erscheint auch insofern fraglich, dass die A 49 im Westen und die A 44 im Süden nur schwer überwindbare Barrieren für Wildtiere darstellen, die es unwahrscheinlich machen, dass Wildtiere aus dem Langen Feld in die westlich und südlich dieser Barrieren liegenden Siedlungsbereiche flüchten. Es verbleiben im Langen Feld nördlich und östlich des geplanten Gewerbegebietes große Freiflächen sowie bewaldete oder mit Gehölzen bestandene Flächen, in die sich Wildtiere zurückziehen können.</p> <p>zu b): diese Ausführungen beziehen sich nicht auf die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“</p>
<p>15.</p>	
<p>Die Umwandlung von „GE“ in „GI“ schafft juristische Gegebenheiten für die Zukunft die die Versprechungen bei der Erstellung brechen.</p> <p>Bei allem Verständnis und Wohlwollen gegenüber den Bedürfnissen der Firma Technoform</p> <p>Würden weiteren Emissionen Tür und Tor geöffnet, auch wenn man davon ausgeht, dass die jetzigen Verantwortlichen das nicht wollen.</p> <p>Aus diesen Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p>Umwandlung von GE in GI (Teilfläche 1):</p> <p>Durch die Bebauungsplan-Änderung werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass im Teilbereich 1 der Änderung zukünftig auch genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig werden. Das Stör- und Gefahrenpotential, das insgesamt von der Fläche ausgehen kann, ändert sich durch die Bebauungsplanänderung aber nicht, da die Beschränkung der zulässigen Betriebe und Anlagen entsprechend des Abstandserlasses NRW nicht geändert wird. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.</p> <p>Für das in der 1. Änderung relevante Gebiet GI³ sind die lfd. Nr. 1 – 80 der Abstandsliste (und somit die Abstandsklassen I – III zwischen 500 m und 1.500 m) als unzulässig festgesetzt. Zulässig sind somit nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger. Als nächst gelegene maßgebliche Immissionsorte</p>

	<p>sind gem. dem schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan „Langes Feld“ des Gutachterbüros afi Arno Flörke v. 14.05.2010 nachfolgende Nutzungen bestimmt worden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wohngebiet Sandgraben (Immissionsort 1; Reines Wohngebiet)• Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel (Immissionsort 2; Klinikgebiet)• Kleingartenanlage südl. BAB 44 (Immissionsort 3; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)• Wohngebiet Dittershausen (Immissionsort 4; Allgemeines Wohngebiet)• Wohnhaus Am Keilsberg (Immissionsort 5; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)• Wohngebiet Wintertalstraße (Immissionsort 6; Reines Wohngebiet)• Wohngebiet Karlsbader Straße (Immissionsort 7; Reines Wohngebiet) <p>Die Entfernung zwischen dem IO 6 Wintertalstraße und dem geplanten GI³-Gebiet südlich der Kieler Straße beträgt jedoch ca. 800 m, zum IO 7 (Reines Wohngebiet Karlsbader Straße) sowie zu dem IO 1 Wohngebiet Am Sandgraben ca. 1.000 m und zu dem IO 4 Wohngebiet Dittershausen ca. 970 m. Schon aufgrund dieser großen Abstände, die deutlich höher sind als der Abstand der hier als zulässig festgesetzten Betriebsarten von 300 m, können daher immissionsrelevante Auswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden.</p> <p>Zudem wurde für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 die Gliederungsfestsetzung um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen, ergänzt, die schutzbedürftige Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Ge-</p>
--	--

	<p>biete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt.</p> <p>Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.</p> <p>Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten. Insofern ist nicht erkennbar, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ die Lebensqualität und Lebenserwartung der Kasseler Bürger beeinträchtigt wird.</p> <p>Zudem muss für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV, die mit der Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 1 – mit den festgesetzten Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten – planungsrechtlich zulässig werden, gemäß § 6 BImSchG sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage nicht entgegenstehen. Darüber hinaus greifen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die umfassenden Pflichten und Auflagen zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen im dritten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. §§26ff.</p>
--	---

	<p>Für genehmigungsbedürftige Anlagen wird damit sichergestellt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen, sicherheits- und Immissionsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies wird durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden nicht nur im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer solchen Anlage, sondern auch während des Betriebes dezidiert geprüft und regelmäßig überwacht.</p> <p>Weiterhin ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG, das für viele genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV obligatorisch ist, die Öffentlichkeit zu beteiligen, deren Einwendungen in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wiederum berücksichtigt und erörtert werden.</p> <p>Die umfangreichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, denen genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen, dienen gem. § 1 Abs. 2 BImSchG „der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden [...], um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“</p> <p>Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach wie vor sichergestellt ist.</p>
<p>16.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, so dass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>

<p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität der Bürger.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilfläche 1): [s. Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergab die Gegenüberstellung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen der Umwelt auf der einen Seite und der vorgesehenen und im Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf der anderen Seite, dass lediglich hinsichtlich des Schutzgutes Boden (Bodenverlust durch Überbauung / Flächenversiegelung) kein vollständiger Ausgleich möglich ist (vgl. dazu Kap. 5.4.1 im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“).</p> <p>Durch die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kommt es gegenüber den gegenwärtigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung. Die Festsetzungen zur Dachbegrünung für Gebäude im Bereich der Gewerbegebietsflächen werden gegenüber den Festsetzungen im gegenwärtigen Bebauungsplan nicht verändert. Dadurch sind keine (zusätzlichen) planbedingten Auswirkungen durch die Bebauungsplan-Änderung auf das Schutzgut Boden zu erwarten.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Kompensationsverordnung für Hessen für die veränderte Flächenfestsetzung im Teilgebiet 2 einen Überschuss von 12.788 Biotopwertpunkten. Damit fällt der zu erwartende</p>

	<p>Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung sogar etwas geringer als durch die bisherige Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass sich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.</p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p> <p>Aus diesen Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p>Die im Teilgebiet 2 im rechtskräftigen Bebauungsplan kleinteilige Struktur der Gewerbeflächen war für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben vorgesehen, die i.d.R. kleinere Grundstücke unter 5.000 m² nachfragen. Die Anpassung der Festsetzungen in diesem Teilgebiet der Bebauungsplan-Änderung erfolgt aufgrund der veränderten Nachfragesituation nach größeren Gewerbegrundstücken, die seinerzeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ so nicht vorherzusehen war. Durch die Aufhebung der inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße), die der GE-Fläche zugeschlagen wird, wird die Gewerbeflächenstruktur der veränderten Nachfrage angepasst.</p> <p>Diese Änderung, die eine Fläche von ca. 6.570 m² umfasst, führt zu keiner Erhöhung der Flächenversiegelung in diesem Bereich. Aufgrund der Festsetzung von mindestens 60 % Dachbegrünung sowie den zu begrünenden Grundstücksfreiflächen innerhalb der GE-Flächen ergibt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Kompensationsverordnung für Hessen für die veränderte Flächenfestsetzung im Teilgebiet 2 einen Überschuss von 12.788 Biotopwertpunkten. Damit fällt der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung im Teilgebiet 2 sogar etwas geringer</p>

	<p>aus als durch die bisherige Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass sich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.</p> <p>Die geringfügigen Änderungen der Teilfläche 2 in Bezug auf Kleinteiligkeit und Gebäudehöhe führen zu keiner signifikanten Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse. Durch den großzügigen Abstand im Lee der Bebauung bis zum nächsten Immissionsort kann sich das Windfeld regenerieren.</p> <p>Zudem wurden die sich aus dem Kompensationskonzept für den Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergebenden Festsetzungen zu Vorkehrungen und Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen auf den Flächen des Änderungsbereiches aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Entsprechend wurden die textlichen Festsetzungen zur Grüngestaltung der Gewerbeflächen und der Stellplätze sowie zur Dachbegrünung für Gebäude im Bereich der Gewerbebebietsflächen (GE 5 und GE 6) im Teilgebiet 2 in die Bebauungsplan-Änderung aufgenommen. Die mit diesen Grüngestaltungsmaßnahmen verbundenen Minderungen der klimatischen Auswirkungen durch Flächenversiegelung und Überbauung bleiben damit von der Bebauungsplan-Änderung unberührt.</p> <p>Von den im Teilgebiet 2 vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplans sind weder die westlich und südlich an diesen Änderungsbereich angrenzenden im Bebauungsplan festgesetzten klimatisch wirksamen Grünachsen noch die nördlich und östlich an das Teilgebiet 2 angrenzenden festgesetzten Feldgehölze, die Bestandteil des die Gewerbeflächen umgebenden Grüngürtels sind, betroffen.</p>
--	---

Damit ergeben sich durch die im Teilgebiet 2 vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplans gegenüber den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie keine negativen Auswirkungen auf die ortsspezifische Belüftungssituation.

Darüber hinaus ergeben sich durch die Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 2 keine wesentlichen Veränderungen der optischen Wirkungen des Gewerbegebietes im Langen Feld.

Im Teilgebiet 2 werden die festgesetzten maximalen Bauhöhen weitgehend aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Lediglich am nördlichen Rand der Teilfläche 2 ergibt sich durch die Überplanung der festgesetzten inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße) und die damit verbundene Anpassung der überbaubaren Grundstücksflächen eine geringfügige Veränderung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen. Für das hier festgesetzte zusammenhängende Baufeld wird eine maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen von 212 m ü. NHN festgesetzt. Bei dem vorhandenen Geländenniveau entspricht dies Gebäudehöhen zwischen 12 und 15 m über Grund für das gesamte Baufeld. Dadurch ergibt sich für eine schmale Teilfläche der Gewerbegebietsfestsetzung zwischen dem bisher festgesetzten inneren Erschließungsring und dem nördlichen Rand eine Erhöhung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen um 2 m. Angesichts der geringen Flächengröße dieser Teilfläche von ca. 8.000 m² bleibt auch mit dieser Änderung die an die topografischen Verhältnisse angepasste Begrenzung der Höhenentwicklung im Gewerbegebiet „Langes Feld“ auf Grundlage des Kompensationskonzeptes erhalten. Die visuelle Raumwirkung des Gewerbegebietes von exponierten Stellen im näheren und weiteren Umfeld des Plangebietes wird sich dadurch nicht spürbar verändern. Dies belegen 3-D-Modellierungen der Sichtbarkeit des Gewerbegebietes von exponierten Stellen mit den veränderten Gebäudehöhen im Teilgebiet 2 gegenüber den bisher festgesetzten Gebäudehöhen.

	<p>Damit sind die visuellen Auswirkungen dieser Planänderung auf das Landschaftsbild sehr gering und führen zu keinen in der Fern- und Nahwirkung wahrnehmbaren wesentlichen Veränderungen der Gesamtplanung auf das Landschaftsbild.</p>
<p>17.</p>	
<p>Als Allgemeinmedizinerin weiß ich, dass auch geringfügige Dosisänderungen erhebliche (Neben-) Wirkungen zeigen können.</p> <p>Dass es zu einer Zunahme von Emission zwangsläufig mit der Änderung des Bebauungsplans kommen wird, weil dann entsprechende Unternehmen dort ansiedeln können (ansonsten wäre eine Änderung ja nicht notwendig), ist ohne Frage und schon heute absehbar.</p>	<p>Umwandlung von GE in GI (Teilfläche 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1)]</i></p>
<p>Das Lange Feld ist ohne Zweifel für die Frischluftzufuhr der Stadt Kassel notwendig. Das diese bereits eingeschränkt ist, zeigen 1. die angefügten Bilder und 2. die Geruchsbelastung der wir schon jetzt von dem Schweinemastbetrieb ausgesetzt sind.</p> <p>Hier wäre auch eine Messung der Emissionswerte bei entsprechender Wetterlage möglich.</p> <p>Ich lehne die Bebauungsplanänderung hiermit strikt ab.</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Das seinerzeit durch das Büro ÖKOPLANA erstellte Klimagutachten kommt bezüglich der Belüftungssituation zu dem Ergebnis, dass es durch die vorgesehene Bebauung des Langen Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzwehren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.</p>

	<p>Das Planungskonzept für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld, das dieser lufthygienische Gesamteinschätzung zugrunde liegt, wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet nicht grundlegend geändert. Damit sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten.</p>
<p>18.</p>	
<p>hiermit erkläre ich mich ausdrücklich gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans und begründe dies wie folgt:</p> <p>Durch ein Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit bedroht. Außerdem werden nahegelegene Grundstücke und Privatimmobilien abgewertet.</p> <p>Die Spätfolgen einer weiteren Luftverschmutzung und deren Wirkung auf die Gesundheit sind nicht absehbar und in keiner Weise hin zu nehmen.</p> <p>Entscheiden Sie im Sinne der Bürger.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach wie vor sichergestellt ist (s. dazu die Ausführungen weiter unten), werden die gegenüber der Planänderung geäußerten Bedenken im Hinblick auf planbedingte Entwertungen von Umwelt und Gesundheit sowie bezüglich etwaiger Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien zurückgewiesen.</p> <p>Zudem gilt allgemein, dass die Belastung eines Grundstücks, etwa mit Immissionen aller Art, aber auch durch eine Verdichtung der Bebauung auf Nachbargrundstücken oder durch die Zunahme des Verkehrs in der näheren Umgebung sich wertmindernd auswirken können. Ein Wegfall oder eine Minderung solcher Belastungen können sich aber auch wertsteigernd auf umgebende Grundstücke auswirken. Sofern durch solche Belastungen Wertminderungen eintreten, sind diese nach der Rechtsordnung nicht auszugleichen, sondern aufgrund der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Denn auch der davon betroffene Grundstückseigentümer hat bei der Errichtung seines Gebäudes etwaige Wertminderungen für Nachbargrundstücke nicht ausgleichen müssen. Andererseits garantiert die Rechtsordnung durch</p>

	<p>Richt- oder Grenzwerte für Immissionen und durch einzuhalten Abstandsflächen von Gebäuden, dass übermäßige Wertminderungen für einzelne Grundstückseigentümer vermieden werden. Die Planung nimmt für sich in Anspruch, dass diese rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.</p> <p><i>[s. bzgl. Luftverschmutzung und Gesundheit Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>19.</p>	
<p>hiermit äußere ich meine Bedenken über die o.g. Änderung des Bebauungsplans.</p> <p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden. Ein Industriegebiet würde dieses Defizit noch erhöhen. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):</p> <p>Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergab die Gegenüberstellung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen der Umwelt auf der einen Seite und der vorgesehenen und im Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf der anderen Seite, dass lediglich hinsichtlich des Schutzgutes Boden (Bodenverlust durch Überbauung / Flächenversiegelung) kein vollständiger Ausgleich möglich ist (vgl. dazu Kap. 5.4.1 im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld).</p> <p>Durch die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kommt es gegenüber den gegenwärtigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung. Die Festsetzungen zur Dachbegrünung für Gebäude im Bereich der Gewerbegebietsflächen werden gegenüber den Festsetzungen im gegenwärtigen Bebauungsplan nicht verändert. Dadurch sind keine (zusätzlichen) planbedingten Auswirkungen durch die Bebauungsplan-Änderung auf das Schutzgut Boden zu erwarten.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Kompensationsverordnung für Hessen für die veränderte Flächenfestsetzung im Teilgebiet 2 einen Überschuss von 12.788 Biotopwertpunkten. Damit fällt der zu erwartende</p>

	<p>Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung sogar etwas geringer als durch die bisherige Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass sich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.</p> <p>Zudem wird mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach wie vor sichergestellt .</p>
<p>Sie ändern das Recht, bei einem GI gibt es ganz andere Möglichkeiten für die Unternehmen, auch wenn Sie die Schwerindustrie rauslassen, können sich noch genügend Industrieunternehmen niederlassen, die 7 Tage die Woche 24 Stunden die Luft mit ihren Gasen verpesten. Die Topologie des Gebietes lässt sich nicht ändern, die Schadstoffbelastung und der Lärm wird dadurch zwangsläufig zunehmend und das ist für Kassel nicht verkraftbar.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p>Mehrschichtbetriebe, deren Betriebszeiten an sieben Tagen der Woche jeweils 24 Stunden möglich sind, sind bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan in den GE- und GI-Gebieten nicht ausgeschlossen. Damit werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine längeren Betriebszeiten ermöglicht, so dass diesbezüglich auch keine zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die Bebauungsplan-Änderung zu erwarten sind.</p> <p><i>[s. zudem Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>20.</p>	
<p>bitte nehmen Sie auch meine Bedenken zur Planänderung Langes Feld Kassel durch diese Mail in Abstimmung mit der BI "Langes Feld" zur Kenntnis.</p> <p>Für Teilgebiet 1:</p> <p>Ich bin gegen jede Planänderung, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der</p>	<p>Für Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

<p>jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	
<p>Für Teilgebiet 2:</p> <p>Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Für Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>
<p>21.</p>	
<p>Ich lehne die Änderung des Bebauungsplans der Stadt Kassel – VIII / 73 Langes Feld – aus folgenden Gründen ab:</p> <p>Durch ein Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit, unsere Grundstücke entwertet. Ich bin gegen jede Planänderung, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen – Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastungen in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt.</p> <p>Ich habe das Recht dieses Vorhaben ganz entschieden zurück zu weisen, ich wohn in direkter Nachbarschaft zum Langen Feld.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 18 sowie Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) und Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>22.</p>	
<p>Kassel ist eine Stadt, die in einem Talkessel liegt. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich dort und insbesondere in der Innenstadt, die Atemluft sehr verschlechtert. Es findet nicht mehr ein guter und regelmäßiger Luftaustausch im Kessel statt, wozu wohl auch der Klimawandel beigetragen hat. Dadurch hat sich nicht nur der Co2-anteil der Luft erhöht sondern insbesondere auch</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Das seinerzeit durch das Büro ÖKOPLANA erstellte Klimagutachten kommt bezüglich der Belüftungssituation zu dem Ergebnis, dass es durch die vorgesehene Bebauung des Langen Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzweh-</p>

<p>der ständig wachsende Anteil von allen denkbar möglichen Schadstoffen, von Feinstaub udgl. Es gibt viel zu viele Tage, an denen man im Zentrum der Stadt nicht mehr durchatmen kann. Eigentlich müsste es sich doch auch schon bei den Stadtvätern und Honoratioren bemerkbar gemacht haben, dass dazu ein Zusammenhang mit der wachsenden Bebauung von "Luftschneisen" besteht, die allein dafür sorgen, dass ein Austausch der Luft im Kessel von statten geht.</p>	<p>ren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.</p>
<p>Wenn also, das "Lange Feld" mit einem Industriegebiet zugebaut wird, gibt es wieder eine große Luftschneise weniger für Kassel und die Luft wird nochmals deutlich stickiger.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p>Das Planungskonzept für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld, das dieser lufthygienische Gesamteinschätzung zugrunde liegt, wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet nicht grundlegend geändert. Damit sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten.</p>
<p>23.</p>	
<p>Der beabsichtigten Umwandlung des Gewerbegebietes "Langes Feld" in ein Industriegebiet widerspreche ich hiermit und lehne die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p> <p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Dieser Abstandserlass</p>	<p>Allgemein:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>

<p>kann jedoch gemäß den topographisch erheblichen Höhenunterschieden nicht zu Grunde gelegt werden.</p>	
<p>Begründung zu Teilgebiet 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die von süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt. • Schon im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden. • Durch ein Industriegebiet werden Umwelt, Gesundheit und die umliegenden Grundstücke sowie Immobilien entwertet. • Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet und Industriegebiet ist in der Bebauungsplanänderung hinsichtlich Emissionen, Lärm- u. Verkehrsbelastungen nicht dargestellt. 	<p>Teilgebiet 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i> • <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i> • <i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i> • <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i>
<p>Begründung zu Teilgebiet 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im bestehenden Bebauungsplan bewusst festgelegt und begründet. • Durch den Zubau höherer Industriegebäude würde sich die optische Struktur des Stadtbildes negativ verändern. 	<p>Für Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Teilgebiet 2]</i></p>
<p>Hinsichtlich einer dringend notwendigen Umstellung der Wirtschaftsparameter zu einer Gemeinwohlökonomie werden zukünftig weitere große Industrie- flächen immer weniger benötigt.</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Die Behauptung, dass zukünftig große Industrie- flächen immer weniger benötigt werden, wird hier nicht näher ausgeführt und belegt. <u>Derzeit</u> kann die hohe Nachfrage nach Industrie- flächen im Kasseler Stadtgebiet nicht gedeckt</p>

	<p>werden. Wegen der gestiegenen Nachfrage nach GI-Flächen wird im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ die Art der baulichen Nutzung für die Teilfläche 1 von GE-Gebiet gem. § 8 BauNVO in GI-Gebiet gem. § 9 BauNVO geändert, da die im rechtskräftigen Bebauungsplan als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen werden. Die gegenwärtig hohe Nachfrage nach Industrieflächen im Kasseler Stadtgebiet, die derzeit nicht gedeckt werden kann, macht die angeführte Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.</p>
<p>24.</p> <p>25.</p>	
<p>1.) Durch ein Industriegebiet werden unsere Grundstücke und Immobilien entwertet.</p> <p>Unsere Gesundheit wird wesentlich stärker gefährdet und beeinträchtigt.</p> <p>2.) Ich bin gegen jede Planänderung, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenen Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt.</p> <p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesen Gründen ab.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1)</p> <p>Zu 1.): [s. Abwägung zu Nr. 18]</p> <p>Zu 2.):</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>

<p>26.</p> <p>27.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topographisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht. Ich lehne die geplante Bebauungsänderung aus diesem Grunde ab.</p>	<p>Allgemein:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Für das Teilgebiet 1 hat die Stadt trotz Bedenken der Bürger 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmende Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigt somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger*innen.</p> <p>Anbei sende ich Ihnen Bilder dieser Woche, die ich aus Waldau, Falderbaumstrasse, fotografiert habe. Hier sieht man sehr deutlich, wie die Stadt Kassel von den "Abgasen" jetzt schon involviert ist. Was für Beeinträchtigungen wird es erst geben, wenn ein Industriegebiet im Langen Feld entsteht?!!!!</p> <p>Ich bin jetzt 18 <i>[bei Nr. 27: 50]</i> Jahre alt, wohne in Niedرزwehren und möchte noch viele weitere Jahre hier gesund leben. Dies sehe ich durch den Bau eines Industriegebietes stark gefährdet. Es kann nicht im Sinne der Stadt Kassel sein, seine Bürger aus Kassel zu vertreiben.</p> <p>Ich lehne die Bebauungsplanänderung strikt ab.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

<p>28.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topographisch erhebliche Höhenunterschiede, so dass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Trotz Bedenken der Bürger/Innen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd/südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität der Bürger/Innen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilfläche 1): [s. Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein: • [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet und Industriegebiet in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt -weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>
<p>Aus diesen Gründen lehnen wir die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>29.</p>	
<p>Ich und mein Mann haben Bedenken und sind gegen Umwandlung des Gewerbegebietes im „Langen Feld“ in ein Industriegebiet.</p>	

Wir stellen unsere Bedenken vor:	
1) Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das „Lange Feld“ hat topographisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht.	Zu 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i>
2) Trotz Bedenken der Bürger/Innen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd/südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger.	Zu 2): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i>
3) Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden. Ein Industriegebiet würde dieses Defizit noch erhöhen.	Zu 3): <i>[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):]</i>
4) Durch ein Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit unsere Grundstücke und Immobilien entwertet.	Zu 4): <i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i>
5) Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet und Industriegebiet ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder im Bezug auf Emission, noch im Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung.	Zu 5): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i>
6) Wir sind gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenen Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt.	Zu 6): <i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i>

<p>7) Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich.</p>	<p>Zu 7): [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>
<p>8) Die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, ist bedroht.</p>	<p>Zu 8): Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>Wir lehnen die geplanten Bebauungsplanänderungen aus diesen Gründen ab.</p>	
<p>30.</p>	
<p>Durch ein Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit, unsere Grundstücke und Immobilien entwertet. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): [s. Abwägung zu Nr. 18]</p>

<p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch in Bezug auf Lärm und Verkehrsbelastung.</p> <p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grunde ab.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI):</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Ich bin gegen jede Planänderung die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u. a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt.</p> <p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>31.</p>	
<p>Die geplante Änderung des bestehenden Bebauungsplans lehne ich ab.</p> <p>Der offengelegte Plan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die für ebenes Gelände gelten. Das Lange Feld hat eine völlig andere topografischen Geländelage, für die demnach der Abstandserlass NRW nicht gelten kann.</p>	<p>Allgemein:</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Grundsätzlich lehne ich jede Planänderung ab, die für uns zu weiteren Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastung und Lärm führt, was insbesondere durch ein Industriegebiet zwangsläufig wäre.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>Bezüglich des Teilgebiets 2 ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets bewusst festgesetzt und begründet worden. Frischluftschneisen und optische Eindrücke sind dabei maßgeblich. Auch aus diesem Grund ist die Änderung abzulehnen.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>

<p>32. 33.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Trotz Bedenken der Bürger Innen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger Innen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilfläche 1): [s. Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein: • [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>
<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>34.</p>	
<p>Der Abstandserlass NRW, welcher im offengelegten Bebauungsplan zur Festlegung der Gebäudeabstände zugrunde gelegt wurde, gilt nicht für Hessen,</p>	<p>Allgemein:</p>

sondern nur für NRW und ist deshalb rechtlich nicht anwendbar. Weiterhin ist dieser Erlass nicht anwendbar, da er ausschließlich Abstandsregeln für Bebauungen in ebenen Geländelagen regelt. Das von Ihnen vorgesehene Änderungsgebiet liegt nicht in ebenen Gelände, sondern ist gezielt nahezu auf der höchsten Stelle von Kassels süd/westlicher Topografie, hoch über dem Fuldalevel mit Kassels historischer Kernbebauung, angesiedelt. Bereits die angrenzende Wohnbebauung Niederzwehren liegt deutlich tiefer. Eine Anwendung des NRW-Erlasses wäre aus genannten topografischen Gründen auf dem "Langen Feld" sogar in NRW unzulässig wenn das „Lange Feld" in NRW läge, was es nicht tut. Ein Gutachten, welches die Regeln des NRW-Erlasses auf die topografische Geländelage im "Langen Feld" anwendbar erscheinen lässt gibt es nicht, obwohl ein solches nach ebendiesen Regeln vorgeschrieben wäre. Ich halte die geplante B-Plan-Änderung schon baurechtlich für unzulässig und lehne diese daher aus den drei beschriebenen Gründen ab.

[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]

Im bestehenden Bebauungsplan ist gleich aus mehreren Gründen eine kleinteilige Bebauung festgelegt worden: Da das Bebauungsgebiet gutachterlich mehrfach festgestellt, dies bei der Aufstellung des bestehenden Bebauungsplanes aber auch schon früher z.B. bei Vorhaben der Bebauung als Hochschulstandort AVZ sowie bei anderen Gelegenheiten (z.B. Biokompostanlage), als Frischluftentstehungsgebiet und Frischluftschneise für das Kasseler Becken unabdingbar ist, sollten durch Kleinteiligkeit der Bebauung und dabei auch durch bewusste Anlage süd/westlicher Straßenerschließung diese Frischluftfunktionen für Kassel möglichst wenig eingeschränkt werden.

Weiterhin bestand bei Aufstellung des bestehenden B-Plans auch die Intention die Struktur des historisch gewachsenen Stadtbildes durch Kleinteiligkeit der hoch gelegenen und daher aus vielen Blickachsen und Standorten heraus sichtbaren Bebauungsfläche (u.a. auch aus dem Weltkulturerbe Bergpark Wil-

Teilgebiet 2:

[s. Abwägung zu Nr. 8 sowie zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]

Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage-

<p>helmshöhe heraus), nur möglichst unaufdringlich zu stören. Die nun vorgesehenen Änderungen ignorieren diese vormaligen Grundlagen in Teilbereichen. Ich lehne die geplante B-Plan-Änderung auch aus diesen zwei weiteren beschriebenen Gründen ab.</p>	<p>und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>Bereits bei der erst 2012 erfolgten Umwandlung des bis dato Landschaftsschutzgebiet gewesenen Geländes "Langes Feld" zu einem Gewerbegebiet bestanden nicht nur seitens der Bürger der Stadt Kassel erhebliche Bedenken gegen das damalige Vorhaben. Allgemein anerkannte, qualifizierte Fachleute hatten seinerzeit viele dieser berechtigten Bedenken bestätigt und weitere geäußert. Das B-Plan-Verfahren wurde dennoch und gegen alle Widerstände seitens der Stadt Kassel durchgesetzt. Bei der Aufstellung dieses B-Plans sind zwar Zugeständnisse an die Bedenkenräger gemacht worden, nach Meinung vieler Kasseler Bürger schon damals jedoch nicht ausreichend: Kleinere Industrieareale wurden zwar bereits seinerzeit geplant, jedoch zeitlich (2. + 3. Bauabschnitte) und räumlich (entlang der A44, abgewendet vom Kasseler Becken) zurückgesetzt. Auf der Kassel zugewandten Seite sollten sich ausschließlich Handwerksbetriebe und schonendes Gewerbe ohne erhebliche Eigenimmissionen ansiedeln dürfen. Auch keine Logistik, keine Lagerhallen. Statt dessen Kleinteiligkeit!</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Die hohe Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet kann zurzeit nicht gedeckt werden, da die als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt des Gewerbeparks Niederzwehren liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen werden. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage nach GI-Flächen wird im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ die Art der baulichen Nutzung für die Teilfläche 1, von GE-Gebiet gem. § 8 BauNVO in GI-Gebiet gem. § 9 BauNVO geändert werden. Weitere Anpassungen wie das Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksflächen werden nicht vorgenommen. Festgesetzte unzulässige Vorhaben, wie Einzelhandelsbetriebe, Transport- und Speditionsgewerbe bleiben von der Änderung ebenfalls unberührt. Mit dieser Änderung wird ausschließlich beabsichtigt, dass auf der bezeichneten Teilfläche immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden.</p>
<p>Die erste, derzeit offenliegende, Änderung dieses Bebauungsplanes will nun offensichtlich all diese seinerzeit eingearbeiteten Zugeständnisse rückgängig machen: Industrie statt Gewerbe mit großflächigeren statt kleinteiligeren Baustrukturen.</p> <p>In der Hessenschau vom 19.01.2019 will Herr Mohr, Leiter Ihres Amtes, zwar zum wiederholten Male den Eindruck erwecken, durch die jetzt geplante Umwidmung der erst 2012 vom Landschaftsschutzgebiet zu einem allgemeinen</p>	<p>Industrie statt Gewerbe:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

Gewerbegebiet erschlossenen Frischluftentstehungsflächen, zu Industrieflächen würden keine höheren Immissionen ausgehen. Selbstverständlich lassen Industriegebiete je nach Klassifizierung und gemäß der ebenfalls von Herrn Mohr angeführten Baunutzungsverordnung, Mehrimmissionen gegenüber Gewerbegebieten zu, ansonsten bräuchte man ja gar keine Unterscheidung.

Weiterhin: Selbst wenn die Stadt die Grundstücke im Erstverkauf ausschließlich zur Errichtung der von-Herrn Mohr genannten Lagerbauten (gerade Logistikbetriebe, also gerade Lagerhallen-a la amazon und Speditionen, sind seinerzeit für den bestehenden Bebauungsplan aus guten, oben erwähnten und anderen Gründen ausgeschlossen worden) verkaufen würde, hat sie später beim Wiederverkauf keinerlei Handhabe mehr gegen typische industriegebietsimmanente Betriebe.

Spätestens bei Wiederverkauf gilt das gleiche für die von Herrn Mohr in dem TV-Beitrag erwähnten sonstigen schonenden Gewerbebetriebe, die sich dann nach Umwidmung in ein Industriegebiet dort angeblich ansiedeln. Für diese wäre eine Umwidmung in ein Industriegebiet zudem gar nicht erforderlich, da die bestehende Rechtslage diese ja im bestehenden Baurecht schon zulässt: Warum dann überhaupt ändern?

Die von Herrn Mohr angekündigten, gleichwohl nicht näher erläuterten, „strengen Kontrollen und Auflagen“ sind seitens der Stadt nach Baurechtsänderung überhaupt nicht mehr durchsetzbar: Es besteht dann, nach Umwidmung zu Industrie, ein umfassender Rechtsanspruch für die ansässigen Betriebe je nach zulässiger Klasse industriegebietszulässig zu immitieren. Dabei sind nicht nur höhere Giftausstöße in die für das Kasseler Becken so wichtige Frischluftschneise erlaubt:

<p>Laut Auskunft einer Stellungnahme des sich wegen der kommunalen Planungshoheit bebauungsplanrechtlich leider für einflusslos erklärenden Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Verkehr sind u.a. allgemein auch höhere Schallimmissionen gegenüber dem bestehenden Gewerbegebiet zulässig, im 0-Ton: „Dies hat auch zur Folge, dass Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden von tags 65 dB (A) und nachts 50dB (A) auf allgemein 70 dB (A) steigen.“ Der in der vorliegenden Fassung zur 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplans ausgewiesene Bereich für ein Industriegebiet liegt direkt an der Hangkante zur angrenzenden Wohnbebauung Niederrzwehrens!</p>	<p>Die hier angeführte Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Verkehr bezüglich der Immissionsrichtwerte der TA Lärm trifft zu. Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm geben an, welche Geräuschbelastung durch Gewerbelärm in den Baugebietstypen aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit zulässig ist. Da die in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO zulässigen Nutzungen schutzwürdiger sind als die in einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO zulässigen Nutzungen, haben die in einem Industriegebiet ansässigen Nutzungen eine höhere Geräuschbelastung – nämlich 70 dB(A) tags und nachts – hinzunehmen als in einem Gewerbegebiet (65 dB(A) tags u. 50 dB(A) nachts).</p>
<p>Fazit: Bei Industrienutzung dürfen mehr und andere/giftigere/aggressivere Schadstoffe in die s/w-Frischluftschneise immitiert werden, d.h. definitiv qualitativ und quantitativ vorhersehbare Frischluftverschlechterungen für Kassel; bei Widerruf keine städtische rechtliche Handhabe für strenge Kontrollen und Auflagen mehr möglich; höhere Lärmpegel in oben genanntem Ausmaß sind rund um die Uhr zulässig. Ich lehne die geplante B-Plan-Änderung auch aus diesen drei Gründen ab.</p>	<p>Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm beziehen sich also akzeptorbezogen ausschließlich auf die in einem Gebiet zulässigen Einwirkungen durch Gewerbelärmimmissionen. Dabei ist es unerheblich, ob die Geräuschquellen (Emissionsquellen) innerhalb oder außerhalb des Gebietes liegen.</p> <p>Für die Wohnbebauung von Niederrzwehren gelten im Übrigen die deutlich niedrigeren Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags u. 40 dB(A) nachts) bzw. für reine Wohngebiete (50 dB(A) tags u. 35 dB(A) nachts), deren Einhaltung durch die Festsetzung der Gliederung der GI und GE-Flächen im Langen Feld auf Grundlage des Abstandserlasses NRW sichergestellt ist.</p>
<p>Bekannter und nachprüfbarer Weise hat sich die gemessene Schadstoffbelastung in der Kasseler Frischluft seit 2012 eher verschlechtert als verbessert. Laut Auskunft von Herrn Nolda und Herrn Mohr (anlässlich der Niederrzwehrender Ortsbeiratssitzung am 11.12.2018) gibt es seither, anders wie vormals kolportiert, auch keinerlei Gesetzesänderung, welche nunmehr zwingend eine B-Plan-Änderung erforderlich machte, um die seinerzeit angestrebte schonende Gewerbenutzung nunmehr doch noch zu ermöglichen. Die B-Planände-</p>	<p>In erster Linie erfordert die gestiegene Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) im Teilbereich 1 der Bebauungsplan-Änderung. Diese Nachfrage kann zurzeit nicht gedeckt werden, da die als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt des Gewerbeplans Niederrzwehren liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen werden. Mit dieser Änderung wird</p>

zung solle laut Aussage von Herrn Nolda (am 15.01.2019, Matthäuskirche, Niederzwehren) auch weder den Verkauf der bisher weitgehend brachliegenden Gewerbegrundstücke ankurbeln, noch der Fa. Technoform ermöglichen zusätzliche Pyrolyseöfen aufzustellen, wie ebenfalls vormals wiederholt als Begründung angegeben. Wozu ist das ganze denn dann überhaupt erforderlich? Ein einleuchtender Grund wurde bisher nicht genannt. Es wurden von den verantwortlichen Planvorantreibern stattdessen immer wieder die vormals in Presse und Öffentlichkeit genannten Gründe dementiert.

ausschließlich beabsichtigt, dass auf der bezeichneten Teilfläche 1 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden. Weitere Anpassungen des Planungsrechts werden für diese Teilfläche nicht vorgenommen.

Hinzu kommt, dass sich mit dieser Änderung auch für einen in diesem Teilbereich bereits angesiedelten Kunststoff verarbeitenden Betrieb Erweiterungsoptionen ergeben. Für die thermische Reinigung der bei der Kunststoffverarbeitung verwendeten Formen und Werkzeuge sind Nachbrennöfen (Fachbegriff: Pyrolyseöfen) erforderlich. Solche Anlagen unterliegen nach Nr. 10.20 des Anhang 1 der 4. BImSchV („Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt“) ab einem Rauminhalt von 1 m³ einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Dieser Schwellenwert, der mit der bereits erteilten Baugenehmigung für den sich hier ansiedelnden Betrieb nicht erreicht wird, würde mit einer Erweiterung der Produktionskapazitäten überschritten, so dass die Pyrolyseöfen dann eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage darstellen würden. Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans wäre durch die vorgesehene Festsetzung eines GI-Gebietes in diesem Teilbereich damit auch eine Erweiterung der Produktionskapazitäten des kunststoffverarbeitenden Betriebes und der damit verbundenen Erweiterung der Pyrolyseöfen über den o.g. Schwellenwert der 4. BImSchV bauplanungsrechtlich zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zulässig.

Insofern ergänzen sich in diesem Fall die mit der Bebauungsplan-Änderung verbundenen städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Kassel mit den genehmigungsrechtlichen Erfordernissen des angesiedelten Betriebes im Falle einer möglichen späteren Betriebserweiterung.

<p>Als Kasseler Bürger fragt man sich daher: Was hat sich seit 2012 verändert, dass nunmehr die vorliegende B-Plan Änderung erfordert? Ein weiterer Grund für meine Ablehnung ergibt sich aus der offensichtlichen Nichtbegründung der Planvorlage zur 1: Änderung bei gleichzeitig sicher erwartbarer Verschlechterung der Umwelt- und Lebensbedingungen in Kassel.</p>	
<p>35.</p>	
<p>Ich bin gegen jede Planänderungen, die für uns zusätzliche Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen. Die jetzt schon hohe Umweltbelastung in Kassel, u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen, beeinträchtigt unsere Lebensqualität und Lebenserwartung schon heute.</p> <p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>36.</p>	
<p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 25. Juni 2012 den Bebauungsplan "Langes Feld" VIII/73 gegen Widerstände aus der Bevölkerung als Gewerbegebiet mit klar formulierten Randbedingungen für die Ansiedlung von Betrieben und eine mögliche Bebauung beschlossen. Nun liegt im Planungsamt der Stadt ein Änderungsentwurf vor, der die teilweise Umwandlung in ein Industriegebiet vorsieht. Auf einer Bürgerversammlung am 15. Jan. 2019 berichtete Herr Stadtbaurat Nolda, dass die Bebauungsplanänderungen durch das Insistieren von Industriefirmen motiviert sei, wobei er aber weder Namen noch Details über geplante Ansiedlungen nennen könne.</p> <p>Gegen diesen Änderungsentwurf legen wir aus folgenden Gründen Einspruch ein:</p>	

<p>1) Die in unserem Schreiben vom 30. 01. 2011 gegen das Gewerbegebiet vorgebrachten Einwände halten wir weiterhin gegen das Industriegebiet aufrecht. Die Stellungnahme der Stadt Kassel im Schreiben vom 20. 08. 2012 beruht in allen Fällen auf der Ausweisung als Gewerbegebiet und nicht als Industriegebiet.</p>	<p>Zu 1):</p> <p>Die Stellungnahme der Stadt Kassel im Schreiben vom 20. 08. 2012 zum Schreiben vom 30.01.2011 wird aufrecht gehalten. Die dort für das gesamte Planungsgebiet erfolgte Stellungnahme verliert durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ nicht ihre Gültigkeit, da die Änderung im Verhältnis zum gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sich nur auf begrenzte Teilflächen bezieht und die auf diesen Teilflächen vorgenommenen Änderungen die Gesamtkonzeption der Planung nicht grundlegend ändern.</p>
<p>2) Für das genehmigte Gewerbegebiet hat die Stadtverordnetenversammlung die Entstehung (nicht Verlagerung!) von 4000 Arbeitsplätzen prognostiziert (vgl. Schreiben der Stadt Kassel an uns vom 20. Aug. 2012). Bei der Umwandlung in ein Industriegebiet wird diese Zahl in Frage gestellt, weil durch Umsiedlung von Industriebetrieben weniger Arbeitsplätze entstehen, sondern diese nur verlagert werden.</p>	<p>Zu 2):</p> <p>Die Arbeitsplatzdichte ist in GI-Gebieten generell nicht geringer als in GE-Gebieten.</p> <p>Bei intrakommunalen Betriebsverlagerungen werden die Arbeitsplätze der verlagernden Unternehmen in Kassel gesichert und Betriebsabwanderungen ins Umland oder in weiter entfernte Regionen vermieden. Hinzu kommt, dass in der Regel nur Betriebe verlagern, die eine positive wirtschaftliche Entwicklung erwarten. Vor diesem Hintergrund sind intrakommunale Betriebsverlagerungen häufig nicht nur mit einer Erweiterung oder Vergrößerung der Betriebsfläche, sondern auch mit einer Ausweitung der wirtschaftlichen Aktivitäten der verlagernden Betriebe verbunden, die zumeist auch zu einer Zunahme der Arbeitskräfte und damit zu zusätzlichen Arbeitsplätzen führen. Dies ist bei Ansiedlungen in GI-Gebieten nicht anders als in GE-Gebieten.</p>
<p>3) Durch die Umwandlung in ein Industriegebiet wird die Belastung durch Schadstoffe und Lärm im Vergleich zur beschlossenen Planung weiter vergrößert. Dies ist durch die Begriffe Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) im Rahmen von Bebauungsplänen festgelegt. Denkbaren Auflagen der Stadt fehlt die langfristige rechtliche Verbindlichkeit.</p>	<p>Zu 3):</p> <p>Umwandlung von GE in GI (Teilfläche 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1)]</i></p>

4) Die Information der Bürgerinnen und Bürger über das geplante Industriegebiet durch die Stadt Kassel ist unzureichend und nicht transparent. Herr Stadtbaurat Nolda war nicht in der Lage, auf der Bürgerversammlung am 15. Jan. 2019 außer allgemein beruhigenden Worten Details über die Planung mitzuteilen. Die Stadt hat eine Informationspflicht. Sie ist dieser Pflicht nicht nachgekommen, weil sich die Bürgerinnen und Bürger die verstreut vorhandenen Informationen selbst beschaffen müssen.

Zu 4):

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplanes Nr. VIII/73 „Langes Feld“, 1. Änderung wurde am 22. Juni 2018 ortsüblich im Amtsblatt bekannt gemacht.

Ebenso ortsüblich ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung am 24. August 2018 mit Dauer vom 3. September bis 14. September 2018 angekündigt worden. In diesem Zeitraum wurden die Unterlagen in der Unteren Königsstraße 46 öffentlich ausgelegt sowie im Internet unter dem Link veröffentlicht.

Am 18. September 2018 wurde im Amtsblatt Nr. 42 zur Sitzung des Ortsbeirates Niederrzwehren informiert. Der erste Punkt der Tagesordnung war der Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“, 1. Änderung. Aus diesem Grund wurde die Veröffentlichung der Unterlagen im Internet bis einschließlich 21. September 2018 verlängert. Zu den Planungen zur frühzeitigen Beteiligung konnten Stellungnahme schriftlich per Email oder Brief an das zuständige Amt geschickt werden.

Am 13. November und am 11. Dezember wurde zudem in den Sitzungen des Ortsbeirates Niederrzwehren über die geplante Änderung informiert.

Im weiteren Bebauungsplanverfahren wurde die Bürgerschaft gemäß Baugesetzbuch im Rahmen der Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes vom 17. Dezember 2018 bis einschließlich 01.02.2019 beteiligt. Der Termin der Beteiligung wurde am 07. Dezember 2018 im Amtsblatt bekannt gegeben. Im Zeitraum dieser Offenlage waren der Planentwurf sowie alle zur Offenlage nötigen Unterlagen auch im Internet einsehbar. Zu den Planungen konnten im Rahmen der Offenlage Stellungnahme schriftlich per Email oder Brief an das zuständige Amt geschickt werden.

	Somit ist die Stadt Kassel der im BauGB vorgeschriebenen Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger nachgekommen.
<p>5) Die Behauptung, es käme zu keinen wesentlichen Veränderungen der Umweltbelastung ist nicht begründet, so lange keine fachlich fundierten Aussagen über geplante Industrieansiedlungen und die damit verbundenen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen und die verbindlich zulässigen Grenzwerte vorliegen. Damit ist die im Verfahren erforderliche Bürgerbeteiligung nicht gewährleistet.</p>	<p>Zu 5):</p> <p>Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Unternehmen auf den festgesetzten Gewerbe- und Industriegebietsflächen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans, der wie in diesem Fall ein sog. „Angebotsbebauungsplan“ ist, steht nicht fest, welche Betriebe und Unternehmen sich auf den zur Verfügung gestellten GE- und GI-Flächen ansiedeln.</p> <p>Gleichzeitig wird durch die im Bebauungsplan festgesetzte Zonierung des Gebietes mit Hilfe des Abstandserlasses Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche, Erschütterungen) durch die auf den Flächen jeweils zulässigen Betriebsarten und Anlagen gemäß der Abstandsliste NRW getroffen (s. dazu auch die detaillierten Ausführungen zu Pkt. 3).</p> <p>Mit der im Bereich der Teilfläche 1 vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet gem. § 8 Abs. 1 BauNVO in GI-Gebiet gem. § 9 Abs. 1 BauNVO werden lediglich die <u>planungsrechtlichen Voraussetzungen</u> geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind. Dabei wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan <u>nicht</u> verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Ge-</p>

	<p>rüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.</p> <p>Zudem muss für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV, die mit der Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 1 – mit den festgesetzten Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten – planungsrechtlich zulässig werden, gemäß § 6 BImSchG sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage nicht entgegenstehen. Darüber hinaus greifen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die umfassenden Pflichten und Auflagen zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen im dritten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. §§26ff.</p> <p>Für genehmigungsbedürftige Anlagen wird damit sichergestellt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen, sicherheits- und Immissionsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies wird durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden nicht nur im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer solchen Anlage, sondern auch während des Betriebes dezidiert geprüft und regelmäßig überwacht.</p> <p>Weiterhin ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG, das für viele genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV obligatorisch ist, wiederum die Öffentlichkeit zu beteiligen, deren Einwendungen in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wiederum berücksichtigt und erörtert werden.</p>
--	--

	Die Bürgerbeteiligung wird damit nicht nur im Bebauungsplanverfahren sondern auch in einem ggf. erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG gewährleistet.
37.	
1) Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat aber topographisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht!	Zu 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i>
Für Teilgebiet 1: 2) Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluft-Entstehungsfläche wird versiegelt! Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger/innen.	Für Teilgebiet 1: Zu 2): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i>
3) Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt weder im Bezug auf Emission, noch im Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung!	Zu 3): Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i>
Für Teilgebiet 2: 4) Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich!	Für Teilgebiet 2: Zu 4): <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i>

Aus diesen Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung strikt ab!	
38.	
Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zugelassen sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i>
Betreffend das Teilgebiet 1 sind wir gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel unter anderem durch die Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt.	Teilgebiet 1: <i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i>
Die Kleinteiligkeit ist für das Teilgebiet 2 des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich.	Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i>
Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir die geplanten Bebauungsplanänderungen insgesamt ab.	
39. 40.	
Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i>
Trotz Bedenken der Bürger Innen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die	Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i>

süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.	
Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.	Allgemein: • [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]
Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm- und Verkehrsbelastung.	Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]
Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.	Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]
Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.	
41.	
Es mutet einen alten Bürger, der Zeit seines Lebens hier in Kassel gelebt hat, schon doch sehr merkwürdig an, wenn sogenannte "Stadtväter" jetzt nach so vielen Jahren, das schlechte Gewissen, von Honoratioren, das man offensichtlich wegen der nicht rechtzeitigen Eingemeindung von Baunatal immer noch mit sich herumträgt, damit beschwichtigen will, dass man, mit sinn- und nutzloser Verschwendung von Steuergeldern und Abgaben, das Heil darin sucht, die historische Vergangenheit wieder herauf zu beschwören und das angeblich auch noch zum Wohl der Bürger.	Allgemein: Diese allgemeinen Ausführungen beziehen sich nicht auf die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“. Sie sind für das Planverfahren irrelevant.

Die überall aufgekommenen Gewerbegebiete, die überwiegend nicht in akzeptabler Zeit und zu angemessenen Kosten erreichbar sind, haben die Innenstädte ausgeblutet, haben sehr oft zur Zersiedlung wertvollen Ackerlandes geführt und viel zu häufig sind sie in den "Dornröschenschlaf" versunken.

Eine derzeit geforderte Städteplanung hat zuallererst dafür zu sorgen, dass die Einwohner dort gut und gesund leben können, sie kann nicht dazu dienen, Bürgervertretern in den Rathäusern gute Einnahmepfründe zu schaffen.

Statt das wunderschöne Deutschland immer mehr zu zersiedeln und zu zementieren, böte es sich an, die viel zu leerstehenden Innenstädte wieder zu beleben.- Andere Länder, bei denen nicht so viel bebaubare Landfläche zur Verfügung steht, wie bei uns, machen es uns vor. Dort werden u.U. bis zu sieben Geschosse tief in den Boden Stellplätze für Fahrzeuge geschaffen, in einigen Geschossen über dem Boden Flächen für Gewerbebetriebe und darüber in insgesamt bis zu dreißig Stockwerken, bezahlbare Wohnungen. Für die Standorte von Industrien ist die vorhandene Infrastruktur, die überwiegende Windrichtung und die leichte Erreichbarkeit maßgebend.

Ja, Kassel war einmal eine Industriestadt: Henschel, Wegmann, Salzmann, Fieseler usw. Aber all diese Betriebe sind verschwunden und es gibt auch keine rechten Nachfolger. Wie lange noch der Volkswagenkonzern das sein wird, was er vielleicht jetzt noch ist, steht in den Sternen. Damit auch Bleiben oder Fallen von Baunatal.

Kassel ist eine Stadt, die in einem Talkessel liegt. Im Laufe der letzten Jahrzehnte hat sich dort und insbesondere in der Innenstadt, die Atemluft sehr verschlechtert. Es findet nicht mehr ein guter und regelmäßiger Luftaustausch im Kessel statt, wozu wohl auch der Klimawandel beigetragen hat. Dadurch hat sich nicht nur der Co2-anteil der Luft erhöht sondern insbesondere auch der ständig wachsende Anteil von allen denkbar möglichen Schadstoffen, von

Allgemein:

Das seinerzeit durch das Büro ÖKOPLANA erstellte Klimagutachten kommt bezüglich der Belüftungssituation zu dem Ergebnis, dass es durch die vorgesehene Bebauung des Langen Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzweh-

<p>Feinstaub udgl. Es gibt viel zu viele Tage, an denen man im Zentrum der Stadt nicht mehr durchatmen kann. Eigentlich müsste es sich doch auch schon bei den Stadtvätern und Honoratioren bemerkbar gemacht haben, dass dazu ein Zusammenhang mit der wachsenden Bebauung von "Luftschneisen" besteht, die allein dafür sorgen, dass ein Austausch der Luft im Kessel von statten geht.</p>	<p>ren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.</p>
<p>Wenn also, das "Lange Feld" mit einem Industriegebiet zugebaut wird, gibt es wieder eine große Luftschneise weniger für Kassel und die Luft wird nochmals deutlich stickiger.</p>	<p>Industriegebiet:</p> <p>Das Planungskonzept für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld, das dieser lufthygienische Gesamteinschätzung zugrunde liegt, wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet nicht grundlegend geändert. Damit sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten.</p>
<p>Entscheidend schlimmer wird es aber sein, dass sich Stadt und Bürger untragbare Lasten auferlegen. Industrie entsteht nur noch da, wo die Konzerne, auf Kosten Anderer, das sind meist die Steuerzahler, beste Infrastruktur und reichliche Energieversorgung vorfinden. Produziert wird mit computergesteuerten Maschinen, es werden also kaum noch gut bezahlte Arbeitsplätze entstehen, die Verwaltungen und die Sitze der Konzerne befinden sich in einem Ausland. Die Gewinne werden abgeführt und der Standort ist gut dafür, dass man dort, meistens reichliche, Schadstoffe im Boden deponieren, in die Luft blasen und</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Diese allgemeinen Ausführungen beziehen sich nicht auf die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“. Sie sind für das Planverfahren irrelevant.</p>

<p>in die Gewässer ablassen kann. Auflagen die Solches angeblich verhindern sollen, stehen nur auf dem Papier.</p> <p>Das Geld fließt in die Kassen, des Großkapitals und wir hier sitzen auf dem Dreck und dem Gift. Die Zeiten, in denen Industrie noch Familienbetriebe waren, deren Inhaber sich relativ oft auch noch um das Gemeinwohl gekümmert haben, die sind vorbei. Wenn man sich auf dieser Welt umschaut, siehe z.B. die vielen aus Afrika bekannt gewordenen Fälle, wie zuletzt der Jemen, erfährt man, dass nur noch korrupte Politiker von solchen Investitionen profitieren können.</p>	
<p>42.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Allgemein:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Für Teilgebiet 1:</p> <p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger*innen. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Für Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Für Teilgebiet 2:</p>	<p>Für Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>

<p>Die Kleinteiligkeit ist für das Baugebiet im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	
<p>43.</p>	
<p>Ich bin gegen jegliche Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt. Aus diesem Grund lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p>Teilgebiet 1: <i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Ein weiterer Grund für meine Ablehnung ist die Kleinteiligkeit des Bebauungsgebiets, die im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet wurde. Für mich sind dabei Frischluft und optische Eindrücke maßgeblich. Eine Änderung des Bebauungsplans würde diese sinnvollen Bedingungen außer Kraft setzen.</p>	<p>Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>
<p>44. .</p>	
<p>Als Bewohnerin des Märchenviertels in Kassel Niederzwehren fällt mir auf, dass es häufig nach Autoabgasen und phasenweise, meistens zwischen 6 und 7 Uhr morgens, nach Schweinestall riecht. Der zeitweise Schweinestallgeruch zeigt an, dass die Gerüche der Schweinemastanlage auf dem „Langen Feld“ mit der Luft nach Niederzwehren strömen.</p>	<p>Allgemein: Das seinerzeit durch das Büro ÖKOPLANA erstellte Klimagutachten kommt bezüglich der Belüftungssituation zu dem Ergebnis, dass es durch die vorgesehene Bebauung des Langen Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzwehren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um</p>

	<p>nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.</p> <p>Das Planungskonzept für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld, das dieser lufthygienische Gesamteinschätzung zugrunde liegt, wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet nicht grundlegend geändert. Damit sind durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten.</p>
<p>Die geplante Änderung des Gewerbegebiets in ein Industriegebiet, würde die rechtliche Grundlage für eine Ansiedlung von Unternehmen schaffen, die in erheblich höherem Maße Schadstoffe freisetzen könnten als dies im Moment möglich ist. Da die Luftqualität schon jetzt nicht gut ist, bin ich gegen jede Planänderung, die zu zusätzlichen Belastungen der Luft, zu Klimabeeinträchtigungen und Lärm führen würde, da dies die Gesundheit und Lebensqualität aller Menschen im Stadtteil und darüber hinaus noch stärker beeinträchtigen würde.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>45.</p>	
<p>Ich habe schon 2012 gegen den Bebauungsplan zur Erschließung des Langen Feldes als Gewerbegebiet Einwendungen formuliert, weil eine wichtige Frischluftentstehungsfläche beeinträchtigt wird. Diese ist aufgrund der Talkessel-lage für die klimatische Situation in Kassel besonders wichtig.</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Das seinerzeit durch das Büro ÖKOPLANA erstellte Klimagutachten kommt bezüglich der Belüftungssituation zu dem Ergebnis, dass es durch die vorgese-</p>

Erfahrungen mit der Biokompostierungsanlage haben gezeigt, dass sich Schadstoffe, die am Langen Feld entstehen, im Stadtgebiet in sehr starkem Maß anreichern (unter dem MAK-Wert am Langen Feld, 400-fach erhöht im Stadtteil / z.B. Brüder Grimm Straße).

hene Bebauung des Langen Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzwehren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kaltluftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.

Im Hinblick auf den sog. „Wärmeineleffekt“ kommt es zu dem Ergebnis, dass es im geplanten Gewerbegebiet zu einer flächenhaften Zunahme der Lufttemperatur um ca. 1,5 – 3,0°C. Diese bleibt auf das nähere Gebietsumfeld (bis in eine Entfernung von 150 – 300m) beschränkt. Damit ist in den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen mit keinen thermischen Zusatzbelastungen zu rechnen. Das im Planungskonzept (Rahmenplan) vorgesehene Netz von Grün und Abstandsflächen wird positiv bewertet. Es ermöglicht eine allseitige Umströmung der Baukörper, so dass der Wärmeineleffekt zusammen mit gezielten grünordnerischen Maßnahmen eng begrenzt werden kann. Der Empfehlung des Klimagutachtens den zentralen von SW nach NO verlaufenden Grünzug auf eine Breite von mindestens 60m aufzuweiten, um im zentralen Teilbereich des Gewerbegebietes eine Überlagerung der Wärmeauren der nördlich und südlich angrenzender Bebauung zu verhindern, wurde im Rahmen des Bebauungsplans weitgehend gefolgt. Daran ändern die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ nichts.

	<p>Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen kommt das im Jahr 2010 vom Büro ÖKOPLANA erstellte ergänzende Gutachten „Aktualisierung der kleinklimatischen und lufthygienischen Modellrechnungen zum B-Plan-Verfahren Nr. VIII/73 Langes Feld“ zu dem Ergebnis, dass im Planfall-Szenario (2020) die Immissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM 10 und PM 2.5) im Umfeld des Langes Feldes eingehalten werden. Eine unzulässige lufthygienische Zusatzbelastung ist durch die Planrealisierung nicht zu erwarten.</p>
<p>Durch die Umwidmung des GE in ein GI wird es möglich sein Industrie anzusiedeln, dadurch werden noch mehr Schadstoffe anfallen. Da die vorherrschenden Winde hauptsächlich aus süd-südwestlicher Richtung kommen, werden die Schadstoffe vom Langes Feld überwiegend ins Stadtgebiet abgeleitet. Dies beeinträchtigt die Gesundheit und damit die Lebensqualität bzw. die Lebenserwartung der Bürger.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p>Diese lufthygienische Gesamteinschätzung für das geplante Gewerbegebiet im Langes Feld wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet auf ca. 82.500 m², die ca. 11 % aller im Langes Feld geplanten GE und GI-Flächen ausmacht, sich nicht grundlegend ändern. Damit werden lediglich die <u>planungsrechtlichen Voraussetzungen</u> geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind. Das Stör- und Gefahrenpotenzial, das insgesamt von der Fläche ausgehen kann, ändert sich durch die Bebauungsplanänderung nicht, da die Beschränkung der zulässigen Betriebe und Anlagen entsprechend des Abstandserlasses NRW nicht geändert wird.</p>
<p>Zum Zeitpunkt des 2012 beschlossenen Bebauungsplanes ist ein möglicher Anschluss der A 49 an die A 5 und die damit zu erwartende Zunahme des Verkehrs nicht berücksichtigt. Ich kann mich daran erinnern, dass der Gutachter in einer Bürgerfragestunde auf die Frage nach der Möglichkeit zugegeben hat, dass dies zu Problemen führt. Auch diese Mehrbelastung an Schadstoffen kommt auf die Stadt zu. Des Weiteren wurde im damaligen Gutachten von ei-</p>	<p>Allgemein:</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung wurde als genereller Entwicklungstrend eine Zunahme der Pkw-Fahrleistung um 6 % für den Zeitraum von 2007 bis 2020 angenommen. Insofern liegt die prognostizierte allgemeine Verkehrsentwicklung für den Pkw-Verkehr in einer ähnlichen Größenordnung wie die angeführte Zahl des Statistischen Bundesamtes von 2,9 % für den Zeitraum 2004 bis 2010 (ca. 0,46 bzw. 0,48 % pro Jahr). Für den Güterverkehr wurde für den</p>

<p>ner Abnahme des Verkehrs ausgegangen, aber der Verkehr hat stark zugenommen, auch ist noch nicht klar, wie sich der Brückenneubau der Bergshäuser Brücke auf die Belastungen der A49 auswirkt.</p> <p>Die Schadstoffbelastungen sind jetzt schon höher als im Gutachten angenommen. Insgesamt wird die ohnehin schon starke Schadstoffbelastung in Kassel immer größer. Da die Gesundheit das höchste zu schützende Gut ist, lehne ich aus den oben genannten Gründen die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p>gleichen Zeitraum die Prognose des Bundesverkehrswegeplans übernommen, der eine Zunahme der Gesamtfahrleistungen um 24,8 % prognostiziert hat (s. S. 12 in der Verkehrsuntersuchung von ambrosius_blanke).</p> <p>Aus den zu erwartenden strukturellen Entwicklungen im Untersuchungsraum wurde seinerzeit für Kassel von einer Abnahme der Bevölkerung um 1,2 % für das übrige ZRK-Gebiet von einem Bevölkerungswachstum von 1,5 % ausgegangen. Die Arbeitsplatzanzahl wurde bis 2020 unverändert mit 134.000 angesetzt. Zudem wurden die aufgrund der damaligen politischen Beschlusslage zu erwartenden Gewerbeflächenentwicklungen sowie die geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im weiteren Umkreis berücksichtigt. Darüber hinaus wurden auch die zu erwartenden Auswirkungen aus dem nach dem GVP sowie dem Nahverkehrsplan der Stadt Kassel vorgesehenen Ausbau des ÖPNV berücksichtigt.</p> <p>Unter Berücksichtigung all dieser Einflussfaktoren wurde für das Untersuchungsgebiet eine Abnahme der Fahrten im motorisierten Individualverkehr (MIV) auf 94,4 % des Wertes von 2004 prognostiziert. Dies sind auch aus heutiger Sicht plausible Annahmen und Prognosen für den Untersuchungsraum, bei denen die allgemeine Verkehrsentwicklung, wie oben dargelegt, berücksichtigt worden ist.</p> <p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 werden gegenüber den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans keine zusätzlichen planbedingten Verkehre ausgelöst. Damit sind mit der Bebauungsplan-Änderung keine zusätzlichen verkehrsbedingten Immissionen zu erwarten.</p>
<p>46. 47.</p>	
<p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-</p>	<p>Für Teilgebiet 1:</p>

<p>westlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger /innen. Ich lehne die geplanten Bebauungspläne aus diesem Grund ab.</p>	<p>[s. Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>48.</p>	
<p>Hiermit lege ich fristgerecht Einwand gegen die Prozessplanung Langes Feld ein.</p> <p>Trotz Bedenken dem Bürger hat die Stadt 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung von uns Bürgern.</p>	<p>Für Teilgebiet 1:</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden: Ein Industriegebiet würde dieses Defizit noch erhöhen. Durch das Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit und unsere Immobilien entwertet.</p>	<p>Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1) sowie Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</p>
<p>Ich bin gegen die Planänderung, die für uns zu zusätzlichem Lärm führt, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel.</p>	<p>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1)]</p>
<p>Autobahnen, die durch Kassel führen beeinträchtigen unsere Lebensqualität und Lebenserwartung. In anderen Städten werden die Autos mit Diesel aus den Innenstädten verbannt.</p>	<p>Diese allgemeinen Ausführungen zu Autobahnen und Dieselfahrzeugen beziehen sich nicht auf die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“.</p>
<p>Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>

<p>Die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen ist bedroht.</p>	<p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>Ich lehne die geplante Änderung des Bebauungsplans aus diesem Gründen ab.</p>	
<p>49.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Da das Lange Feld topografisch erhebliche Höhenunterschiede aufweist, gilt hier der Erlass nicht, auch wenn er 2012 im Bebauungsplan fälschlicherweise aufgeführt wurde.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Durch die Umwidmung von einem Gewerbegebiet in ein Industriegebiet werden neue Fakten geschaffen. Ich bin gegen jede Planänderung, die zu zusätzliche Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastung und Lärm führen. Aus diesen Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p>Teilgebiet 1: [s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>50.</p>	
<p>In obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf den Bericht in der Hessenschau vom 19.01.2019 sowie auf den kürzlich in der HNA Kassel erschienenen Artikel.</p>	

<p>Dazu möchten wir wie folgt Stellung nehmen und nachstehende Bedenken äußern:</p> <p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Dieses nunmehr auch noch in ein Industriegebiet umwandeln zu wollen, kann nicht akzeptiert werden.</p>	
<p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet und Industriegebiet ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch in Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel sind wir somit gegen jede Planänderung, die für uns Bürger zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Zusätzlich werden durch ein Industriegebiet nicht nur unsere Umwelt und unsere Gesundheit in Mitleidenschaft gezogen sondern es werden dadurch auch unsere Grundstücke und Immobilien entwertet.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i></p>
<p>Für das Teilgebiet 2 sei anzumerken, dass die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe ausgesehen, bedroht ist.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p> <p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwir-</p>

	<p>kung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmhöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
Wir lehnen die geplante Bebauungsplanänderung aus den o.g. Gründen ab.	
51.	
<p>Mit Entsetzen habe ich von der geplanten Bebauungsplanänderungen des Langen Feldes gehört. Ein Industriegebiet südwestlich der Stadt anzulegen, birgt die Gefahr, die Luftverschmutzung in der Stadt durch die vorherrschenden Westwinde, erheblich zu verstärken. Dies führt zu einer zusätzlichen gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung.</p> <p>Als Ärztin muss ich dies vehement ablehnen. Ich fordere darum von dem Vorhaben abzusehen.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
52.	
<p>Die Stadt plant, das Lange Feld als Industriegebiet zu deklarieren. Ich bin entschieden dagegen! Gegen den Ausbau zu einem Gewerbegebiet hatten sich zahlreiche Anwohner und Betroffene seinerzeit sehr gewehrt, ohne Erfolg. Aber die Schaffung eines Industriegebietes schafft in der nicht unbeträchtlichen Nähe zu einem Wohngebiet doch erhebliche Gefahren für Anwohner und Umwelt. Ich bin gegen diesen Ausbau. Als Alternative schlage ich vor, den Flugplatz Kassel-Calden umzuwidmen, hier gibt es genügend Raum für Industrie jeglicher Art in einem ländlich strukturschwachen Gebiet. Die teure Autobahnabfahrt lässt sich für ein Gewerbegebiet sicher auch nutzen, ist also nicht komplett als Fehlinvestition zu bewerten.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p> <p>Dem Vorschlag stattdessen am Flugplatz Kassel-Calden Flächen für ein GI-Gebiet festzusetzen wird nicht gefolgt. Dieser Standort eignet sich nicht, um die derzeitige Nachfrage nach geeigneten Industriegebietsflächen (GI-Flächen) in Kassel decken zu können. Das Gewerbegebiet im Langen Feld ist bereits in der Erschließung und im Gegensatz zu Calden schneller verfügbar und nutzbar.</p>

	<p>Aufgrund seiner peripheren Lage ca. 15 km von Kassel entfernt wird der Standort in Calden den Anforderungen von vielen Unternehmen, die in Kassel einen neuen Standort suchen, nicht in jedem Fall gerecht. Von den Unternehmen werden Standorte präferiert, die in räumlicher Nähe zu den bestehenden Industrie- und Wirtschaftsstandorten sowie zu den Kasseler Siedlungsbereichen liegen. Vor diesem Hintergrund genießt der Standort im Langen Feld in räumlicher Nähe zum VW-Werk in Baunatal sowie zum Gewerbe- und Industriegebiet Waldau als auch zur Kasseler Innenstadt und den südlichen Stadtteilen eine hohe Lagegunst für die in Kassel flächennachfragenden Unternehmen. In Kassel-Calden können keine Industrieflächen mit vergleichbaren Lagequalitäten zur Verfügung gestellt werden. Der Standort am Flugplatz Kassel-Calden wird als interkommunales Gewerbegebiet vornehmlich für flughafenaffines Gewerbe entwickelt. Vor diesem Hintergrund kann der Standort Kassel-Calden keine Alternative für das Gewerbe- und Industrieflächenangebot im Langen Feld sein.</p>
<p>53.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede sodass der Abstandserlasse NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Trotz Bedenken der Bürger/Innen hat die Stadt Kassel <u>2012</u> das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem nun geplanten Industriegebiet (GI) erhebliche höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i></p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>
<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>54.</p>	
<p>Gegen die offengelegte 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. VIII/73 "Langes Feld" habe ich folgende Bedenken gegen die zusätzliche Ausweisung einer Teilfläche 1 von 82.500,- m² zur Ansiedlung von Industriebetrieben als Industriegebiet (GE-3 wird GI-3), weil dadurch die Lebensqualität und die Gesundheit der Bürger* innen in unverhältnismäßigem Maße zusätzlich belastet wird, da sich die Schadstoffeinträge erhöhen können.</p> <p>1. IMMISSIONEN, FLÄCHENBEVORRATUNG UND PLANUNGSALTERNATIVEN</p> <p>Mit der Änderung der o.g. Teilfläche 1 von einem Gewerbegebiet (GE-3) in ein Industriegebiet (GI-3) ändert sich der Gebietscharakter der Fläche im baurechtlichen Sinne und es wird grundsätzlich eine Ansiedlung aller Betriebe aus dem Anhang I der 4. BImSchV mit den getroffenen Einschränkungen bezüglich der Stoffklassen möglich. Damit findet eine Bevorratung von Industriefläche mit einem gewissen Planungs- und erhöhten Immissions-</p>	<p>Zu 1.: <i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

Potential statt. Selbst wenn die Stadt Kassel zum Zeitpunkt heute verspricht, steuernd in Richtung geringstmöglicher Immissionen einzugreifen, ist dies derzeit kein ausformuliertes Recht im Änderungsentwurf, das tatsächlich den Begriff „keine Schadstoffhöhung zur vorherigen Situation“ bzw. „geringstmögliche Immissionen“ definiert. Daher kann jeder Bauinteressent die Möglichkeiten, die eine GI-Ausweisung im Bebauungsplan in der jetzigen Form bietet, einklagen. Spätestens bei einem Weiterverkauf würden dann nur noch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans als Satzungsbeschluss zählen.

Die Immissionen, die im Industriegebiet (GI) erst möglich gemacht werden, sind in der 4. BImSchV benannt und können erheblich sein (siehe 4. BImSchV §1 Genehmigungsbedürftige Anlagen):

"(2) Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen

1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und

2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für

a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,

b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder

c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen."

Es werden zwar Einschränkungen für toxische Stoffe der zulässigen Stoffgruppen nach KAS-18 formuliert, aber es sind immer noch folgende Stoffgruppen, wie folgt, grundsätzlich möglich:

Klasse I: Benzol, Propan, Methanol, Acrylnitril, Ethlenoxid

Klasse II: Fluor, Fluorwasserstoff, Ammoniak, Brom

Die geplante Änderung lehne ich ab, da eine Bevorratung von Industriefläche nicht angemessen ist, da bereits genehmigte Industrieflächen im Bebauungsplangebiet vorhanden sind, und diese für die von der Stadt Kassel behauptete große Nachfrage nach Industriefläche grundsätzlich geeignet sind.

Außerdem lehne ich die Änderung ab, da die dem Entwurf der 1. Änderung beigefügte Begründung mit Umweltbericht, Büro Planquadrat, vom Oktober 2018, auf Seite 31, z.B. Punkt 6.3.4 Schutzgut Luft und Klima, in keiner Form auf das Erhöhungspotential von Immissionssteigerungen eingeht, und zweitens keine vergleichende Bilanzierung aufweist, wieviel mehr Menge an Immissionen möglich wären im Vergleich zur bisherigen Ausweisung der Teilfläche (GI -3) als Gewerbegebiet (GE -3).

Die hierin erwähnten sog. "Grüngestaltungsmaßnahmen verbundenen Minderungen der klimatischen Auswirkungen", gemeint sind hier anscheinend Dachbegrünungen von 60% der Dachflächen, waren ja schon vorher geplant und können hier nicht "in Zweitverwendung" nochmals als Ausgleich für die Mehrung der Immissionen angesetzt werden.

Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesen Gründen ab.

Mein Anregung dazu ist, dass die Stadt Kassel, wenn sie tatsächlich baurechtlich steuernd eingreifen will dahingehend, dass die Immissionen und

Die gestiegene Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet erfordert die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) im Teilbereich 1 der Bebauungsplan-Änderung. Diese Nachfrage kann zurzeit nicht gedeckt werden, da die als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt des Gewerbestadtgebietes Niederzwehren liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen werden. Mit dieser Änderung wird ausschließlich beabsichtigt, dass auf der bezeichneten Teilfläche 1 immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden. Weitere Anpassungen des Planungsrechts werden für diese Teilfläche nicht vorgenommen.

[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1)]

Wie schon oben dargelegt, erfordert in erster Linie die gestiegene Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) im Teilbereich 1 der Bebauungsplan-Änderung. Die hohe Nachfrage nach Industrieflächen lässt sich aber nicht durch die Aufstellung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen für einzelne Betriebe decken.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 ergeben sich auch für einen in diesem Teilbereich bereits angesiedelten Kunststoff verarbeitenden Betrieb Erweiterungsoptionen. Für die thermische Reinigung der bei der Kunststoffverarbeitung verwendeten Formen und Werkzeuge sind Nach-

<p>Schadstoffe so gering wie möglich gehalten werden sollten, für jeden einzelnen Betrieb, der in der Teilfläche 1 tatsächlich genehmigungsbedürftig nach 4. BImSchV wäre, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellt mit angemessenen Ausgleichsmaßnahmen und in einem transparenten Verfahren von der Stadtverordnetenversammlung beschließen lässt.</p> <p>Insofern besteht sehr wohl eine Planungsalternative, anders als im Begründung mit Umweltbericht, Büro Planquadrat, vom Oktober 2018, S. 34, Punkt 6.4, behauptet.</p>	<p>brennöfen (Fachbegriff: Pyrolyseöfen) erforderlich. Solche Anlagen unterliegen nach Nr. 10.20 des Anhang 1 der 4. BImSchV („Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt“) ab einem Rauminhalt von 1 m³ einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Dieser Schwellenwert, der mit der bereits erteilten Baugenehmigung für den sich hier ansiedelnden Betrieb nicht erreicht wird, würde mit einer Erweiterung der Produktionskapazitäten überschritten, so dass die Pyrolyseöfen dann eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage darstellen würden. Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans wäre durch die vorgesehene Festsetzung eines GI-Gebietes in diesem Teilbereich damit auch eine Erweiterung der Produktionskapazitäten des kunststoffverarbeitenden Betriebes und der damit verbundenen Erweiterung der Pyrolyseöfen über den o.g. Schwellenwert der 4. BImSchV bauplanungsrechtlich zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zulässig.</p> <p>Insofern ergänzen sich in diesem Fall die mit der Bebauungsplan-Änderung verbundenen städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Kassel mit den genehmigungsrechtlichen Erfordernissen des angesiedelten Betriebes im Falle einer möglichen späteren Betriebserweiterung.</p>
<p>2. EU-GRENZWERTE FÜR IMMISSIONEN</p> <p>Nicht nur ich haben gegenüber zusätzlichen Immissionen im Stadtraum Kassel Bedenken, sondern auch der Generalsekretär der EU, Herr Merinero Cortes, hat diese Bedenken schon am 18.06.2015 an den Herrn Bundesminister Frank Walter Steinmeier in dem Aufforderungsschreiben¹ wegen Vertragsverletzung Nr. 2015/2073 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft in Europa geäußert und, sollten die Grenzwerte nicht bis 2020 eingehalten werden können, wird maximal eine Fristverlängerung um 5 Jahre gebilligt, wenn qualifizierte</p>	<p>Zu 2.:</p> <p>Der geschilderte Sachverhalt bezieht sich allgemein auf die Einhaltung der EU-Immissionsgrenzwerte zur Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft in Europa sowie auf die Luftreinhalteplanung der Stadt Kassel. Er bezieht sich nicht direkt auf die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach</p>

<p>Luftreinhalte-Pläne für das jeweilige Ballungsgebiet erstellt werden. Hierunter fällt auch Kassel, da Deutschland im Antwortschreiben auf das EU-PILOT-Schreiben² der EU mitgeteilt hatte, dass auch Kassel, Kennziffer DEZFXX0002A (Ballungsraum II (Kassel)), zu den 23 Gebieten gehört, die diese Grenzwerte bis 2020 nicht einhalten werden- siehe o.g. Schreiben¹, S. 15, Pkt 2.2.3.2. und Anlage I, Tabelle zur Überschreitung der Grenzwerte für Luftqualität in den Jahren 2010-2013, Zeile 11, Kennziffer DEZFXX0002A (Ballungsraum II (Kassel)).</p> <p>Bei weiterer Nichteinhaltung der Grenzwerte drohen Zwangsgelder und Strafzahlungen von Seiten der EU. Wie in der HNA vom 14.06.2016 berichtet, fordert das Hessische Verwaltungsgericht vom Hessischen Umweltministerium im Fall Darmstadt die Umsetzung von Luftreinhaltepläne zur Einhaltung der Schadstoffwerte. Davon wäre gemäß der o.g. auch die Stadt Kassel betroffen, die in Folge gemäß den Vorgaben des Hessischen Umweltministeriums diese Luftreinhaltepläne umsetzen müsste. Die o.g. Zwangsgelder müssten auf jeden Fall vom Steuerzahler getragen werden, was eine unzulässige Belastung darstellt, wenn der Fehler bei den Behörden liegt, die gesetzliche Vorgaben nicht einhalten.</p> <p>Dieser Sachverhalt ist in dem derzeitigen Änderungsverfahren und im Umweltbericht nicht gewürdigt worden. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesen Gründen ab.</p>	<p>wie vor sichergestellt ist (s. dazu die detaillierten Ausführungen unter 1.), ist der geschilderte Sachverhalt für das Änderungsverfahren des Bebauungsplans nicht relevant.</p>
<p>3. TOPOGRAPHISCHE LAGE UND IMMISSIONEN</p> <p>Weiterer Grund für meine Ablehnung der 1. Änderung des Bebauungsplans, insbesondere der Teilfläche 1 (GI-3), ist die topographische Lage des Langen Feldes insbesondere der Teilfläche 1, die in ein Industriegebiet umgewandelt werden soll. Als Hochebene liegt diese Fläche im Mittel auf ca.</p>	<p>Zu 3.:</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 8]</p> <p>zur Anwendbarkeit des Abstandserlasses NRW:</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>

+200,00m üNN und damit ca. 50,0m oberhalb der Stadtteile Ober- und Niederzwehren und der Kasseler Südstadt, wie in den Grafiken im bestehenden Bebauungsplan, hier den Fachbeitrag Grün + Umwelt / Umweltbericht, vom 21.12.2011, vom Büro Sollmann, S. 76, Punkt 5.2 .6.1 Landschaftsbild, Abbildung 20 "Geländeschritte, Sichtbeziehungen" und die topografische Karte zu erkennen ist.

Die Anlage zur Begründung des Bebauungsplans mit Umweltbericht vom Juni 2010 stellt auf Seite 43, sehr treffend fest: "Das Lange Feld liegt ... in der Hauptwindrichtung bezogen auf die Kasseler Süd- und Innenstadt und fungiert bisher als 'Schadgassenke' im Vergleich zur Schadstoffbelastung im Kasseler Becken. Es hat darüber hinaus die klimatische Funktion eines Kaltluftentstehungsgebiets." Die Begründung kommt auf S. 51 zu dem Ergebnis, dass die "Ansiedlung von emissionsarmen Betrieben" eine Zielvorgabe ist. Siehe auch Ökoplana-Gutachten, auf S. 33.

Daraus muss zwingend jetzt für die 1. Änderung abgeleitet werden, dass erstens die oben beschriebenen Grundzüge der Planung auch weiterhin eingehalten werden, sprich, dass nur die Ansiedlung von emissionsarmem Gewerbe im Gewerbegebieten zulässig ist.

Daraus ist zwingend abzuleiten, dass der in den textlichen Festsetzungen zur Einschränkung der Abstandsklassen herangezogene Abstandserlass von NRW vom 06.06.2007 gar nicht angewendet werden kann. Denn im Abstandserlass NRW selbst weist Punkt 2.2.2.9 eindeutig darauf hin, dass ... " Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im *ebenen* Gelände; in anderen Fällen, z. B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.4.1.3 und Nr. 2.4.2.1). " Damit ist ein wesentlicher Bestandteil des Entwurfs der 1. Änderung gar nicht gültig und anwendbar.

(s. dazu auch die weitergehenden Ausführungen zu Pkt. 1. zu immissions-schutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV).

Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab und fordere die Beibehaltung der Gebietsausweisung als Gewerbegebiet (GE-3) und, weitere differenzierte Einzeluntersuchungen zu den tatsächlichen topographischen Bedingungen und Luftströmungen auf dem Langen Feld und den angrenzenden Landschaften.

Besonders kritisch ist hier die Tatsache, dass das neu geplante Industriegebiet GI-3) auf der der Stadt zugewandten Seite des Hochplateaus liegt, und damit nicht die topographische Schutzwirkung wie in den bisher vorhandenen Industriegebiete GI-1 und GI-2 erzielt wird, die auf der abgewandten Hangseite nach Süden platziert wurden.

Dieser Sachverhalt ist in der Begründung mit Umweltbericht, Büro Planquadrat, vom Oktober 2018, nicht ausreichend berücksichtigt und es sind keinerlei Kompensationsmaßnahmen dafür geplant. Daher ist Begründung und Umweltbericht mangelhaft, da wesentliche Punkte nicht bewertet wurden.

Die bisher vorliegenden Einzeluntersuchungen z.B. von Ökoplana, Mannheim (2007) und Aktualisierung vom 01.02.2010 lehne ich ab, da diese nur die Schadstoff-Werte Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀), Feinstaub (PM_{2.5}) aufgrund von Verkehrssteigerungen im Plangebiet untersuchen. Erstens gibt es nicht nur verkehrsbedingte Immissionssteigerungen, sondern neue Stoff-Gemische aufgrund der Industrie-Abgase- siehe Punkt 1 -, deren Wechsel- und Kreuzwirkungen in der Kombination darin gar nicht bewertet wurden, z.B. bildet Ammoniak mit Schwefelsäure Ammoniumsulfat; Ammoniak mit Salpetersäure ergibt Nitratsalze. Bodennahes Ozon entsteht, wenn Stickstoffdioxid mit flüchtigen organischen Verbindungen unter Sonneneinstrahlung reagiert.

<p>Außerdem gibt es laut 39. BlmschV und nach Schadstoffliste Luft aus der RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RA-TES, ANHANG II, mehr als die drei Schadstoff-Grenzwerte, die hier möglich werden und, die hier gar nicht untersucht wurden, da keine Annahmen getroffen wurden, welche neuen Betriebe mit neuen Stoffgruppen sich hier ansiedeln könnten. Damit sind die bisherigen Untersuchungen unvollständig und irreführend.</p>	
<p>4. KOMPENSATION VON SCHUTZGÜTERN</p> <p>Ich habe Bedenken gegenüber der 1. Änderung da bereits im bestehenden Bebauungsplan "Langes Feld", hier im Fachbeitrag Grün+ Umwelt / Umweltbericht, vom 21.12.2011, vom Büro Sollmann, auf Seite 114, Pkt. 5.4.1 dargelegt wird, dass es verbleibende Beeinträchtigungen der Schutzgüter geben wird, die schon im bestehenden Bebauungsplan nicht vollständig ausgeglichen sind.</p> <p>Diese Situation darf nicht weiter in Ungleichgewicht gebracht werden durch die vorliegende 1. Änderung, die in ihrer Begründung auf diesen Sachverhalt gar nicht eingeht und keine eigenständige Abwägung vornimmt.</p> <p>Es ist erstens meiner Meinung nach nicht ausreichend, den Entfall der Planstraße C im Teilbereich 2 (GE-5 und GE-6) ausschließlich durch eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu bewerten, da die Straße eine bessere Durchlässigkeit und Höhenstaffelung der Baukörper ermöglichen wird, und damit nicht ausschließlich nach Flächenwerten beurteilt werden kann.</p> <p>Zweitens ist es nicht ausreichend die Umwandlung eines Gewerbegebiets in ein Industriegebiet komplett ohne weitere Ausgleichsmaßnahmen zu begründen, da alleine aufgrund der Änderung der Gebietscharakteristik ein</p>	<p>Zu 4.:</p> <p>Allgemein:</p> <p>Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergab die Gegenüberstellung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen der Umwelt auf der einen Seite und der vorgesehenen und im Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf der anderen Seite, dass lediglich hinsichtlich des Schutzgutes Boden (Bodenverlust durch Überbauung / Flächenversiegelung) kein vollständiger Ausgleich möglich ist (vgl. dazu Kap. 5.4.1 im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“).</p> <p>Im Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung wird die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 aus den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen, so dass es durch die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung kommt. Insofern werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 keine zusätzlichen Flächenversiegelungen ausgelöst, die gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan zu zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima und Mensch führen könnten.</p>

erhöhtes Potential für die Beeinträchtigung diverser Schutzgüter u.a. durch Immissionen vorhanden ist, wie in Punkt 1 dargelegt.

Daher lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung aus diesen Gründen ab und fordere eine angemessene Anzahl von Ausgleichsmaßnahmen für die zusätzlichen Beeinträchtigungen aufgrund der Planänderungen.

Zu Teilgebiet 2:

Der Entfall der Planstraße C, die eine Fläche von ca. 6.570 m² umfasst, führt zu keiner Erhöhung der Flächenversiegelung in diesem Bereich. Aufgrund der Festsetzung von mindestens 60 % Dachbegrünung sowie den zu begrünenden Grundstücksfreiflächen innerhalb der GE-Flächen ergibt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Kompensationsverordnung für Hessen für die veränderte Flächenfestsetzung im Teilgebiet 2 einen Überschuss von 12.788 Biotopwertpunkten. Damit fällt der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung im Teilgebiet 2 sogar etwas geringer aus als durch die bisherige Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass sich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.

Die geringfügigen Änderungen der Teilfläche 2 in Bezug auf Kleinteiligkeit und Gebäudehöhe führen zu keiner signifikanten Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse. Durch den großzügigen Abstand im Lee der Bebauung bis zum nächsten Immissionsort kann sich das Windfeld regenerieren.

Zudem wurden die sich aus dem Kompensationskonzept für den Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergebenden Festsetzungen zu Vorkehrungen und Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen auf den Flächen des Änderungsbereiches aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Entsprechend wurden die textlichen Festsetzungen zur Grüngestaltung der Gewerbeflächen und der Stellplätze sowie zur Dachbegrünung für Gebäude im Bereich der Gewerbebebietsflächen (GE 5 und GE 6) im Teilgebiet 2 in die Bebauungsplan-Änderung aufgenommen. Die mit diesen Grüngestaltungsmaßnahmen verbundenen Minderungen der klimatischen Auswirkungen durch Flächenversiegelung und Überbauung bleiben damit von der Bebauungsplan-Änderung unberührt.

	<p>Von den im Teilgebiet 2 vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplans sind weder die westlich und südlich an diesen Änderungsbereich angrenzenden im Bebauungsplan festgesetzten klimatisch wirksamen Grünachsen noch die nördlich und östlich an das Teilgebiet 2 angrenzenden festgesetzten Feldgehölze, die Bestandteil des die Gewerbeflächen umgebenden Grüngürtels sind, betroffen.</p> <p>Damit ergeben sich durch die im Teilgebiet 2 vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplans gegenüber den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie keine negativen Auswirkungen auf die ortsspezifische Belüftungssituation.</p> <p>Zu Teilgebiet 1:</p> <p>Zudem wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan <u>nicht</u> verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.</p> <p>Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten. Insofern ist nicht zu erkennen, dass sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ weitere Ausgleichsmaßnahmen ergeben bzw. begründen lassen. (S. dazu auch die Ausführungen zu Pkt. 1.).</p>
--	---

5. SCHALLSCHUTZ

In der beigefügten Begründung mit Umweltbericht, Büro Planquadrat, vom Oktober 2018, wird weder unter Punkt 6.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, noch unter Punkt 6.3. 7 Schutzgut Mensch ausreichend darauf eingegangen, dass in einem Industriegebiet (GI) erheblich belästigende Betriebe angesiedelt werden können, die zu einer Erhöhung des Schallpegels und der Lärmwirkung beitragen.

Hierzu zählen auch Betriebe, deren Betriebszeiten an sieben Tagen der Woche jeweils 24 Stunden möglich sind. Ein Mehrschichtbetrieb ist nicht explizit in den Festsetzungen ausgeschlossen worden. Dadurch werden neue und somit zusätzliche Auswirkungen auf die o.g. Schutzgüter entstehen, die in der Begründung mit Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Außerdem sind in der Schalltechnischen Untersuchung zur 1. Änderung, Büro Flörke, vom 21.08.2018, nur ganz allgemein Immissionsgrenzwert, Seite 5, Tabelle 3-3, benannt worden. Als Maßnahme zur Einhaltung der Grenzwerte soll der Abstandserlass NRW angewendet werden. Der Abstandserlass NRW kann, wie schon oben dargelegt, nicht angewendet werden, da das Gelände nicht eben ist, siehe Punkt 2.2.2. und ist somit ungültig im Zusammenhang mit der Umsetzung des Schallschutzes.

Daher ist ein anderes Vorgehen zur Sicherstellung des Schallschutzes erforderlich. Es wären dabei Zuordnung von maximal zulässigen Schall-Kontingenten zu den jeweiligen Teilbereichen zu ermitteln, die den erforderlichen Schallschutz für die maßgeblichen Immissionsorte hier, benachbarte

Zu 5.:

[s. Abwägung zu Nr. 8]

Mehrschichtbetriebe, deren Betriebszeiten an sieben Tagen der Woche jeweils 24 Stunden möglich sind, sind bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan in den GE- und GI-Gebieten nicht ausgeschlossen. Damit werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine längeren Betriebszeiten ermöglicht, so dass diesbezüglich auch keine zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind.

Die bereits unter Pkt. 3. dargelegten Ausführungen verdeutlichen, dass die Anwendung des Abstandserlasses NRW bei der Aufstellung des Bebauungsplanes VIII/73 „Langes Feld“ das zutreffende planungsrechtliche Instrumentarium gewesen ist, um den vorbeugenden Immissionsschutz auf der Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen. Durch die Zonierung des Gebietes mit Hilfe des Abstandserlasses wird Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche, Erschütterungen, Störfallpotenzial) getroffen. Der Abstandserlass wird über NRW hinaus in der ganzen Bundesrepublik angewendet und wird auch von Gerichten als antizipiertes Sachverständigengutachten gewertet. Wie in der Broschüre zum Abstandserlass¹¹ aufgeführt, ist „Die Anwendung des Abstandserlasses in der Planungspraxis ... durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden (beispielhaft dazu OVG NRW Urteil vom 30.9.2005 – 7D142/04NE).“

¹¹ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), Düsseldorf, Stand: Oktober 2007; S.7-8

<p>Wohngebiete, auch bei sukzessiver Bebauung der Grundstücke sicherstellen würden.</p> <p>Diese spezifischen Schallkontingente liegen nicht vor. Insofern ist eine korrekte Umsetzung des Schallschutzes für den jeweiligen Aufsteller eines grundstückbezogenen Schallschutzgutachtens, das regelmäßig anzufordern wäre, fast unmöglich, da er ja die komplette Vorbelastung aufgrund der dann schon bestehenden Betriebe, anhand deren Betriebsabläufe nachweisen müsste, um zu ermitteln, wieviel Schallkontingent noch für ihn verbleibt. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu leisten.</p> <p>Insofern ist die Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung, mangelhaft und muss dringend nachgebessert werden, um den Schutz der Wohnbebauung vor dauerhaft erhöhten Schallpegeln sicherzustellen.</p> <p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aufgrund von erhöhten Schallpegeln und Lärmbelastungen, die nicht durch wirksame Gegenmaßnahmen entschärft werden, ab.</p> <p>Gegen die offengelegte 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. VIII/73 "Langes Feld" habe ich folgende Bedenken gegen den Entfall einer Planstraße in der Teilfläche 2 von 73.400,- m² zur Ansiedlung von Industriebetrieben, weil dadurch die Grundzüge der bestehenden Bebauungsplanung und Satzung nicht mehr eingehalten werden.</p>	<p>In Pkt. 2.2.1 des Abstandserlasses wird erläutert: „Zur Berücksichtigung des Lärmschutzes basiert die Festsetzung der Abstände auf den Immissionsrichtwerten, wie sie der TA Lärm für Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind – entsprechend reinen Wohngebieten (WR) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) – angegeben sind; bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der Nachtwert [35 dB(A)], bei regelmäßig 1- bis 2-schichtig arbeitenden Betrieben der Tagwert [50 dB(A)] zugrunde gelegt.“¹²</p> <p>Ein anderes Vorgehen zur Sicherstellung des Schallschutzes – wie die angesprochene Schall-Kontingentierung – ist deshalb nicht erforderlich. Wie aus Pkt. 2.2.2.8 des Abstandserlasses zu entnehmen ist, ist durch Festsetzungen von Emissionskontingenten nach DIN 45691 eine Abstandsverringering in besonderen Fällen möglich. Im Umkehrschluss sind die für bestimmte Betriebsarten und Anlagen einzuhaltenden Abstände nach dem Abstandserlass NRW im Sinne des vorbeugenden Geräuschemissionsschutzes größer als bei einer Schall-Kontingentierung und liegen damit immissionsschutzrechtlich auf der „sicheren Seite“.</p> <p>Eine Nachbesserung der Schalltechnischen Untersuchung ist deshalb nicht erforderlich.</p> <p>Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. dazu die nachfolgenden Ausführungen zu 6.]</i></p>
<p>6. STÄDTEBAULICHES KONZEPT</p>	<p>Zu 6.:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>

¹² ebd., S. 14

Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im bestehenden Bebauungsplan „Langes Feld“, wie in der Begründung auf Seite 55, Abbildung 15 „Städtebauliches Konzept“ (Büro Planquadrat 2009), gezeigt, und im Fachbeitrag Grün + Umwelt / Umweltbericht, vom 21.12.2011, vom Büro Sollmann, auf Seite 76, Pkt. 5.2.6.1 dargelegt, bewusst festgesetzt und begründet, da der visuelle Einwirkungsbereich des Bebauungsplangebiets als Hochebene in exponierter Lage im Kasseler Becken die Stadtteile Wilhelmshöhe / Herkules, Helleböhn / Dönche, Brasselsberg / Nordshausen, Altenbauna / Baunsberg, Rengershausen betrifft. Durch diese Festsetzungen soll " ... die Vermeidung störender Dominanz der Bebauung im Landschaftsbild gewährleistet werden." (S. 82 oben). Ebenso entwickelt die Begründung zum Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ auf Seite 30, Punkt 6.7.3 Ergänzung des Wegenetzes, diesen Ansatz weiter, indem hier explizit von einer Durchlässigkeit des Gewerbegebiets gesprochen wird. Diese Durchlässigkeit wird durch den geplanten Entfall der Planstraße C in der Teilfläche 2 (Fläche GE-5 und GE-6) nicht mehr gegeben sein.

Aufgrund des Entfalls der Planstraße C entsteht zusätzlich eine andere Ausgangslage bezüglich der Oberkanten der Bebauung (OK ü. NHN) festgesetzt wurden, da eine Grundstücksfläche vom GE-6 dann der jeweils höheren Oberkante von + 212,00 OK ü. NHN zugeschlagen wird. Damit ist die " .. Begrenzung der Bauhöhen entsprechend den topografischen Verhältnissen .. " nicht mehr in dem Maße gegeben, wie bisher unter Kompensationsmaßnahmen aufgeführt, siehe auch Umweltbeitrag, Büro Sollmann, Seite 155, Punkt 5.4.1 Tabelle 11.

Des Weiteren widerspricht dies nicht der Festsetzung in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ auf Seite 10, Punkt 6.2. Maß der baulichen Nutzung, dass die zulässige Gebäudehöhe auf max. 14,00m

<p>festgelegt wird, außer am nicht einsehbaren, südlichen Rand sind Gebäudehöhen von 16,0 bis max. 19,00m zulässig. Hier ist damit am einsehbaren nördlichen Rand des GE-6 eine Gebäudehöhe von max. 20,00m möglich, da das Gelände bei ca. + 192,00m, hier ca. um 8,00m tiefer liegt als am obersten Punkt mit ca. +200,00m ü- NHN.</p> <p>Dies entspricht nicht den Begründungen und Kompensationen des vorhandenen Bebauungsplans und wurde in dem Entwurf der 1. Änderung nicht kompensiert. Daher ist der Entwurf der 1. Änderung unvollständig und damit zu überarbeiten. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesen Gründen ab.</p> <p>Frischluftentstehung ist weiterhin für die Fläche maßgeblich. Großflächige und höhere Bebauung wie im 2. Teilbereich geplant, bedingt weniger Durchlüftung des Geländes, daher kann die notwendige Zirkulation von Kaltluft nicht gewährleistet werden.</p>	
<p>FAZIT UND ZUSAMMENFASSUNG</p> <p>Die in der Begründung zur 1. Änderung, Seite 34, Punkt 6.5 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen {Monitoring} getroffenen Aussage, dass " ... keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, die über die Umweltauswirkungen des gegenwärtig rechtskräftigen Bebauungsplanes hinausgehen ... " kann nicht zulässig sein, wenn in einem Industriegebiet (GI) sich Betriebe ansiedeln können, die als "erheblich belästigende Betriebe" eingestuft werden können.</p> <p>Viele der oben aufgeführten und ausführlich dargelegten Punkte haben keinen Eingang in die Begründung mit Umweltbericht, Büro Planquadrat, vom Oktober 2018, und nicht in die Fortschreibung des Schallschutz-Gut-</p>	<p>Zu Fazit und Zusammenfassung:</p> <p>Zu Industriegebiet (GI):</p> <p>Wie unter Pkt. 1. bereits ausführlich dargelegt, wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan <u>nicht</u> verändert. Es sind auf dieser Teilfläche nach wie vor die lfd. Nr. 1 – 80 der Abstandsliste (und somit die Abstandsklassen I – III zwischen 500 m und 1.500 m) als unzulässig festgesetzt. Zulässig sind somit nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des</p>

achtens von Büro Flörke, vom 21.08.2018, gefunden, sind damit nicht ausreichend berücksichtigt und es sind keinerlei Kompensationsmaßnahmen dafür geplant. Daher ist Begründung, Umweltbericht und Schallgutachten mangelhaft, da wesentliche Punkte nicht bewertet wurden.

Mit Verweis auf oben genannten Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) kann von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden.

Nur weil die Stadt die gegen Bedenken der Bürger erschlossenen Flächen nicht schnell genug vermarkten kann, man den Bürger*innen mit einer weiteren Industrieansiedlung nicht noch mehr Schadstoffe in der Luft zugemutet werden.

Konnten schon im Bebauungsplan die negativen Beeinträchtigungen von Lebensqualität und Umwelt nicht ausgeglichen werden, soll nun durch zusätzliche Industrieabgase die Lebenssituation beeinträchtigt und erheblich verschlechtert werden. Die Ansiedlung von Industrie im Langen Feld widerspricht den sozialen, umwelt- und lebensschützenden Anforderungen aus den Immissions-Gesetzen, denn sie belastet uns täglich zusätzlich erheblich.

Durch die weitere Ausweisung eines Industriegebiets in einer Teilfläche werden die benachbarten Grundstücke und Gebäude weiter entwertet.

Ich bin gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen.

Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt (s. dazu die detaillierten Ausführungen unter Pkt. 1). Insofern ist die angeführte Aussage aus der Begründung zutreffend, dass von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, die über die Umweltauswirkungen des gegenwärtig rechtskräftigen Bebauungsplans hinausgehen.

Sollten im Teilgebiet 1 genehmigungsbedürftige Anlagen errichtet werden, die mit der GI-Festsetzung im Teilgebiet 1 bauplanungsrechtlich zulässig sind, greifen zur Überwachung und Messung ihrer spezifischen Umweltauswirkungen ohnehin die umfassenden Pflichten und Auflagen zur Ermittlung Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen im dritten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. §§26ff, die von den zuständigen Immissionsschutzbehörden regelmäßig kontrolliert werden. Damit ist eine umfassende Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen solcher Anlagen rechtlich sichergestellt.

Allgemein:

Wie zu den dargelegten Punkten in der Abwägung ausführlich erläutert wurde (s.o.), sind in der Begründung mit Umweltbericht sowie in der Fortschreibung des Schall-Gutachtens die für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 relevanten Punkte abgehandelt worden.

Teilgebiet 1:

In Bezug auf die hier nochmals angeführten möglichen Umweltauswirkungen die sich aus der GI-Festsetzung im Teilgebiet 1 ergeben würden, wird auf die obigen ausführlichen Erläuterungen zu den Punkten 1., 3. und 5. verwiesen.

Vor dem Hintergrund, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach

<p>Sollten einzelne Begründungen nicht wirksam sein, bleiben doch alle weiteren Begründungen bestehen und sind abzuwägen und zu berücksichtigen</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>wie vor sichergestellt ist (s. dazu die Ausführungen unter Pkt. 1.), werden die gegenüber der Planänderung geäußerten Bedenken bezüglich etwaiger Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien zurückgewiesen.</p> <p>Zudem gilt allgemein, dass die Belastung eines Grundstücks, etwa mit Immissionen aller Art, aber auch durch eine Verdichtung der Bebauung auf Nachbargrundstücken oder durch die Zunahme des Verkehrs in der näheren Umgebung sich wertmindernd auswirken können. Ein Wegfall oder eine Minderung solcher Belastungen können sich aber auch wertsteigernd auf umgebende Grundstücke auswirken. Sofern durch solche Belastungen Wertminderungen eintreten, sind diese nach der Rechtsordnung nicht auszugleichen, sondern aufgrund der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Denn auch der davon betroffene Grundstückseigentümer hat bei der Errichtung seines Gebäudes etwaige Wertminderungen für Nachbargrundstücke nicht ausgleichen müssen. Andererseits garantiert die Rechtsordnung durch Richt- oder Grenzwerte für Immissionen und durch einzuhaltende Abstandsflächen von Gebäuden, dass übermäßige Wertminderungen für einzelne Grundstückseigentümer vermieden werden. Die Planung nimmt für sich in Anspruch, dass diese rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.</p>
<p>55. 56. .</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.	
Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i>
Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm- und Verkehrsbelastung.	Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i>
Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.	Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i>
Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.	
57.	
Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der o.a. Abstandserlass NRW nicht. Aus diesem Grund lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i>
Teilgebiet 1: Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet	Teilgebiet 1: <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i>

<p>(GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger*innen. Aus diesem Grund lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden. Ein Industriegebiet (GI) würde dieses Defizit noch erhöhen. Aus diesem Grund lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p><i>[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):]</i></p>
<p>Durch ein Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit, unsere Grundstücke und Immobilien entwertet. Aus diesem Grund lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p><i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i></p>
<p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch in Bezug auf Lärm und Verkehrsbelastung. Aus diesem Grund lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Ich bin gegen jede Planänderung, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Stadt Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt. Aus diesem Grund lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Teilgebiet 2: Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Aus diesem Grund lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p>Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i> Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier</p>

<p>Die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, ist bedroht. Aus diesem Grund lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p>angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langes Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>58.</p>	
<p>Da der Planungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, möchte ich meine Bedenken zu der Umwandlung von einem Gewerbegebiet in ein Industriegebiet ihnen mitteilen.</p> <p>Bin unmittelbar von der Planung betroffen, da ich in Niederzwehren wohne.</p> <p>Ich gebe zu bedenken, die zusätzliche Luftbelastung kann sich auf unsere Gesundheit auswirken.</p> <p>Die Bedenken, die bei der Informationsveranstaltung genannt wurden, kann ich in einigen Punkten unterstreichen.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>[Informationsblatt der Bürgerinitiative:]</p> <p>Die Bürgerinitiative "Langes Feld" informiert:</p> <p>Die Stadt Kassel beabsichtigt, im Langes Feld ein Gewerbegebiet (GE) in ein Industriegebiet (GI) umzuwandeln. Ein erster Änderungsentwurf des 2012 beschlossenen Bebauungsplans liegt zurzeit im Planungsamt der Stadt Kassel bis</p>	

zum 01.02.2019 aus. Hier können alle Bürger*innen Bedenken und Anregungen vorbringen.

Das geplante Industriegebiet ist ausschließlich für die Unterbringung von Industriebetrieben vorgesehen, die in anderen Baugebieten nicht zulässig sind. Hier werden erheblich belästigende Betriebe angesiedelt: z.B. Chemie- und Bio-Chemie-Fabriken, Katalysator-Recycling-Anlagen mit gewebedurchdringender Immission (z.B. Dioxide, Feinstäube), Raffinerien und Groß-Gießereien etc.

Noch können Sie eine Umwandlung von einem Gewerbegebiet in ein Industriegebiet verhindern!

Sie können sich bis einschließlich 01.02.2019 am Planungsprozess beteiligen und Ihre Bedenken schriftlich abgeben:

Persönlich:	Öffnungszeiten:	Per Post:
Amt für Stadtplanung Untere Königsstraße 46 2. Stock – Zimmer 205 34117 Kassel > In der Nähe vom Druselturm	Mo.-Do. 8:30-12:00 u. 13:00-16:00 Mi. 8:30-12:00 u. 13:00-17:30 Fr. 8:30-12:30	Stadt Kassel Amt für Stadtplanung Obere Königsstraße 8 34117 Kassel

Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):

[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1)]

Beispiele für Ihre Bedenken und Anregungen:

Betreff: Anregung und Bedenken zum Bebauungsplan der Stadt Kassel VIII/73 "Langes Feld, 1. Änderung

Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.

Allgemein:

[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]

Für Teilgebiet 1:	Teilgebiet 1:
Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigten somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger*innen. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.	<i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i>
Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden. Ein Industriegebiet (GI) würde dieses Defizit noch erhöhen. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.	<i>[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):]</i>
Durch ein Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit unsere Grundstücke und Immobilien entwertet. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.	<i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i>
Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder im Bezug auf Emmision, noch im Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung. Ich lehne die geplante Bebauungsplan-änderung aus diesem Grund ab.	Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i>
Ich bin gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.	<i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i>
Für Teilgebiet 2: Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.	Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i>

<p>Die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, ist bedroht. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>59.</p>	
<p>Der offen gelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch eine ganz andere Geländelage, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht. Wir als Verein lehnen die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Für Teilgebiet 1: Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet genehmigt. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-süd-westlich einströmenden Winde bringen bei einem Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität der Bürger*innen. Als Verein lehnen wir die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Teilgebiet 1: [s. Abwägung zu Nr. 8]</p>

<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden. Ein Industriegebiet (GI) würde dieses Defizit noch erhöhen. Als Verein lehnen wir die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):]</p>
<p>Durch ein Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit, unsere Grundstücke und Immobilien entwertet. Als Verein lehnen wir die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</p>
<p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder im Bezug auf Emission, noch im Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Ich bin gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen. Als Verein lehnen wir die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>Für Teilgebiet 2:</p> <p>Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluftschneissen und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Als Verein lehnen wir die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p> <p>Die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, ist bedroht. Als Verein lehnen wir die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p> <p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwir-</p>

	<p>kung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmhöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
60.	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): [s. Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>

<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>61.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Für Teilgebiet 1:</p> <p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden. Ein Industriegebiet (GI) würde dieses Defizit noch erhöhen. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Für Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):]</i></p>
<p>Für Teilgebiet 2:</p> <p>Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Für Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>
<p>62. 63.</p>	
<p>In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf den Bericht in der Hessenschau vom 19.01.2019 sowie auf den kürzlich in der HNA Kassel erschienenen Artikel.</p> <p>Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen und nachstehend meine Bedenken äußern:</p>	

<p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Dieses nunmehr auch noch in ein Industriegebiet umwandeln zu wollen, kann nicht akzeptiert werden.</p>	<p>Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p>
<p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet und Industriegebiet ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch in Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel bin ich somit gegen jede Planänderung, die für uns Bürger zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen.</p>	<p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Zusätzlich wird durch ein Industriegebiet nicht nur unsere Umwelt und unsere Gesundheit in Mitleidenschaft gezogen sondern es werden dadurch auch unsere Grundstücke und Immobilien entwertet.</p>	<p><i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i></p>
<p>Für das Teilgebiet 2 sei anzumerken, daß die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, bedroht ist.</p>	<p>Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p> <p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage-</p>

	und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.
Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus den o.g. Gründen ab.	
64.	
Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zugelassen sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i>
Betreffend das Teilgebiet 1 sind wir gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel unter anderem durch die Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt.	Teilgebiet 1: <i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i>
Die Kleinteiligkeit ist für das Teilgebiet 2 des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich.	Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i>
Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir die geplanten Bebauungsplanänderungen insgesamt ab.	
65.	
Umweltsituation der Stadt Kassel Die Stadt Kassel ist durch seine Tal-Kessel-Lage mit großflächiger Bebauung ein äußerst sensibles urbanes Gebiet, das durch die Vorzugswindrichtung aus	Allgemein (Umweltsituation): Diese Anmerkungen und Ausführungen sind für das Änderungsverfahren des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 nicht relevant.

<p>Süd/West einen Großteil seiner städtischen Frischluftergänzung aus diesem Bereich bezieht.</p> <p>Nicht nachvollziehbare Verkehrsplanungen in den letzten 25 Jahren, ohne Widerspruch der Stadt Kassel, haben dazu geführt, dass die Kassel tangierenden Autobahnen A 7, A 44 und A 49 im Süden, Westen und Osten der Stadt ihre Emissionen verstärkt in das Stadtgebiet eintragen konnten. Insbesondere durch den Weiterführungsanschluß der A44 an die A7 bei Kaufungen, statt bei Fuldabrück den direkten Weg mit einem Südkreuz (A 7) nach Osten zu nehmen.</p> <p>Die Folge war eine notwendige Parallelführung der A7 und A44 mit 8 Fahrspuren im süd-östlichen städtischen Beckenbereich Kassels über eine Länge von ca. 7 km.</p> <p>Die ursprüngliche Stadttangente (Südtangente, Teilbereich der A49) war als Folge nun eine hervorragende Abkürzungsverbindung vom Autobahn-Kreuz Kassel-West zur A7 bei Lohfelden. Die Verkehrszunahme auf der Südtangente stieg so stark an, dass Planungen für einen 6-spurigen Ausbau bestehen (Anschluß der A 49 an die A 5 bei Hornberg/Ohm !!).</p> <p>Es steht fest, dass ein großer Schadstoffeintrag in das Kasseler Stadtgebiet von den beschriebenen Autobahnen verursacht wird.</p>	
<p>Die Bewertung der Bebauungsabsichten des "langen Feldes" in KS-Niederzwehren, mit seiner Frischluftbedeutung für Kassel, muß in diesem Kontext gesehen werden.</p> <p>Mein Widerspruch zum Bebauungsplan der Stadt Kassel VIII/73 "Langes Feld" 1. Änderung:</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>

<p>In 2012 wurde nach Überwindung von erheblichen Bedenken und Widerständen vor dem Hintergrund des Einflusses auf die Luftqualität in der Stadt Kassel das bisher landwirtschaftlich genutzte Gebiet des "Langen Feldes" in Niederzwehren für die Nutzung als Gewerbegebiet ausgewiesen.</p> <p>Die Bedingungen für diese Zulassung im Planungsverfahren waren vorrangig gekennzeichnet von der klimatischen Bedeutung des "Langen Feldes" als Frischluftlieferant zur Verringerung der Schadstoffbelastung in Kassel. In diesem Zusammenhang wurde auch eine kleinteilige Bebauung sowie Anforderungen an deren Struktur festgeschrieben.</p> <p>Das entsprach eindeutig dem Ziel die vorgenommene Abwertung des langen Feldes in seiner Bedeutung für Kassel so gering wie möglich zu halten.</p>	
<p>Die jetzt vorgelegte Planung für eine 1. Änderung des Bebauungsplanes zur Umwidmung von Gewerbe- in ein Industriegebiet verläßt eindeutig diese Zielsetzung.</p> <p>Ich widerspreche der vorliegenden Planungsänderung.</p> <p>Die Bewertungskriterien in 2012 für die Bebauungsplanung des „Langen Feldes“ als Gewerbegebiet haben sich nicht verändert. Kassels Umwelt-Belastungen sind durch Verkehrszunahmen weiter gestiegen!!</p> <p>Bei einer Umwidmung von Gewerbe- in Industriegebiet werden zusätzliche Anstiege von belastenden Emissionen aus dem „Langen Feld“ für die Stadt Kassel legalisiert.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

<p>66.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch eine ganz andere Geländelage, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden. Ein Industriegebiet (Teilgebiet 1) würde dieses Defizit noch erhöhen.</p>	<p>Für Teilgebiet 1: [s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):]</p>
<p>Ich bin gegen jede Planänderung, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u. a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen.</p>	<p>Teilgebiet 1: [s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>Die Kleinteiligkeit des Baugebietes, Teilgebiet 2, ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluftschneisen und optische Eindrücke sind hier maßgeblich.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>
<p>Aufgrund meiner oben genannten Bedenken lehne die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	

<p>67. 68. 69. 70. 71. 72.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i></p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>
<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	

<p>73.</p>	
<p>Sehr gut finde ich, daß auf der Homepage der Stadt so viele Materialien zur o.g. Planung verfügbar sind!</p> <p>Die Stadt Kassel hat das Gewerbegebiet 2012 trotz der Bedenken der Bürger/Innen beschlossen.</p> <p>Insbesondere die Bebauung dieser Frischluftschneise finde ich vor wie nach bedenklich. Mit der Planänderung wird die süd-südwestlich einströmende Luft nun auch noch die Schadstoffemissionen der angesiedelten Industriebetriebe in die Stadt transportieren und die Schadstoffbelastungen weiter erhöhen. Dadurch wird die Lebensqualität und die Gesundheit der Bürger noch einmal stärker beeinträchtigt.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Schon im bestehenden Bebauungsplan konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität durch das Gewerbegebiet m.E. nicht ausgeglichen werden. Die teilweise Änderung in ein Industriegebiet wird die Situation weiter verschlimmern. In der Begründung findet man unter 6.6 zusammenfassend die Formulierung, daß sich aus der 1. Änderung keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch ergeben. Das heißt eben nicht, dass es keine Auswirkungen gibt und es wird auch nicht ersichtlich, in wie weit sich die Auswirkungen durch die Planänderung weiter verschlechtern.</p>	<p>Für Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):]</i></p>
<p>Vor diesen Hintergründen lehne ich die geplante Änderung des Bebauungsplans ab.</p>	
<p>74.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zu lässig sind. Das Lange Feld hat</p>	<p>Allgemein:</p>

topografisch erhebliche Höhenunterschiede sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.	<i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i>
Trotz Bedenken der Bürger/Innen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem nun geplanten Industriegebiet (GI) erhebliche höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger.	Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i>
Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i>
Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm- und Verkehrsbelastung.	Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i>
Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.	Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i>
Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.	
75.	
Nach den Vorerfahrungen bei der Erstellung dieses besonderen Gewerbegebietes kann die aktuelle Eile für eine Umwidmung nur erstaunen. Hatten wir bisher den Eindruck, auch aufgrund einer Führung in diesem Gebiet durch die Stadträtin Frau Fricke, dass den besonderen Anforderungen für eine	Teilgebiet 1: <i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i>

<p>noch erträgliche Belastung durch gewünschte Ansiedelungen Rechnung getragen werden könnte, kann solches durch die wesentlich erleichterten Bedingungen eines Industriegebietes nicht mehr gelten.</p> <p>Als im Langes Feld und Fuldataal oft Erholungssuchende müssten wir damit rechnen, durch die zu erwartenden Emissionen deutlich belastet zu werden. Selbst als Bürgerin und Bürger eines entfernteren Stadtteils müssen wir damit rechnen, dass die Schadstoffströme sich in Kassel deutlich negativ verändern werden.</p> <p>Dabei können wir den in der HNA vom 17.01.19 wiedergegebenen Äußerungen von Herrn Stadtbaurat Nolda leider keine rechtliche Bedeutung beimessen, wenn er erklärte, Ziel sei nicht, Betriebe anzusiedeln, die eine erhöhte Belastung auslösen, man werde sich die Bewerber genau anschauen und habe rechtliche Sicherungen eingebaut, um eine erhöhte Schadstoffbelastung zu verhindern.</p> <p>Inwieweit dies künftig noch gelten kann nach der beabsichtigten Umwidmung, erscheint mehr als fragwürdig und rechtlich bedenklich. Es würden die Bedingungen eines Industriegebietes einzuhalten sein, wobei subjektiven Wünschen eines Stadtbaurates keine rechtliche Relevanz zukäme.</p>	<p>Auch bei einer Weiterveräußerung von Grundstücken gelten die aus den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ für die Industriegebietsfläche GI³ sich ergebenden Vorgaben und Restriktionen bezüglich der zulässigen Betriebsarten und Anlagen auf Grundlage des Abstandserlasses NRW weiterhin. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO auch bei einer Weiterveräußerung von Grundstücken weiterhin sichergestellt.</p>
<p>Leider befinden sich in Ihrem Informationsangebot auf der einschlägigen Website</p> <p>https://www.stadt-kassel.de/miniwebs/langesfeld/14828/index.html</p> <p>keinerlei Informationen über die aktuell beabsichtigten Veränderungen, so dass von der (früher) gewünschten ausführlichen Bürgerbeteiligung und Information keine Rede mehr sein kann.</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Die hier angegebene Website informierte seinerzeit über das Bebauungsplanverfahren zur Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ und die geplante Entwicklung des Gewerbegebietes. Diese Website von der Stadt Kassel dient seither ausschließlich dem Verkauf von Grundstücken und der Umsetzung von Bauvorhaben wie man auch den Kontaktinformationen dieser Website entnehmen kann.</p>

<p>Insbesondere die Darstellung der Bauabschnitte im Gewerbepark Kassel-Niederzwehren weist keinerlei (geplante) Differenzierung zwischen Gewerbegebiet und Industriegebiet aus, obwohl sich die Anforderungen an die gewünschten Ansiedelungen erheblich voneinander unterscheiden.</p>	<p>Die Informationen zu dem Planverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans waren sowohl zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit als auch zur Offenlage auf der Internetseite der Stadt Kassel unter / Aktuelles / Bebauungsplanverfahren eingestellt, wie dies bei sämtlichen Bebauungsplanverfahren der Stadt Kassel üblich ist.</p>
<p>Die süd-südwestlich einströmenden Winde werden von dem nun geplanten Industriegebiet (GI) erhebliche höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt bringen und somit Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger beeinträchtigen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Ergänzend entfällt die bisher bewusst festgesetzte und begründete Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan. Kurz gesagt: Frischluft und optische Eindrücke waren hier maßgeblich. Bei einer Änderung finden bisher verbindliche Einschränkungen keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>
<p>Durch Ihre geplanten Änderungen werden weitere negative Beeinträchtigungen entstehen, die in den vorgelegten Gutachten noch nicht berücksichtigt werden konnten. Die in den Gutachten genannten Anforderungen an eine rechtswirksame Bebauung schränken Ihre erweiternden Planungen noch weiter und deutlicher ein.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnen wir die geplante Bebauungsplanänderung ab. Weitere rechtliche Schritte sind vorbehalten.</p> <p>Schlimmer: Gegenwärtig würden die Stadt Kassel und ihre Repräsentanten den für das Lange Feld mühsam erlangten Erfolg leichtfertig gefährden und eine (weitere) Akzeptanz ihrer Bürgerinnen und Bürger verlieren!</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Mit der im Bereich der Teilfläche 1 vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet gem. § 8 Abs. 1 BauNVO in GI-Gebiet gem. § 9 Abs. 1 BauNVO werden lediglich die <u>planungsrechtlichen Voraussetzungen</u> geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind. Dabei wurden die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“ aktualisiert.¹³ Es ergaben sich Änderungen in der Gewerbebestruktur, die aber</p>

¹³ Vgl.: **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

	<p>keine Auswirkungen auf die Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noll-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan <u>nicht</u> verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.</p>
<p>76.</p>	
<p>Hiermit möchte ich meine Bedenken zum Bebauungsplan der Stadt Kassel VIII/73 Langes Feld, 1. Änderung äußern:</p> <p>Ich bin gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung für das Teilgebiet 1 aus diesem Grund ab.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewußt festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung für das Teilgebiet 2 aus diesem Grund ab.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>

<p>Ich bin gegen eine Umwandlung von einem Gewerbegebiet in ein Industriegebiet!</p>	
<p>77.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topographisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürgerinnen und Bürger wie auch unserer Kinder. Aus diesem Grund lehne ich die Bebauungsplanänderung ab.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>78.</p>	
<p>Ich möchte hiermit fristgerecht meine rechtlichen Möglichkeiten als Bürgerin dieser Stadt nutzen und meine Ablehnung zu der von Ihnen geplanten Änderung vorbringen.</p> <p>Im Zuge der Änderung in ein Gewerbegebiet (2012) wurde bereits aufwändig durch Gutachten ermittelt, dass hier aufgrund der besonderen klimatischen Verhältnisse ein sensibler Umgang bei der Art der anstehenden Bebauung zu beachten ist (Details sind ausreichend bekannt).</p>	<p>Allgemein:</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung wurde als genereller Entwicklungstrend eine Zunahme der Pkw-Fahrleistung um 6 % für den Zeitraum von 2007 bis 2020 angenommen. Insofern liegt die prognostizierte allgemeine Verkehrsentwicklung für den Pkw-Verkehr in einer ähnlichen Größenordnung wie die angeführte Zahl des Statistischen Bundesamtes von 2,9 % für den Zeitraum 2004 bis 2010 (ca. 0,46 bzw. 0,48 % pro Jahr). Für den Güterverkehr wurde für den gleichen Zeitraum die Prognose des Bundesverkehrswegeplans übernommen, der eine Zunahme der Gesamtfahrleistungen um 24,8 % prognostiziert hat (s. S. 12 in der Verkehrsuntersuchung von ambrosius_blanke).</p>

An diesen Feststellungen hat sich nichts geändert, im Gegenteil: weitere Umweltbelastungen durch erhöhte Verkehrsmengen, sowie Probleme durch Klimawandel haben die Situation verschärft.

- Wie können Sie unter diesen Umständen eine Änderung in ein Industriegebiet durchführen wollen, wo doch bereits 2012 die "Genehmigung eines Gewerbegebietes" nur äußerst problematisch zu erwirken war?
- Wie stellen Sie sicher, dass die möglichen negativen Auswirkungen, durch entsprechende Fachkompetenz konkret und erneut betrachtet werden?
- Warum widersprechen sich die Repräsentanten dieser Stadt kontinuierlich, was die Gründe für Änderung des Bebauungsplans sind und wie ist dazu nun die aktuelle offizielle Version?

- 1) "vermarktungspolitische Gründe" um mehr Verkäufe zu generieren" versus
- 2) "formelle Notwendigkeit um für zwei Firmen rechtliche Grundlagen zu schaffen"

Bis jetzt wurde diese Diskrepanz für mich nicht beseitigt, insofern bin ich als Bürgerin ziemlich besorgt was die Kompetenz und die mangelnde Abstimmung ihrer Kommunikation betrifft. Im Übrigen würde es beim Zutreffen von Punkt 2 genügen, wenn man auch nur genau diesen betroffenen Bereich und nicht gleich 8,25 ha in ein Industriegebiet umwandeln würde.

- Wie wollen Sie konkret verhindern, dass sich Firmen im geplanten Industriegebiet ansiedeln, die die befürchteten negativen Einflüsse auf Umwelt, Natur und Klima mit sich bringen? Ist es nicht eher so, dass Sie rechtlich nur schwer bzw. gar nicht einem Industriebetrieb die Ansiedlung in einem Industriegebiet verwehren können?

Aus den zu erwartenden strukturellen Entwicklungen im Untersuchungsraum wurde seinerzeit für Kassel von einer Abnahme der Bevölkerung um 1,2 % für das übrige ZRK-Gebiet von einem Bevölkerungswachstum von 1,5 % ausgegangen. Die Arbeitsplatzanzahl wurde bis 2020 unverändert mit 134.000 angesetzt. Zudem wurden die aufgrund der damaligen politischen Beschlusslage zu erwartenden Gewerbeflächenentwicklungen sowie die geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im weiteren Umkreis berücksichtigt. Darüber hinaus wurden auch die zu erwartenden Auswirkungen aus dem nach dem GVP sowie dem Nahverkehrsplan der Stadt Kassel vorgesehenen Ausbau des ÖPNV berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung all dieser Einflussfaktoren wurde für das Untersuchungsgebiet eine Abnahme der Fahrten im motorisierten Individualverkehr (MIV) auf 94,4 % des Wertes von 2004 prognostiziert. Dies sind auch aus heutiger Sicht plausible Annahmen und Prognosen für den Untersuchungsraum, bei denen die allgemeine Verkehrsentwicklung, wie oben dargelegt, berücksichtigt worden ist.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 werden gegenüber den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans keine zusätzlichen planbedingten Verkehre ausgelöst. Damit sind mit der Bebauungsplan-Änderung keine zusätzlichen verkehrsbedingten Immissionen zu erwarten.

Teilgebiet 1:

In erster Linie erfordert die gestiegene Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) im Teilbereich 1 der Bebauungsplan-Änderung. Diese Nachfrage kann zurzeit nicht gedeckt werden, da die als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt des

Die bisherigen Grundstücks-Verkaufsentscheidungen (Fa. Technoform) haben mir als Bürgerin gezeigt, dass Ihre Prioritäten eben nicht (wie ständig versichert) zum dem Wohl der Bevölkerung, sondern rein auf wirtschaftlichen Interessen basierend getroffen werden.

Andernfalls müssten Sie nicht bereits jetzt (kurz nach Baubeginn) Änderungen im Bebauungsplan vornehmen, um diesen Firmenanforderungen gerecht zu werden.

Gewerbeparks Niederzwehren liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen werden. Mit dieser Änderung wird ausschließlich beabsichtigt, dass auf der bezeichneten Teilfläche 1 immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden. Weitere Anpassungen des Planungsrechts werden für diese Teilfläche nicht vorgenommen.

Hinzu kommt, dass sich mit dieser Änderung auch für einen in diesem Teilbereich bereits angesiedelten Kunststoff verarbeitenden Betrieb Erweiterungsoptionen ergeben. Für die thermische Reinigung der bei der Kunststoffverarbeitung verwendeten Formen und Werkzeuge sind Nachbrennöfen (Fachbegriff: Pyrolyseöfen) erforderlich. Solche Anlagen unterliegen nach Nr. 10.20 des Anhang 1 der 4. BImSchV („Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt“) ab einem Rauminhalt von 1 m³ einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Dieser Schwellenwert, der mit der bereits erteilten Baugenehmigung für den sich hier ansiedelnden Betrieb nicht erreicht wird, würde mit einer Erweiterung der Produktionskapazitäten überschritten, so dass die Pyrolyseöfen dann eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage darstellen würden. Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans wäre durch die vorgesehene Festsetzung eines GI-Gebietes in diesem Teilbereich damit auch eine Erweiterung der Produktionskapazitäten des kunststoffverarbeitenden Betriebes und der damit verbundenen Erweiterung der Pyrolyseöfen über den o.g. Schwellenwert der 4. BImSchV bauplanungsrechtlich zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zulässig.

Insofern ergänzen sich in diesem Fall die mit der Bebauungsplan-Änderung verbundenen städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Kassel mit den genehmigungsrechtlichen Erfordernissen des angesiedelten Betriebes im Falle einer möglichen späteren Betriebserweiterung.

Die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – wurde durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“ aktualisiert.¹⁴ Es ergaben sich Änderungen in der Gewebestruktur, die aber keine Auswirkungen auf die Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noll-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert.

Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.

Die im **Teilgebiet 2** im rechtskräftigen Bebauungsplan kleinteilige Struktur der Gewerbeflächen war für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben vorgesehen, die i.d.R. kleinere Grundstücke unter 5.000 m² nachfragen. Die Anpassung der

¹⁴ Vgl.: **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

	<p>Festsetzungen in diesem Teilgebiet der Bebauungsplan-Änderung erfolgt aufgrund der veränderten Nachfragesituation nach größeren Gewerbegrundstücken, die seinerzeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ so nicht vorherzusehen war. Durch die Aufhebung der inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße), die der GE-Fläche zugeschlagen wird, wird die Gewerbeflächenstruktur der veränderten Nachfrage angepasst.</p> <p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p> <p>Auch bei einer Weiterveräußerung von Grundstücken gelten die aus den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ für die Industriegebietsfläche GI³ sich ergebenden Vorgaben und Restriktionen bezüglich der zulässigen Betriebsarten und Anlagen auf Grundlage des Abstandserlasses NRW weiterhin. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO auch bei einer Weiterveräußerung von Grundstücken weiterhin sichergestellt.</p>
<p>Daraus ergeben sich für mich weitere Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wer also trifft bei ihnen intern die grundlegende Entscheidung „wann“, „an wen“ „welche Fläche“ verkauft wird? • Wie wird dieser Prozess transparent, unter Einbeziehung aller Beteiligten und der bekannten Vorgaben und Einschränkungen (Bebauungsplan/Umweltbericht) durchgeführt? 	<p>Die Vermarktung und der Verkauf der Gewerbegrundstücke im Langen Feld werden durch das städtische Liegenschaftsamt vorbereitet und durchgeführt. Die Beschlüsse zur Veräußerung städtischer Grundstücke werden von den Mitgliedern der Grundstückskommission unter Federführung des zuständigen Dezernenten, Herrn Oberbürgermeister Geselle, gefasst.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Insbesondere wenn festgestellt wird, dass eine Firma kurz vor oder nach Baubeginn „inhaltlich“ plötzlich nur in einem Industriegebiet anzusiedeln gewesen wäre. Ändert man dann kurzerhand je nach Bedarf den Bebauungsplan? <p>Somit halte ich es für unabdingbar, den Entscheidungsträgern (Politiker, Stadtverordnete, Fachämter) einen durch neutrale Gutachten gestützten Rahmen zur Verfügung zu stellen, an dem solche Entscheidungen orientiert getroffen werden können.</p> <p>Ziel sollte sein, dass künftige Grundstücksverkäufe rechtzeitig sinnvoll abgestimmt und nach klaren Richtlinien durchgeführt werden und nicht „politisch gewollt bzw. unter reinen verkaufsstrategischen Gesichtspunkten“ getroffen werden.</p> <p>Bedenken Sie bitte auch, dass jederzeit durch Änderung in der politischen Zusammensetzung der Gremien bzw. der Entscheidungsträger, die aktuell gemachten verbalen Zusagen und Beteuerungen nicht mehr Geltung hätten.</p> <p>Vielen Dank vorab für eine wertfreie Prüfung meiner Bedenken und einem individuellen Antwortschreiben.</p>	<p>Für den sich hier ansiedelnden Kunststoff verarbeitenden Betrieb wurde eine Baugenehmigung rechtmäßig erteilt, da die geplante Ansiedlung mit den Festsetzungen und Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans in Einklang steht.</p> <p>Erst im Falle einer späteren optionalen Erweiterung der Produktionskapazitäten des Betriebes würden die für die thermische Reinigung der bei Produktion verwendeten Formen und Werkzeuge erforderlichen Pyrolyseöfen einen Rauminhalt von 1 m³ überschreiten, der eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich machen würde (s. dazu auch die detaillierteren Ausführungen weiter oben). Durch die vorgesehene Festsetzung eines GI-Gebietes im Teilbereich 1 wird lediglich sichergestellt, dass auch eine Erweiterung der Produktionskapazitäten des kunststoffverarbeitenden Betriebes und der damit verbundenen Erweiterung der Pyrolyseöfen über den Schwellenwert der 4. BImSchV bauplanungsrechtlich zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zulässig wäre.</p>
<p>79.</p>	
<p>Hiermit lege ich fristgerecht Einwand gegen die Prozessplanung Langes Feld ein.</p> <p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftenstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung von uns Bürgern.	
Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden. Ein Industriegebiet würde dieses Defizit noch erhöhen.	Teilgebiet 1: <i>[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):]</i>
Durch das Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit und Immobilien entwertet.	<i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i>
Ich bin gegen die Planänderung, der für uns zu zusätzliche Lärm führt. bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel. Autobahnen die durch Kassel führen beeinträchtigen unsere Lebensqualität und Lebenserwartung. In anderen Städten werden die Autos mit Diesel aus den Innenstädten verbannt.	<i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i>
Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkulturerbe Berg Park Wilhelmshöhe aus gesehen ist bedroht.	Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i> Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage-

	und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.
Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Gründen ab.	
80.	
Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstands-erlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Da das Lange Feld topo-grafisch erhebliche Höhenunterschiede aufweist, gilt hier dieser Erlass nicht.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i>
Außerdem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet und Industriegebiet in der Bebauungsplanänderung weder in Bezug auf Emissionen, noch in Bezug auf Lärm und Verkehrsbelastung dargestellt. Da in einem Industriegebiet für Emissionen und Lärm höhere Grenzwerte genehmigungsfähig sind als in einem Gewerbegebiet, wird durch die Umwandlung in ein Industriegebiet die Rechtsgrundlage geschaffen, auch zu einem späteren Zeitpunkt höhere Schadstoffbelastung zu genehmigen, die die Luftqualität für die Anwohner weiter verschlechtert. Ich bin gegen jede Planänderung, die zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastung und Lärm führen oder führen können. Aus diesen Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.	Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i> Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i>
81.	
Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung ab, weil sie die Umwelt schädigt und meine Gesundheit darunter leiden wird.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i>
Außerdem wird mein Grundstück und mein Haus an Wert verlieren.	Allgemein:

	<i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i>
82.	
Die Stadt Kassel plant im langen Feld ein Gewerbegebiet in ein Industriegebiet zu verwandeln. Ich möchte hiermit meine Bedenken vorbringen.	
Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grunde ab!	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i>
Ich bin gegen jede Planänderung, die für uns zusätzliche Belastungen, durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grunde ab!	Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i>
Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgelegt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grunde ab!	Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i>
83.	
Da ich feststellen musste, dass Sie eine Planänderung des „Langen Felds“ in Niederzwehren von einem Gewerbegebiet in ein Industriegebiet in Betracht ziehen, möchte ich in diesem Schreiben meine Bedenken äußern.	

<p>Als Bürger dieser Stadt möchte ich Sie, die gewählten Vertreter, darum bitten von diesem Gedanken Abstand zu nehmen und Ihnen im Folgenden meine Bedenken äußern:</p>	
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden. Ein Industriegebiet würde diese Defizite noch erhöhen.</p>	<p>Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):]</i></p>
<p>Gleichzeitig wurde der Unterschied zwischen einem Gewerbegebiet und einem Industriegebiet in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Lärm-Verkehrsbelästigung noch in Bezug auf Emissionen.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Desweiteren sehe ich die Struktur des Stadtbildes bedroht. So hätte man in Zukunft vom Weltkulturerbe Herkules einen Blick auf ein Industriegebiet. Die Kleinteiligkeit des Baugebiets ist im Bebauungsplan dennoch festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich.</p>	<p>Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p> <p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>Ich lehne die gesamte Bebauungsplanänderung aus diesem Grunde ab.</p>	

<p>Bitte handeln Sie im Interesse der Bürger Kassels, die in einer schönen Stadt mit sauberer Luft leben können.</p>	
<p>84.</p>	
<p>Mit Erschrecken musste ich feststellen, dass Sie eine Umänderung des Gewerbegebiets „Langes Feld“ in ein Industriegebiet in Betracht ziehen.</p> <p>Als Bürgerin dieser Stadt möchte ich Sie, unsere gewählten VertreterInnen, darum bitten, von diesem Gedanken Abstand zu nehmen und Ihnen im Folgenden meine wichtigsten Bedenken aufzulisten:</p> <p>Durch das 2012 beschlossene Gewerbegebiet wird eine wichtige Frischluftentstehungsfläche versiegelt. Dass saubere und frische Luft für ein qualitativ wertvolles und gesundes Leben in einer Stadt unabdingbar sind, sollte dem Diskurs hoffentlich zu Grunde liegen. Durch die Abänderung der Fläche in ein Industriegebiet sehe ich die Frischluftversorgung für die Bevölkerung in einem noch höheren Maße verletzt. Durch vorrangig süd-südwestlich einströmende Winde wird die gesamte Stadt belastet. Den Verkauf von Industrieflächen sowie steuerliche Einnahmen einer langfristig gesund wachsenden Bevölkerung vorzuziehen halte ich für unverantwortlich.</p> <p>Die, während einer Informationsveranstaltung am 15.01.2019 von verschiedenen Vertretern der Stadtverordnetenversammlung getätigte Aussage, man würde darauf achten, dass sich nur Firmen ansiedeln, die mit ihren Schadstoffausstößen weit unter den Grenzwerten lägen halte ich für absolut irrelevant. Ab dem Verkauf des Grundstücks obliegt der Stadt kein Mitspracherecht auf potenzielle Erweiterung/Umstrukturierung der Firma, beziehungsweise bei einem Verkauf des Grundstücks an Dritte.</p> <p>In beiden Fällen ist mit einer unkontrollierten Schadstoffbelastung zu rechnen, die zwar Grenzwerte hat, aber eben trotzdem eine hohe Schadstoffbelastung</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

bleibt. In einer Stadt, in der so viel Potenzial für ein gesundes und demokratisches Leben herrscht, wünsche ich mir sehr, dass von der irreversiblen Änderung von einem Gewerbegebiet in ein Industriegebiet abgesehen wird. Das ist es nicht wert!	
85.	
Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zu lässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i>
Trotz Bedenken der Bürger/Innen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem nun geplanten Industriegebiet(GI) erhebliche höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger.	Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i>
Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i>
Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet(GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.	Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i>
Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.	Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i>

<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>86.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan - 1. Änderung - enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Für Teilgebiet 1:</p> <p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger*innen. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>87.</p>	
<p>Die geplante Umwandlung von Teilen des Gewerbegebietes in ein Industriegebiet bereitet mir große Sorgen.</p> <p>Ich bin gegen jede Planänderung, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen.</p> <p>Bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel, ist unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt.</p> <p>Bitte überdenken sie noch einmal diese Planung!</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>

Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus vorstehendem Grund ab.	
88. 89.	
Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i>
Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.	Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i>
Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i>
Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf lärm- und Verkehrsbelastung.	Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i>
Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.	Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i>
Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.	

<p>90.</p>	
<p>Wir sind Anlieger vom Gewerbegebiet Langes Feld, uns interessiert besonders die Umwandlung von Teilflächen in ein Industriegebiet, 10 Jahre hat man gebraucht, mit vielen Gutachten bis zum ersten Spatenstich. Wir sind immer von einem Gewerbegebiet ausgegangen und einer Frischluftschneise für die städtische Bevölkerung.</p> <p>Alle Grundstückseigentümer hätten ihre Grundstücke nie verkauft, wenn man gewusst hätte, dass die Stadtplaner und die Stadtverordneten im Nachhinein den Bebauungsplan ändern wollten. Wir warnen vor einem Industriegebiet! Die Chemiefabriken warten schon auf Ihre Genehmigungen. Der nächste Chemieunfall kommt bestimmt, aber dann sind die verantwortlichen Stadtplaner nicht mehr erreichbar.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Das Umfeld und die angrenzenden Grundstücke sind wertlos geworden, und die Frischluft ist keine mehr.</p>	<p><i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i></p>
<p>91. 92.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet(GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>
<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>93.</p>	
<p>Ich schließe mich den Bedenken der Bürgerinitiative "Langes Feld" an und bin gegen eine Änderung des Bebauungsplanes in ein Industriegebiet. Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel seinerzeit das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet erheblich höhere Schadstoffbelastung in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürgerinnen und Bürger.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): [s. Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>94.</p>	
<p>Ich schließe mich den Bedenken der Bürgerinitiative "Langes Feld" an und bin gegen eine Änderung des Bebauungsplanes in ein Industriegebiet. Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel seinerzeit das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): [s. Abwägung zu Nr. 8]</p>

<p>südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet erheblich höhere Schadstoffbelastung in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Die Feinstaubbelastung, die in der Innenstadt offenbar einen sehr hohen Stellenwert hat, findet hier anscheinend überhaupt keine Berücksichtigung.</p>	
<p>95.</p>	
<p>Trotz erheblicher Bedenken genehmigte die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet Langes Feld. Damals galten die geplanten Änderungen des Bebauungsplanes als maximal noch verträgliche Belastungen in diesem damals noch Landschaftsschutzgebiet, das auf Grund seiner Lage im Südwesten der Stadt Kassel eine hohe Bedeutsamkeit als Frischluftentstehungsgebiet hat.</p> <p>Nunmehr sollen Teile dieses Gebiets in ein Industriegebiet umgewidmet werden, daher stellt sich mir die Frage: Was hat sich seitdem an Topographie und Frischluftentstehung im Langen Feld geändert, das es rechtfertigt diese maximale Belastungsgrenze durch die Ansiedlung von Industriebetrieben weit zu überschreiten?</p>	
<p>Die zugrunde gelegten Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW sind unzulässig, da sie nur im ebenen Gelände anzuwenden sind. Dies trifft auf das Lange Feld nicht zu.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Eine Umwandlung in ein Industriegebiet ist mit erheblich höheren Schadstoffbelastungen verbunden. Luftverschmutzung und Lärm werden deutlich zunehmen und das in einem Gebiet, das ohnehin bereits jetzt durch die Nähe zur A44 und A49 stark belastet ist.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): [s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>

<p>Die Versicherung der Stadt Kassel, eine Kontrolle über die sich potenziell ansiedelnden Betriebe auszuüben ist entweder naiv oder selbstüberschätzend, da spätestens bei einem Wiederverkauf sich jeder Eigentümer auf dann geltendes Recht berufen kann.</p> <p>Ein Industriegebiet Langes Feld wird die Luftqualität der angrenzenden Stadtteile bis weit in die Innenstadtlagen massiv verschlechtern und damit die Luft- und Lebensbedingungen der Bürger/innen gravierend negativ beeinflussen und die Anwohner/innen zusätzlich durch weiteren Lärm belasten.</p> <p>Die Umwandlung des Langes Feld in ein Industriegebiet ist unverantwortlich, besonders auch den kommenden Generationen gegenüber.</p>	
<p>Aus den genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>96.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zugelassen sind. Das Lange Feld hat aber topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Betreffend das Teilgebiet 1 bin ich gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt.</p>	<p>Teilgebiet 1: [s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>

<p>Ferner ist der Unterschied zw. Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht definiert, weder im Bezug auf Emissionen noch auf Lärmbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Die Kleinteiligkeit ist für das Teilgebiet 2 des Baugebietes im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>
<p>Durch die Änderung von Gewerbe- zu Industriegebiet werden Grundlagen geschaffen, auf die sich künftige Industriebetriebe berufen können, sodaß eine Einflussnahme der Stadt Kassel bei Weiterveräußerung nicht mehr gewährleistet ist.</p>	<p>Auch bei einer Weiterveräußerung von Grundstücken gelten die aus den Festsetzungen des Bebauungsplans sich ergebenden Vorgaben und Restriktionen bezüglich der zulässigen Betriebsarten und Anlagen auf Grundlage des Abstandserlasses NRW weiterhin. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO auch bei einer Weiterveräußerung von Grundstücken weiterhin sichergestellt.</p>
<p>Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die geplanten Bebauungsplanänderungen insgesamt ab.</p>	
<p>97.</p>	
<p>Zur o.g. Bebauungsplanänderung habe ich folgende Einwände:</p> <p>Teilgebiet 1:</p> <p>Ein großer Teil der Bürger Kassels war gegen die Ausweisung des Gewerbegebietes "Langes Feld". Das Lange Feld war im Regionalplan als Frischluftschneise, Landschaftsschutzgebiet und Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Die</p>	<p>Teilgebiet 1: [s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>

<p>Stadt Kassel und letztlich die Regionalversammlung haben diese Schutzmechanismen aufgehoben.</p> <p>Wegen der umstrittenen Entscheidung zur Ausweisung des Gewerbegebiets im Jahr 2012 wurde aus gutem Grund "nur" ein Gewerbegebiet mit einem besonders großen Naturschutzanteil ausgewiesen.</p> <p>§ 8 Abs.1 Baunutzungsverordnung besagt: "Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben."</p> <p>Vom Gewerbegebiet im eigentlichen Sinne unterscheidet sich ein Industriegebiet durch die Ansiedlung von Betrieben, die ein ortsübliches Maß an Umweltbelastungen wie Lärm, Staub und Geruch weit überschreiten und darum von Wohngebieten ferngehalten werden sollen.</p> <p>Die Ausweisung des Langen Feldes jetzt als Industriegebiet würde die damals ablehnenden Gründe für das Gewerbegebiet wegen Lärm Staub und schädlicher Immissionen für die angrenzenden Wohngebiete, um ein Vielfaches erhöhen. In Industriegebieten sind i.d.R. Betriebe mit hohen Immissionen und geringer Arbeitsplatzdichte anzutreffen.</p>	
<p>Dazu käme, dass Handwerker, Bürogebäude und kleine Fabriken mit einer hohen Arbeitsplatzdichte, genau aus oben genannten Gründen, das jetzt beabsichtigte Industriegebiet meiden würden. Das kann von der Stadt Kassel nicht gewollt sein.</p>	<p>Die Arbeitsplatzdichte ist in GI-Gebieten generell nicht geringer als in GE-Gebieten.</p> <p>Die gestiegene Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet erfordert die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) im Teilbereich 1 der Bebauungsplan-Änderung. Diese Nachfrage kann zurzeit nicht gedeckt werden, da die als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt des Gewerparks Niederzwehren liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsan-</p>

	<p>siedlungen zur Verfügung stehen werden. Mit dieser Änderung wird ausschließlich beabsichtigt, dass auf der bezeichneten Teilfläche 1 immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden. Weitere Anpassungen des Planungsrechts werden für diese Teilfläche nicht vorgenommen.</p> <p>Das Planungskonzept für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet nicht grundlegend geändert. Auch nach Änderung der Nutzung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) im Teilbereich 1 sind der überwiegende Anteil der gewerblich nutzbaren Flächen im Langen Feld Gewerbegebiete nach § 8 Abs. 1 BauNVO. Damit stehen der größte Teil der Flächen im Langen Feld nach wie vor für die Ansiedlung kleinerer Unternehmen, Handwerksbetrieben sowie Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung.</p>
<p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	
<p>98. 99.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet(GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>
<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>100.</p>	
<p>Der offen gelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Für Teilgebiet 1: Durch ein Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit, unsere Grundstücke und Immobilien entwertet. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Für Teilgebiet 1: [s. Abwägung zu Nr. 18]</p>
<p>Für Teilgebiet 2: Die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, ist bedroht. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p> <p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier</p>

	<p>angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
101.	
<p>Der offen gelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Für Teilgebiet 1: Ich bin gegen jede Planänderung, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebene Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Teilgebiet 1: [s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>Für Teilgebiet 2: Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>

<p>102.</p>	
<p>Die geplante Umwandlung eines Gewerbegebietes in ein Industriegebiet (Teilgebiet 1) im Rahmen dieses Bebauungsplanes lehne ich aus folgenden Gründen ab:</p> <p>1. Durch ein Industriegebiet sind grundsätzlich höhere Luftbelastungen und mehr Lärm zu erwarten. Die Belastungen im Stadtteil Niederzwehren sind durch die Autobahnen und Straßen bereits jetzt schon sehr hoch. Durch die geplante Maßnahme befürchte ich eine weitere Beeinträchtigung der Lebensqualität und Gesundheit für mich und meine Familie.</p>	<p>Zu 1.:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>2. Als Eigentümer einer landwirtschaftlichen Fläche in unmittelbarer Nähe des Plangebietes befürchte ich, dass die Emissionen des Industriegebietes zu einem Wertverlust meines Eigentums und für mich zu einem wirtschaftlichen Nachteil führen.</p>	<p>Zu 2.:</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach wie vor sichergestellt ist, werden die gegenüber der Planänderung geäußerten Bedenken im Hinblick auf planbedingte Wertminderungen von Grundstücken und Immobilien zurückgewiesen.</p> <p>Zudem gilt allgemein, dass die Belastung eines Grundstücks, etwa mit Immissionen aller Art, aber auch durch eine Verdichtung der Bebauung auf Nachbargrundstücken oder durch die Zunahme des Verkehrs in der näheren Umgebung sich wertmindernd auswirken können. Ein Wegfall oder eine Minderung solcher Belastungen können sich aber auch wertsteigernd auf umgebende Grundstücke auswirken. Sofern durch solche Belastungen Wertminderungen eintreten, sind diese nach der Rechtsordnung nicht auszugleichen, sondern aufgrund der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen. Andererseits garantiert die Rechtsordnung durch Richt- oder Grenzwerte für Immissionen und durch einzuhaltende Abstandsflächen von Gebäuden, dass</p>

	übermäßige Wertminderungen für einzelne Grundstückseigentümer vermieden werden. Die Planung nimmt für sich in Anspruch, dass diese rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
103.	
Der offen gelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i>
Für Teilgebiet 1: Ich bin gegen jede Planänderung, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebene Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.	Teilgebiet 1: <i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i>
Für Teilgebiet 2: Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.	Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i>

<p>104. 105.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): [s. Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet(GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>
<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	

<p>106.</p>	
<p>Durch ein Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit, unsere Grundstücke und unsere Immobilien entwertet. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Für Teilgebiet 1: <i>[s. Abwägung zu Nr. 18]</i></p>
<p>107.</p>	
<p>Ich lehne die Schaffung eines Industriegebietes auf dem Langen Feld ab, da ein solches die Luftqualität großer Teile der Stadt Kassel noch mehr verschlechtern würde als ein Gewerbegebiet.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Des Weiteren lehne ich die Aufhebung der Kleinteiligkeit im Teilgebiet 2 ab, da diese ebenfalls den Eintritt von Frischluft ins Stadtgebiet reduziert und darüber hinaus das Stadtbild deutlich verschlechtert.</p>	<p>Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>
<p>108. 109.</p>	
<p>Trotz den Bedenken der Bürger der Stadt Kassel wurde im Jahre 2012 das Gewerbegebiet im Langen Feld beschlossen. Dadurch wird eine wichtige Frischluftentstehungsfläche versiegelt. Durch das nun geplante Industriegebiet (GI) kommt es zusätzlich, durch den süd-südwestlich einströmenden Wind, zu einer erheblichen höheren Schadstoffbelastung. Dies führt zu Beeinträchtigung der Lebensqualität und Belastung der Gesundheit der Bürger*innen.</p> <p>Wir lehnen die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

<p>110. 111. 112. 113. 114. 115.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i></p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet(GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>

<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>116.</p>	
<p>Hiermit lege ich Einspruch ein gegen die Umwandlung des Gewerbegebiets Langes Feld in ein Industriegebiet mit den dazugehörigen Implikationen.</p> <p>Die Änderung des Bebauungsplanes entspricht nicht den Zusagen, die von der Stadt den Bürgern und Ortsbeiräten gegeben worden sind.</p> <p>Bitte vermerken Sie meinen Widerspruch.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p>Der Einspruch wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus der Stellungnahme wird nicht deutlich, welche Zusagen der Stadt gemeint sind, denen die Änderung des Bebauungsplans nicht entsprechen würde. Von daher kann dazu keine Abwägung erfolgen.</p>
<p>117.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zugelassen sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht.</p>	<p>Allgemein:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Betreffend das Teilgebiet 1 bin ich gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahne, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Die Kleinteiligkeit ist für das Teilgebiet 2 des Baugebietes im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>
<p>Aus den vorgenannten Gründen lehne ich die geplanten Bebauungsplanänderungen insgesamt ab.</p>	

<p>118.</p>	
<p>Das Gewerbegebiet Langes Feld ist 2012 trotz Bedenken der Bürgerinnen und Bürger beschlossen worden. Damit wird eine wichtige Frischluftentstehungsfläche versiegelt und Schadstoffe aus dem Gebiet werden die Menschen in der Stadt belasten -wie wir glauben sollen im Rahmen der Zumutbarkeit.</p> <p>Die zukünftige Nutzung des Langen Feldes muss aber zumindest in der jetzigen Bebauungsordnung gesichert werden und es darf nicht durch veränderten Bebauungsplan die Möglichkeit zur Vergrößerung der Industriensiedlung (GI) mit entsprechend noch mehr Umweltbelastungen geben.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Zudem ist die im bisherigen Bebauungsplan festgelegte Kleinteiligkeit des Baugebietes schon jetzt nicht mehr gewährleistet.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>
<p>Ich lehne deshalb die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>119.</p>	
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden. Ein Industriegebiet (GI) würde dieses Defizit noch erhöhen.</p>	<p>Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):]</i></p>
<p>Ich bin gegen jede Planänderung, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastung und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>

Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesen Gründen ab.	
120.	
Durch ein Industriegebiet sind unsere Umwelt und unsere Gesundheit durch eine höhere Schadstoffbelastung gefährdet.	Teilgebiet 1: <i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1)]</i>
Unsere Grundstücke und Immobilien verlieren an Wert.	<i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i>
Wir sind gegen jede Planänderung, die für uns zusätzlichen zu Klimabeeinträchtigung, Luftbelastungen und Lärm führen.	<i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i>
121. 122.	
Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i>
Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.	Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i>
Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i>

<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet(GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>
<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>123.</p>	
<p>Die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, ist bedroht.</p> <p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p> <p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>

<p>124.</p>	
<p>Ich bin gegen jede Planänderung, die für uns zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastungen in Kassel u.a. durch die Kassel umgebende Autobahnen, die unsere Lebenserwartung beeinträchtigt.</p> <p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>125. 126.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i></p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet(GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>

<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>
<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>127.</p>	
<p>Nachdem die Anwohner/Bürger/Freunde des Grünzuges Langes Feld schon damals in den Auseinandersetzungen um den Bebauungsplan ziemlich heftig vom Rathaus umgebügelt und ausgetrickst worden waren, musste wohl oder übel die Kröte geschluckt werden. Einziger "Trost" war die Tatsache, dass aufgelockert nur eine Teilfläche zum Gewerbegebiet wurde und somit immerhin noch ein Teil der wichtigen Frischluftfunktion erhalten bleiben konnte.</p> <p>Es ist ja auch gut und richtig, der Stadt Gewerbesteuererinnahmen zu sichern, aber bitte auch nicht um jeden ökologischen Preis!</p> <p>Nun aber ist zu befürchten, dass die 2. Runde mit dem Vorhaben, nunmehr Industrie mit Immissionen anzusiedeln, ein weiterer Coup aus dem Hause werden soll (eine mittlerweile geänderte parteipolitische Ausrichtung änderte hier am Gebaren gar nichts, nebenbei bemerkt).</p> <p>Diese geplante weitere ökologische Eskalation lehne ich daher vehement ab und damit auch das Vorhaben der Bebauungsplanänderung.</p> <p>Der Ist-Zustand (falls man davon schon reden kann, noch werden die Flächen ja erst Zug um Zug bebaut) wird ja schon allenfalls zähneknirschend toleriert, eine erhebliche Steigerung des Schadstoffausstoßes aber nicht.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): [s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>

<p>128. 129.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i></p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet(GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>
<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	

<p>130.</p>	
<p>In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf den Bericht in der Hessenschau vom 19.01.2019 sowie auf den kürzlich in der HNA Kassel erschienenen Artikel. Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen und nachstehend meine Bedenken äußern:</p> <p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Dieses nunmehr auch noch in ein Industriegebiet umwandeln zu wollen, kann nicht akzeptiert werden.</p> <p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet und Industriegebiet ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch in Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel bin ich somit gegen jede Planänderung, die für uns Bürger zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Zusätzlich wird durch ein Industriegebiet nicht nur unsere Umwelt und unsere Gesundheit in Mitleidenschaft gezogen sondern es werden dadurch auch unsere Grundstücke und Immobilien entwertet.</p>	<p><i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i></p>
<p>Für das Teilgebiet 2 sei anzumerken, daß die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkurerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, bedroht ist.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p> <p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkurerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand</p>

	<p>des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmhöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus den o.g. Gründen ab.</p>	
<p>131.</p>	
<p>Wir sind gegen ein Industriegebiet im Langen Feld.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>132.</p>	
<p>Die geplante Umwandlung von Teilen des Gewerbegebietes in ein Industriegebiet bereiten uns große Sorgen.</p> <p>Wir sind gegen jede Planänderung, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen.</p> <p>Bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel, ist unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt.</p> <p>Bitte überdenken sie noch einmal diese Planung!</p> <p>Wir lehnen die geplante Bebauungsplanänderung aus vorstehendem Grund ab.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

<p>133.</p>	
<p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungs-Fläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger*innen. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>134.</p>	
<p>Ich bin gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u. a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>135. 136.</p>	
<p>In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf den Bericht in der Hessenschau vom 19.01.2019 sowie auf den kürzlich in der HNA Kassel erschienenen Artikel. Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen und nachstehend meine Bedenken äußern:</p> <p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Dieses nunmehr auch noch in ein Industriegebiet umwandeln zu wollen, kann nicht akzeptiert werden.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>

<p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet und Industriegebiet ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch in Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	
<p>Bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel bin ich somit gegen jede Planänderung, die für uns Bürger zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Zusätzlich werden durch ein Industriegebiet nicht nur unsere Umwelt und unsere Gesundheit in Mitleidenschaft gezogen sondern es werden dadurch auch unsere Grundstücke und Immobilien entwertet.</p>	<p><i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i></p>
<p>Für das Teilgebiet 2 sei anzumerken, daß die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkurerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, bedroht ist.</p>	<p>Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p> <p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkurerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkurerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus den o.g. Gründen ab.</p>	

<p>137. 138. 139. 140. 141. 142.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i></p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet(GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>

<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>143.</p>	
<p>Ich bin maßlos traurig und habe große Angst bzgl. Kassels Zukunft. Wir sind die Stadt der Documenta und des Herkules und die Politik will einfach diese Änderung vornehmen, obwohl nach langem Überlegen, zahlreichen Unterschriften 2012 einer Einigung für ein GE zugestimmt wurde, aber nicht für ein GI.</p> <p>Ich bin dagegen, weil:</p>	
<p>- Topographische Gründe. Durch erhebliche Höhenunterschiede kann der Abstandserlass NRW nicht gelten. Es wäre für das Kassler Becken ein Wahnsinn!</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>- Versiegelung einer Frischluftschneise und somit wesentlich höhere Schadstoffbelastung für ganz Kassel kann nicht im Sinne der Kassler Bevölkerung sein.</p>	<p>Allgemein: Von den Änderungen des Bebauungsplans sind weder die im Bebauungsplan festgesetzten klimatisch wirksamen Grünachsen innerhalb des Gewerbegebietes noch die nördlich und östlich an das Teilgebiet 2 angrenzenden festgesetzten Feldgehölze, die Bestandteil des die Gewerbeflächen umgebenden Grüngürtels sind, betroffen. Die sich aus dem Kompensationskonzept für den Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergebenden Festsetzungen zu Vorkehrungen und Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen auf den Flächen des Änderungsbereiches wurden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Entsprechend wurden die textlichen Festsetzungen zur Grüngestaltung der Gewerbeflächen und der Stellplätze sowie zur Dachbegrünung für Gebäude in die Bebauungsplan-Änderung übernommen. Die mit diesen Grün-</p>

	<p>gestaltungsmaßnahmen verbundenen Minderungen der klimatischen Auswirkungen durch Flächenversiegelung und Überbauung bleiben damit von der Bebauungsplan-Änderung unberührt.</p> <p>Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 wurde ebenfalls in beiden Teilgebieten unverändert in der Bebauungsplan-Änderung übernommen, so dass sich die planungsrechtlich versiegelbaren Flächen durch die Bebauungsplan-Änderung nicht verändern. Damit ergeben sich durch die vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplans gegenüber den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Flächenversiegelungen, die sich negativ auf das Schutzgut Luft und Klima sowie auf die ortsspezifische Belüftungssituation auswirken könnten.</p>
<p>- Durch ein GI werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit beeinträchtigt. Damals wurde nach langem Tauziehen ein GE eingewilligt, für kleinere Betriebe. Im GI stehen große Betriebe im Vordergrund, Tiere flüchten jetzt schon Richtung Autobahn, da dort kein Zaun steht wird es über kurz oder lang zu Unfällen kommen, da Rehe etc. nicht mehr wissen wohin!</p>	<p>Beeinträchtigungen von Umwelt und Gesundheit durch geplantes Industriegebiet (GI) in Teilgebiet 1:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p> <p>Durch die Bebauungsplan-Änderung ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der überbaubaren und versiegelbaren Grundstücksflächen im Langen Feld, sodass dadurch der Lebensraum für wildlebende Tiere nicht weiter eingeschränkt wird.</p> <p>Es verbleiben im Langen Feld nördlich und östlich des geplanten Gewerbegebietes große Freiflächen sowie bewaldete oder mit Gehölzen bestandene Flächen, in die sich Wildtiere zurückziehen können.</p>
<p>- Die Luftströme bleiben noch mehr an großen Hallen hängen. Kleinteiligkeit des Baugebiets ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p>Die im Teilgebiet 2 im rechtskräftigen Bebauungsplan kleinteilige Struktur der Gewerbeflächen war für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben vorgesehen,</p>

begründet worden (2012), warum kann die Politik diese Fakten einfach ohne Begründung umwerfen? Begebenheiten haben sich nicht verändert...

die i.d.R. kleinere Grundstücke unter 5.000 m² nachfragen. Die Anpassung der Festsetzungen in diesem Teilgebiet der Bebauungsplan-Änderung erfolgt aufgrund der veränderten Nachfragesituation nach größeren Gewerbegrundstücken, die seinerzeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ so nicht vorherzusehen war. Durch die Aufhebung der inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße), die der GE-Fläche zugeschlagen wird, wird die Gewerbeflächenstruktur der veränderten Nachfrage angepasst.

Durch die Aufhebung der inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße) im Teilgebiet 2, die der GE-Fläche zugeschlagen wird, wird die Gewerbeflächenstruktur der veränderten Nachfrage angepasst. Diese Änderung, die eine Fläche von ca. 6.570 m² umfasst, führt zu keiner Erhöhung der Flächenversiegelung in diesem Bereich. Aufgrund der Festsetzung von mindestens 60 % Dachbegrünung sowie den zu begrünenden Grundstücksfreiflächen innerhalb der GE-Flächen ergibt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Kompensationsverordnung für Hessen für die veränderte Flächenfestsetzung im Teilgebiet 2 einen Überschuss von 12.788 Biotopwertpunkten. Damit fällt der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung im Teilgebiet 2 sogar etwas geringer aus als durch die bisherige Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass sich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.

Die geringfügigen Änderungen der Teilfläche 2 in Bezug auf Kleinteiligkeit und Gebäudehöhe führen zu keiner signifikanten Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse. Durch den großzügigen Abstand im Lee der Bebauung bis zum nächsten Immissionsort kann sich das Windfeld regenerieren.

<p>Ich lehne die geplante Änderung aus diesen Gründen ab und ich würde mir wünschen, dass Politiker bei Ihrem Wort bleiben und das Gesetz nicht aus finanziellen Aspekten unbegründet umgeschrieben werden können. Ich möchte noch lange hier leben und meine Kinder auch!</p>	
<p>144.</p>	
<p>In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf den Bericht in der Hessenschau vom 19.01.2019 sowie auf den kürzlich in der HNA Kassel erschienenen Artikel. Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen und nachstehend meine Bedenken äußern:</p> <p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Dieses nunmehr auch noch in ein Industriegebiet umwandeln zu wollen, kann nicht akzeptiert werden.</p> <p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet und Industriegebiet ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch in Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel bin ich somit gegen jede Planänderung, die für uns Bürger zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Zusätzlich werden durch ein Industriegebiet nicht nur unsere Umwelt und unsere Gesundheit in Mitleidenschaft gezogen sondern es werden dadurch auch unsere Grundstücke und Immobilien entwertet.</p>	<p><i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i></p>
<p>Für das Teilgebiet 2 sei anzumerken, daß die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkurerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, bedroht ist.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>

	<p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus den o.g. Gründen ab.</p>	
<p>145.</p>	
<p>Hiermit möchte ich meine Bedenken zu den geplanten Änderungen des obigen Bebauungsplan zum Ausdruck bringen.</p> <p>Dadurch wird die Ansiedlung von umweltschädlicher Industrie ermöglicht.</p> <p>Sie widerspricht umwelt- und lebensschützenden Maßnahmen.</p> <p>Es sind zusätzliche Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm zu erwarten.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

<p>146.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): [s. Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet(GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>
<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	

<p>147. 148.</p>	
<p>In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf den Bericht in der Hessenschau vom 19.01.2019 sowie auf den kürzlich in der HNA Kassel erschienenen Artikel. Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen und nachstehend meine Bedenken äußern:</p> <p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Dieses nunmehr auch noch in ein Industriegebiet umwandeln zu wollen, kann nicht akzeptiert werden.</p> <p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet und Industriegebiet ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch in Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel bin ich somit gegen jede Planänderung, die für uns Bürger zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Zusätzlich werden durch ein Industriegebiet nicht nur unsere Umwelt und unsere Gesundheit in Mitleidenschaft gezogen sondern es werden dadurch auch unsere Grundstücke und Immobilien entwertet.</p>	<p><i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i></p>
<p>Für das Teilgebiet 2 sei anzumerken, daß die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, bedroht ist.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p> <p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier</p>

	<p>angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus den o.g. Gründen ab.</p>	
<p>149.</p>	
<p>Bzgl. o.a. Bebauungsplan ergibt sich die Frage wie die Versiegelung der Frischluftentstehungsfläche ausgeglichen wird. Außer leeren Phrasen ist da von Verantwortlichenseite noch nichts gekommen.</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Von den Änderungen des Bebauungsplans sind weder die im Bebauungsplan festgesetzten klimatisch wirksamen Grünachsen innerhalb des Gewerbegebietes noch die nördlich und östlich an das Teilgebiet 2 angrenzenden festgesetzten Feldgehölze, die Bestandteil des die Gewerbeflächen umgebenden Grüngürtels sind, betroffen.</p> <p>Die sich aus dem Kompensationskonzept für den Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergebenden Festsetzungen zu Vorkehrungen und Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen auf den Flächen des Änderungsbereiches wurden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Entsprechend wurden die textlichen Festsetzungen zur Grüngestaltung der Gewerbeflächen und der Stellplätze sowie zur Dachbegrünung für Gebäude in die Bebauungsplan-Änderung übernommen. Die mit diesen Grün-</p>

gestaltungsmaßnahmen verbundenen Minderungen der klimatischen Auswirkungen durch Flächenversiegelung und Überbauung bleiben damit von der Bebauungsplan-Änderung unberührt.

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 wurde ebenfalls in beiden Teilgebieten unverändert in der Bebauungsplan-Änderung übernommen, so dass sich die planungsrechtlich versiegelbaren Flächen durch die Bebauungsplan-Änderung nicht verändern.

Die im **Teilgebiet 2** im rechtskräftigen Bebauungsplan kleinteilige Struktur der Gewerbeflächen war für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben vorgesehen, die i.d.R. kleinere Grundstücke unter 5.000 m² nachfragen. Die Anpassung der Festsetzungen in diesem Teilgebiet der Bebauungsplan-Änderung erfolgt aufgrund der veränderten Nachfragesituation nach größeren Gewerbegrundstücken, die seinerzeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ so nicht vorherzusehen war. Durch die Aufhebung der inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße), die der GE-Fläche zugeschlagen wird, wird die Gewerbeflächenstruktur der veränderten Nachfrage angepasst.

Durch die Aufhebung der inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße) im Teilgebiet 2, die der GE-Fläche zugeschlagen wird, wird die Gewerbeflächenstruktur der veränderten Nachfrage angepasst. Diese Änderung, die eine Fläche von ca. 6.570 m² umfasst, führt zu keiner Erhöhung der Flächenversiegelung in diesem Bereich. Aufgrund der Festsetzung von mindestens 60 % Dachbegrünung sowie den zu begrünenden Grundstücksfreiflächen innerhalb der GE-Flächen ergibt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Kompensationsverordnung für Hessen für die veränderte Flächenfestsetzung im Teilgebiet 2 einen Überschuss von 12.788 Biotopwertpunkten. Damit fällt der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung im Teilgebiet 2 sogar etwas geringer aus als durch die bisherige

	<p>Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass sich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.</p> <p>Die geringfügigen Änderungen der Teilfläche 2 in Bezug auf Kleinteiligkeit und Gebäudehöhe führen zu keiner signifikanten Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse. Durch den großzügigen Abstand im Lee der Bebauung bis zum nächsten Immissionsort kann sich das Windfeld regenerieren.</p> <p>Damit ergeben sich durch die vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplans gegenüber den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Flächenversiegelungen, die sich negativ auf das Schutzgut Luft und Klima sowie auf die ortsspezifische Belüftungssituation auswirken könnten.</p>
<p>Die Änderung führt zu einer noch höheren Luft- und Lärmbelastung als so-wieso schon (Autobahnen, VW-Werk) und ist abzulehnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Zusätzlich erhöht sich schon jetzt, der Verkehr vom Langen Feld aus in Richtung Fuldabrück/Baunatal-Rengershausen, da die Strecke mittlerweile wohl auch als Abkürzung genutzt wird.</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 werden gegenüber den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans keine zusätzlichen Verkehre ausgelöst. Damit sind mit der Bebauungsplan-Änderung keine zusätzlichen verkehrsbedingten Immissionen zu erwarten.</p>
<p>Auch daher lehne ich die Bebauungsplanänderung ab.</p>	

<p>150.</p>	
<p>Wegen des Bebauungsplanes stellt sich mir die Frage wie Sie die Versiegelung der Frischluftentstehungsflächen ausgleichen wollen. Zufriedenstellende Lösungen sind ja bisher nicht bekanntgegeben worden.</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Von den Änderungen des Bebauungsplans sind weder die im Bebauungsplan festgesetzten klimatisch wirksamen Grünachsen innerhalb des Gewerbegebietes noch die nördlich und östlich an das Teilgebiet 2 angrenzenden festgesetzten Feldgehölze, die Bestandteil des die Gewerbeflächen umgebenden Grüngürtels sind, betroffen.</p> <p>Die sich aus dem Kompensationskonzept für den Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergebenden Festsetzungen zu Vorkehrungen und Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen auf den Flächen des Änderungsbereiches wurden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Entsprechend wurden die textlichen Festsetzungen zur Grüngestaltung der Gewerbeflächen und der Stellplätze sowie zur Dachbegrünung für Gebäude in die Bebauungsplan-Änderung übernommen. Die mit diesen Grüngestaltungsmaßnahmen verbundenen Minderungen der klimatischen Auswirkungen durch Flächenversiegelung und Überbauung bleiben damit von der Bebauungsplan-Änderung unberührt.</p> <p>Die im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 wurde ebenfalls in beiden Teilgebieten unverändert in der Bebauungsplan-Änderung übernommen, so dass sich die planungsrechtlich versiegelbaren Flächen durch die Bebauungsplan-Änderung nicht verändern.</p> <p>Die im Teilgebiet 2 im rechtskräftigen Bebauungsplan kleinteilige Struktur der Gewerbeflächen war für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben vorgesehen, die i.d.R. kleinere Grundstücke unter 5.000 m² nachfragen. Die Anpassung der Festsetzungen in diesem Teilgebiet der Bebauungsplan-Änderung erfolgt auf-</p>

	<p>grund der veränderten Nachfragesituation nach größeren Gewerbegrundstücken, die seinerzeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ so nicht vorherzusehen war. Durch die Aufhebung der inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße), die der GE-Fläche zugeschlagen wird, wird die Gewerbeflächenstruktur der veränderten Nachfrage angepasst.</p> <p>Durch die Aufhebung der inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße) im Teilgebiet 2, die der GE-Fläche zugeschlagen wird, wird die Gewerbeflächenstruktur der veränderten Nachfrage angepasst. Diese Änderung, die eine Fläche von ca. 6.570 m² umfasst, führt zu keiner Erhöhung der Flächenversiegelung in diesem Bereich. Aufgrund der Festsetzung von mindestens 60 % Dachbegrünung sowie den zu begrünenden Grundstücksfreiflächen innerhalb der GE-Flächen ergibt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Kompensationsverordnung für Hessen für die veränderte Flächenfestsetzung im Teilgebiet 2 einen Überschuss von 12.788 Biotopwertpunkten. Damit fällt der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung im Teilgebiet 2 sogar etwas geringer aus als durch die bisherige Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass sich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.</p> <p>Die geringfügigen Änderungen der Teilfläche 2 in Bezug auf Kleinteiligkeit und Gebäudehöhe führen zu keiner signifikanten Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse. Durch den großzügigen Abstand im Lee der Bebauung bis zum nächsten Immissionsort kann sich das Windfeld regenerieren.</p> <p>Damit ergeben sich durch die vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplans gegenüber den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Flächenversiegelungen, die sich negativ auf das Schutzgut Luft</p>
--	---

	und Klima sowie auf die ortsspezifische Belüftungssituation auswirken könnten.
<p>Die Luft- und Lärmbelastung ist jetzt schon immens. Eine Verschärfung ist nicht zu verantworten. Schon jetzt hat der Verkehr vom Langen Feld die Verkehrslage verschärft.</p> <p>Wohnen in Rengshausen ist schon jetzt durch Lärm und Dreck unerträglich geworden.</p>	<p>Allgemein:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p> <p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 werden gegenüber den Festsetzungen des rechtwirksamen Bebauungsplans keine zusätzlichen Verkehre ausgelöst. Damit sind mit der Bebauungsplan-Änderung keine zusätzlichen verkehrsbedingten Immissionen zu erwarten.</p>
Aus diesen Gründen lehne ich die Änderung des Bebauungsplanes ab.	
151.	
<p>Hiermit möchten wir unsere Bedenken gegenüber dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII/73 "Langes Feld äußern.</p> <p>Es scheint offensichtlich, dass sich eine weitere Verschlechterung der Immissions-Situation im Langen Feld daraus ergeben wird, da in einem Industriegebiet nunmal auch Betriebe mit höheren Schadstoffausstoss angesiedelt werden dürfen.</p> <p>Wir sind nicht damit einverstanden, dass die Grundzüge der Planung und damit die Versprechen der Politik über Bord geworfen werden, die zum Schutze der Kasseler Bürger in 2012 erarbeitet wurden.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

<p>152.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): [s. Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</p>
<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet(GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>
<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>153.</p>	
<p>Ich bin gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen bei der</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p>

<p>jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenen Autobahnen. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>Laut der Verkehrsuntersuchung durch Dr. Ing. P. Ambrosius, im Auftrag der Stadt Kassel, 2009, sollte das Fahrtenaufkommen bis 2020 auf 94,4% des Wertes von 2009 sinken. Schon damals konnte ich diese Aussage nicht nachvollziehen. Laut statistischem Bundesamt stieg die Beförderungsleistung von 2004 bis 2010 um 2,9% (Verkehr auf einen Blick, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Seite 6). Da auch der Absatz der Autoindustrie und der Verkehr nachweislich zugenommen haben, ist die Aussage von Dr. Ing. Ambrosius in Frage zu stellen.</p>	<p>Allgemein:</p> <p>In der Verkehrsuntersuchung wurde als genereller Entwicklungstrend eine Zunahme der Pkw-Fahrleistung um 6 % für den Zeitraum von 2007 bis 2020 angenommen. Insofern liegt die prognostizierte allgemeine Verkehrsentwicklung für den Pkw-Verkehr in einer ähnlichen Größenordnung wie die angeführte Zahl des Statistischen Bundesamtes von 2,9 % für den Zeitraum 2004 bis 2010 (ca. 0,46 bzw. 0,48 % pro Jahr). Für den Güterverkehr wurde für den gleichen Zeitraum die Prognose des Bundesverkehrswegeplans übernommen, der eine Zunahme der Gesamtfahrleistungen um 24,8 % prognostiziert hat (s. S. 12 in der Verkehrsuntersuchung von ambrosius_blanke).</p> <p>Aus den zu erwartenden strukturellen Entwicklungen im Untersuchungsraum wurde seinerzeit für Kassel von einer Abnahme der Bevölkerung um 1,2 % für das übrige ZRK-Gebiet von einem Bevölkerungswachstum von 1,5 % ausgegangen. Die Arbeitsplatzanzahl wurde bis 2020 unverändert mit 134.000 angesetzt. Zudem wurden die aufgrund der damaligen politischen Beschlusslage zu erwartenden Gewerbeflächenentwicklungen sowie die geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im weiteren Umkreis berücksichtigt. Darüber hinaus wurden auch die zu erwartenden Auswirkungen aus dem nach dem GVP sowie dem Nahverkehrsplan der Stadt Kassel vorgesehenen Ausbau des ÖPNV berücksichtigt.</p> <p>Unter Berücksichtigung all dieser Einflussfaktoren wurde für das Untersuchungsgebiet eine Abnahme der Fahrten im motorisierten Individualverkehr (MIV) auf 94,4 % des Wertes von 2004 prognostiziert. Dies sind auch aus heutiger Sicht plausible Annahmen und Prognosen für den Untersuchungsraum,</p>

	<p>bei denen die allgemeine Verkehrsentwicklung, wie oben dargelegt, berücksichtigt worden ist.</p> <p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 werden gegenüber den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans keine zusätzlichen planbedingten Verkehre ausgelöst. Damit sind mit der Bebauungsplan-Änderung keine zusätzlichen verkehrsbedingten Immissionen zu erwarten.</p>
<p>Ich bin als direkter Anwohner, Dittershäuser Straße 15, durch die Erschließung zum Gewerbegebiet beeinträchtigt. Nicht nur das der Schwerverkehr zur Erschließung des Langes Felds für uns als Anwohner eine enorme Lärm und Schmutzbelastung waren, auch jetzt haben wir eine höhere Staubbelastung als vor der Erschließung. Wenn jetzt noch eine Änderung zum Industriegebiet erfolgt, ist anzunehmen, dass ein Aufenthalt im Freien zur Gesundheitsgefährdung führen wird. Weiterhin ist die Einschränkung Lebensqualität und der Wertverlust unseres Eigentums zu erwähnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p>Die Entfernung zwischen dem Wohnort des Anwohners und der Erschließungsstraße zum Gewerbegebiet Langes Feld beträgt ca. 600 m und die Entfernung zum nördlichen Rand des Teilgebietes 1, das zukünftig als GI-Gebiet festgesetzt werden soll, beträgt ca. 900 m. Aufgrund dieser Entfernungen und der getroffenen Festsetzungen für das in der 1. Änderung relevante Gebiet GI³, in dem nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger zulässig sind, sind gesundheitsgefährdende Immissionsbelastungen für diesen Anwohner ebenso auszuschließen wie für sämtliche maßgebliche Immissionsorte im Umfeld des Plangebietes (s. dazu die detaillierten Ausführungen weiter oben zu Teilgebiet 1).</p>
<p>Durch ein Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit, unsere Grundstücke und Immobilien entwertet.</p>	<p>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</p>
<p>In der Hoffnung, dass auch den Kasseler Bürger Gehör geschenkt wird.</p>	
<p>154.</p>	
<p>1. Der Beschluss zur Offenlage ist unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und erheblicher Widersprüche zustande gekommen!</p>	<p>1.</p>

In öffentlichen Veranstaltungen und auch in der Beschlussvorlage ist bezogen auf den Teilbereich 1 immer wieder betont, dass das bisher planungsrechtlich festgesetzte Gewerbegebiet in Industriegebiet umgewidmet werden muss. Die Begründung ist jedoch unterschiedlich und verwirrend.

Begründet wird die Bebauungsplanänderung wie folgt:

"Die hohe Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet kann derzeit nicht gedeckt werden". (Begründung der Vorlage) und aus der Begründung zur Bebauungsplanänderung mit Umweltbericht:

"Mit dieser Änderung wird ausschließlich beabsichtigt, dass auf der bezeichneten Teilfläche immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden". (S.1)

Aus Protokollen des Ortsbeirats Niederzwehren:

"Anlass für die Änderung im westlichen Bereich ist die Ansiedlung eines kunststoffverarbeitenden Betriebs, der zur thermischen Reinigung Pyrolyseöfen betreibt. Da diese Öfen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen und das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde die Auffassung vertritt, dass Betriebe, die unter das (BImSchG) fallen, in einem Gewerbegebiet nicht zulässig seien, muss diese Teilfläche formell als Industriegebiet festgesetzt werden- und zwar als sogenanntes "eingeschränktes Industriegebiet", auf dem bisher unzulässige Betriebe und Anlagen auch nach Umwidmung der Fläche weiterhin unzulässig sind. Insgesamt werden 8,2 ha von der ursprünglich als Gewerbegebiet festgesetzten Fläche zu Industriegebiet umgewidmet" (Ortsbeirat Niederzwehren 18. September 2018).

"Herr Mücke (Büro Planquadrat Dortmund), Frau Jaentsch und Herr Büsscher (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz) stellen den aktuellen Stand der Planungen vor. Die Änderungen beziehen sich auf zwei Teilflächen.

Auf der ersten Teilfläche, die bislang als Gewerbegebiet festgesetzt ist, siedelt sich ein kunststoffverarbeitender Betrieb an. Da dieser die Option auf eine Erweiterung und damit zusammenhängend auf zwei weitere Pyrolyseöfen hat, wird der Betrieb dann nach BImSchG genehmigungspflichtig. Der RP lässt keine Einzelfallprüfung zu und verlangt daher, dass die Teilfläche als Industriegebiet ausgewiesen werden muss". Und: "Herr Mücke macht darauf aufmerksam, dass sich auch nach der Ausweisung als Industriegebiet die laut Bebauungsplan zulässigen Betriebsarten nicht ändern werden" (Ortsbeirat Niederzwehren 13. November 2018).

"Stadtbaurat Nolda und Herr Mohr (Amtsleiter Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz) erläutern die Gründe für die Änderung des Bebauungsplans. Demnach häufen sich die Anfragen nach Industrieflächen. Aufgrund immer komplexerer Produktionsprozesse und strengerer Auflagen könnten sich diese Unternehmen nicht mehr mit einer Ausnahmegenehmigung in einem Gewerbegebiet (GE) niederlassen, sondern nur in einem Industriegebiet (GI) weil sie dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegen. Da es in Kassel keine GI-Flächen mehr gibt und die derzeitige Nachfrage im Gewerbegebiet Langes Feld erst in einigen Jahren mit dem 3. Bauabschnitt bedient werden könnte, sei es jetzt notwendig, ein GE-Areal entsprechend umzuwidmen. Durch die Fortführung der bisherigen Beschränkungen sind keine größeren Immissionen zu erwarten. In jedem Einzelfall werde auch künftig die immissionschutzrechtliche Verträglichkeit geprüft" (Ortsbeirat Niederzwehren 11.12 2018).

Öffentliche Darstellungen aus der HNA und Berichten von Erklärungen des Ortsbeirats Die Darstellung von Herrn Nolda und Herrn Mohr werden durch die Erklärung der Stadt ergänzt/kontrastiert: Es besteht die Notwendigkeit, das Gewerbegebiet „im nordwestlichen Bereich des Gewerbeparks Kassel-Niederzwehren umzuwidmen. Anlass ist der Antrag der Fa. Technoform, dort

<p>Nachbrennöfen zur thermischen Reinigung, sogenannte Pyrolyseöfen, einzusetzen. Dafür braucht es eine Genehmigung des Regierungspräsidiums“. Und, nach dem Hinweis im Bebauungsplan als "eingeschränktes Industriegebiet" festzusetzen: "Dadurch sei der Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes vor möglichen Immissionen durch Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche sichergestellt" (HNA vom 16.11.2018).</p> <p>Auf der gleichen Zeitungsseite verkauft der Oberbürgermeister das Lange Feld als Erfolgsmodell, ohne auf die Bebauungsplanänderung einzugehen. Ebenfalls wird berichtet, dass der Oberbürgermeister auf der Neujahrsbegrüßung des TSG und der Parteiveranstaltung am 15.01.2019 als Grund für die Bebauungsplanänderung die zwei Betriebe (Kunststoffverarbeitender Betrieb und Großhandelsbetrieb) angegeben hat.</p>	
<p>Verwirrung 1:</p> <p>Auf der einen Seite wird die Bebauungsplanänderung notwendig, um Industrieflächen anbieten zu können (Begründung zur Bebauungsplanänderung und Vorstellung im Ortsbeirat vom 11.12.2018), andererseits ist die Bebauungsplanänderung notwendig, um einen schon mit Baugenehmigung versehenen Betrieb eine Erweiterungsmöglichkeit zu bieten (Ortsbeiratssitzung am 18.09.2018 und Darstellung HNA 16.11.2018).</p>	<p>Zu Verwirrung 1:</p> <p>In erster Linie erfordert die gestiegene Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) im Teilbereich 1 der Bebauungsplan-Änderung. Diese Nachfrage kann zurzeit nicht gedeckt werden, da die als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt des Gewerbeparks Niederrzwehren liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen werden. Mit dieser Änderung wird ausschließlich beabsichtigt, dass auf der bezeichneten Teilfläche 1 immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden. Weitere Anpassungen des Planungsrechts werden für diese Teilfläche nicht vorgenommen.</p>

	<p>Hinzu kommt, dass sich mit dieser Änderung auch für einen in diesem Teilbereich bereits angesiedelten Kunststoff verarbeitenden Betrieb Erweiterungsoptionen ergeben. Für die thermische Reinigung der bei der Kunststoffverarbeitung verwendeten Formen und Werkzeuge sind Nachbrennöfen (Fachbegriff: Pyrolyseöfen) erforderlich. Solche Anlagen unterliegen nach Nr. 10.20 des Anhang 1 der 4. BImSchV („Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt“) ab einem Rauminhalt von 1 m³ einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Dieser Schwellenwert, der mit der bereits erteilten Baugenehmigung für den sich hier ansiedelnden Betrieb nicht erreicht wird, würde mit einer Erweiterung der Produktionskapazitäten überschritten, so dass die Pyrolyseöfen dann eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage darstellen würden. Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans wäre durch die vorgesehene Festsetzung eines GI-Gebietes in diesem Teilbereich damit auch eine Erweiterung der Produktionskapazitäten des kunststoffverarbeitenden Betriebes und der damit verbundenen Erweiterung der Pyrolyseöfen über den o.g. Schwellenwert der 4. BImSchV bauplanungsrechtlich zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zulässig.</p> <p>Insofern ergänzen sich in diesem Fall die mit der Bebauungsplan-Änderung verbundenen städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Kassel mit den genehmigungsrechtlichen Erfordernissen des angesiedelten Betriebes im Falle einer möglichen späteren Betriebserweiterung.</p>
<p>Verwirrung 2:</p> <p>Zur weiteren Verwirrung trägt die Aussage auf der Ortsbeiratssitzung vom 18.09.2018 bei, dass das "Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde die Auffassung vertritt, dass Betriebe, die unter das (BImSchG) fallen, im einem</p>	<p>Zu Verwirrung 2:</p> <p>Ein BImSch-Antrag wurde von der betreffenden Firma (Kunststoff verarbeitender Betrieb) bislang nicht gestellt Ein BImSch-Antrag ist, wie oben (zu Verwirrung 1) dargelegt, für die Pyrolyseöfen erst ab einem Rauminhalt von 1 m³ er-</p>

<p>Gewerbegebiet nicht zulässig seien" und die in Frage stehende Fläche als Industriegebiet festgesetzt werden muss. Ebenfalls wurde berichtet, dass sich die Genehmigungspraxis des RP geändert habe. Dagegen wurde vom RP klar gestellt, dass sich die Genehmigungspraxis nicht geändert hat und auch kein BlmSch-Antrag der fraglichen Firma vorliegt.</p>	<p>forderlich. Dieser Schwellenwert wird mit der bereits genehmigten Betriebsansiedlung nicht erreicht. Erst wenn dieser Schwellenwert im Zuge einer späteren Betriebserweiterung überschritten würde, wäre ein BlmSch-Antrag erforderlich.</p>
<p>Verwirrung 3:</p> <p>Wenn die Aussage gilt, dass man für den plastikverarbeitenden Betrieb, der eine Baugenehmigung in einem Gewerbegebiet hat, die Bebauungsplanänderung vorgenommen werden muss, ergibt sich die Frage, warum für einen Betrieb auf 2150 m² eine Fläche von 8,5 ha in ein Industriegebiet verwandelt werden muss?</p>	<p>Zu Verwirrung 3:</p> <p>Wie bereits weiter oben dargelegt (s. zu Verwirrung 1) erfolgt die Bebauungsplan-Änderung in erster Linie, um die gestiegene Nachfrage von Unternehmen nach Industrieflächen zeitnah decken zu können, da die im rechtskräftigen Bebauungsplan als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen werden. Damit ergeben sich auch für den sich hier ansiedelnden Kunststoff verarbeitenden Betrieb zusätzliche Erweiterungsoptionen (s. dazu detaillierte Ausführungen zu Verwirrung 1).</p>
<p>Verwirrung 4:</p> <p>Ist die Bebauungsplanänderung notwendig, wenn eine Baugenehmigung vorliegt nach der schon gebaut wird und kein BlmSch-Antrag vorliegt?</p>	<p>Zu Verwirrung 4:</p> <p>Ein BlmSch-Antrag ist, wie oben (zu Verwirrung 1) dargelegt, für die Pyrolyseöfen erst ab einem Rauminhalt von 1 m³ erforderlich. Dieser Schwellenwert wird mit der bereits genehmigten Betriebsansiedlung nicht erreicht. Erst wenn dieser Schwellenwert im Zuge einer späteren Betriebserweiterung überschritten würde, wäre ein BlmSch-Antrag erforderlich.</p>
<p>Verwirrung 5:</p> <p>In der Begründung werden Straßennamen genannt, die in keinem Plan dargestellt sind. Eine derartige Darstellung ist nicht nachvollziehbar!</p>	<p>Zu Verwirrung 5:</p> <p>Die in der Begründung genannten Straßennamen im Langen Feld sind in dem auf der Internetseite der Stadt Kassel einsehbaren Stadtplan zu finden.</p>
<p>Verwirrung 6:</p>	<p>Zu Verwirrung 6:</p>

<p>Die Offenlage ist vom 17.12.2018 bis 01.02.2019. Der Bürger muss sich fragen, warum gerade dieser Zeitabschnitt gewählt wurde: Eine Woche vor Weihnachten, die Weihnachtswoche und die Ferienzeit (bis 12.01.)? Das Gesetz schreibt einen Monat, mindestens 30 Tage für die Offenlage vor. Wenn jetzt fast 7 Wochen der Bebauungsplanentwurf offenliegt, besagt dies,</p> <p>dass effektiv nur 3 Wochen zur Beschäftigung mit der Vorlage zur Verfügung stehen. Formal ist die Frist gewahrt, jedoch nicht im Sinne der Beteiligung der Bürger! Die Fristen des Gesetzes sind Mindestzeiten, sie hätten jederzeit länger ausfallen können.</p>	<p>Der Offenlagezeitraum wurde aufgrund der Weihnachtsfeiertage und der Weihnachtsferienzeit bereits auf 6 ½ Wochen verlängert. Damit stand aus Sicht der Stadt Kassel für jeden Bürger trotz der Weihnachtszeit ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung, um sich eingehend über die Planung zu informieren und mit den offen gelegten Planunterlagen auseinanderzusetzen. Dies wird im Übrigen auch durch die Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern zu der Bebauungsplan-Änderung bestätigt.</p>
<p>Verwirrung 7:</p> <p>Mit der Beteiligung der Öffentlichkeit lediglich über das Internet wird der Kreis der Bürger eingeschränkt, die sich beteiligen können. Das Gesetz verpflichtet die Stadt, die Bürger zu unterrichten, die Offenlage öffentlich bekannt zu machen. Im Netz ist nur eine eingeschränkte Öffentlichkeit zu erreichen.</p>	<p>Zu Verwirrung 7:</p> <p>Die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage erfolgte nicht nur im Internet, sondern auch am 07. Dezember 2018 im Amtsblatt der Stadt Kassel. Damit ist die Stadt Kassel ihrer Pflicht zur ortsüblichen Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 2, Satz 2 BauGB ausreichend nachgekommen.</p> <p>Hinzu kommt, dass über die Bebauungsplan-Änderung und die anstehende Offenlage mehrfach in der örtlichen Presse berichtet wurde, was der Einwander selbst durch seine zahlreichen Hinweise und Zitate aus verschiedenen Presseartikeln zu der Bebauungsplan-Änderung verdeutlicht.</p> <p>Der Vorwurf, dass nur eine eingeschränkte Öffentlichkeit erreicht worden sei, ist damit haltlos und wird zudem durch die Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern widerlegt.</p>
<p>Verwirrung 8:</p> <p>Im Protokoll der Ortsbeirats Niederzwehren vom 11. Dezember 2018 ist die Aussage festgehalten, dass „es in Kassel keine GI-Flächen mehr gibt“. Diese</p>	<p>Zu Verwirrung 8:</p> <p>Die hier erwähnten Flächen in Rothenditmold oder Gleisdreieck können die derzeit hohe Nachfrage nach Industrieflächen in Kassel nicht decken. Es sind Restflächen, die aufgrund vorliegender Entwicklungsrestriktionen bislang</p>

<p>Aussage ist nur teilweise richtig, denn eine Prüfung, ob andere Flächen geeigneter sein können, ist nicht dokumentiert. Das BauGB fordert in §2a den Vorrang der Innenentwicklung, auf "Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten". Hinzuweisen ist z.B. auf die Gewerbeflächen in Rothenditmold oder Gleisdreieck, auf das sich Spontanvegetation ausbreitet. Als Instrument hat die Stadtverordnetenversammlung die Flächenkreislaufwirtschaft beschlossen zur Reaktivierung von Brachen und suboptimal genutzter Flächen, die sich teilweise als städtebauliche Schandflecke präsentieren. Auch ist die Stadt Kassel Teilhaber an den Baugebieten im Rahmen des Flugplatzes Kassel-Calden.</p>	<p>nicht einer gewerblich-industriellen Nutzung zugeführt werden können. Sie befinden sich zudem in privatem Eigentum, so dass die Stadt Kassel nicht über diese Flächen verfügen kann. Von daher stellen sie ein derzeit nicht verfügbares Flächenpotenzial dar. Ihre begrenzte Flächengröße würde ohnehin nicht ausreichen, um die hohe Nachfrage nach GI-Flächen in Kassel decken zu können.</p> <p>Auch der Standort am Flugplatz Kassel-Calden eignet sich nicht, um die Nachfrage nach geeigneten Industriegebietsflächen (GI-Flächen) in Kassel decken zu können. Aufgrund seiner peripheren Lage ca. 15 km von Kassel entfernt wird er den Standortanforderungen von vielen Unternehmen, die in Kassel einen neuen Standort suchen, nicht gerecht. Von den Unternehmen werden Standorte präferiert, die in räumlicher Nähe zu den bestehenden Industrie- und Wirtschaftsstandorten sowie zu den Kasseler Siedlungsbereichen liegen. Vor diesem Hintergrund genießt der Standort im Langen Feld in räumlicher Nähe zum VW-Werk in Baunatal sowie zum Gewerbe- und Industriegebiet Waldau als auch zur Kasseler Innenstadt und den südlichen Stadtteilen. eine hohe Lagegunst für die in Kassel flächennachfragenden Unternehmen. In Kassel-Calden können keine Industrieflächen mit vergleichbaren Lagequalitäten zur Verfügung gestellt werden. Der Standort am Flugplatz Kassel-Calden wird als interkommunales Gewerbegebiet vornehmlich für flughafenaffines Gewerbe entwickelt. Vor diesem Hintergrund kann der Standort Kassel-Calden kein nachfragegerechtes Industrieflächenangebot für die Stadt Kassel zur Verfügung stellen.</p>
<p>2. Belastungen aus Industrie und /oder Gewerbe</p>	<p>2. Belastungen aus Industrie und /oder Gewerbe</p> <p>Die hier angeführte Aussage des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Verkehr bezüglich der Immissionsrichtwerte der TA Lärm trifft zu. Die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm geben an, welche Geräuschbe-</p>

Das Märchen, dass von der Bebauungsplanänderung keine zusätzlichen Belastungen ausgehen. Gebetsmühlenartig wird immer wieder in der Öffentlichkeit behauptet; dass keine zusätzlichen Belastungen von dem geplanten Industriegebiet ausgehen. Dokumentiert wird dies u.a. in folgenden Zitaten:

HNA vom 16. November 2018: Durch die Festsetzungen "sei der Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes vor möglichen Immissionen durch Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche sichergestellt".

HNA vom 17.11.2018: "Bedenken seitens der städtischen Behörden gebe es keine. Die Umweltprüfung habe ergeben, dass die Änderung des Bebauungsplanes keine Auswirkungen auf Umwelt- und Gesundheitsschutz habe".

HNA vom 18.12. 2018 "Auf Dauer seien aber keine erhöhten Immissionen zu erwarten"

Das Hess. Wirtschaftsministerium schreibt im Brief vom 18. Dezember 2018: "Zusammenfassend kann zu der Zielsetzung der 1. Änderung festgehalten werden, dass dadurch keine Änderungen ermöglicht werden, die sich auf die von ihnen angesprochenen Immissionen auswirken".

In der Begründung zur Bebauungsplan-Änderung steht: "Insgesamt kommt es durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII I 73 ‚Langes Feld‘ damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt(schutzgüter)" (S. 35).

Entgegen den vollmundigen Beteuerungen, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zeigt der Umweltbericht doch, dass mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Allerdings keine erheblichen. Was aber bedeutet diese unbestimmte Angabe? Erheblich ist etwas, das die ganze Sache beeinträchtigt, zer-

lastung durch Gewerbelärm in den Baugebietstypen aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit zulässig ist. Da die in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO zulässigen Nutzungen schutzwürdiger sind als die in einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO zulässigen Nutzungen, haben die in einem Industriegebiet ansässigen Nutzungen eine höhere Geräuschbelastung – nämlich 70 dB(A) tags und nachts – hinzunehmen als in einem Gewerbegebiet (65 dB(A) tags u. 50 dB(A) nachts).

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm beziehen sich also akzeptorbezogen ausschließlich auf die in einem Gebiet zulässigen Einwirkungen durch Gewerbelärmimmissionen. Dabei ist es unerheblich, ob die Geräuschquellen (Emissionsquellen) innerhalb oder außerhalb des Gebietes liegen.

Für die Wohnbebauung von Niederzwehren gelten im Übrigen die deutlich niedrigeren Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags u. 40 dB(A) nachts) bzw. für reine Wohngebiete (50 dB(A) tags u. 35 dB(A) nachts), deren Einhaltung durch die Festsetzung der Gliederung der GI und GE-Flächen im Langen Feld auf Grundlage des Abstandserlasses NRW sichergestellt ist.

Durch die Bebauungsplan-Änderung werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass im Teilbereich 1 der Änderung zukünftig auch genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig werden. Das Stör- und Gefahrenpotential, das insgesamt von der Fläche ausgehen kann, ändert sich durch die Bebauungsplanänderung aber nicht, da die Beschränkung der zulässigen Betriebe und Anlagen entsprechend des Abstandserlasses NRW nicht geändert wird. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerü-

stört. Nicht erheblich beeinträchtigt bedeutet, dass nicht die ganze Sache beeinträchtigt, zerstört wird. In unserm Fall heißt das, dass nicht mit einem Unfall wie in Seveso zu rechnen ist, wohl aber mit einer Belastung.

Hinter der Diskussion um die Schadstoffe steht die Charakterisierung der Gebiete:

BauNVO § 8: "Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben".

BauNVO § 9: "Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind".

Die umgangssprachliche Definition ist ähnlich: "Vom Gewerbegebiet im eigentlichen Sinne unterscheidet sich ein Industriegebiet durch die Ansiedlung von Betrieben, die ein bestimmtes Maß an Umweltbelastungen wie Lärm, Luftschadstoffe, Staub und Gerüche erzeugen" (Internet).

Auch wenn das Hess. Wirtschaftsministerium davon ausgeht, dass keine zusätzlichen Immissionen erwartet werden (siehe oben!), schreibt es am anderen Ort: "Das die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) (im Gewerbegebiet) auf allgemein 70 dB(A) (tags wie nachts im Industriegebiet) steigen".

Der Ortsbeiratsbericht vom 18.09.2018 erläutert die Anforderungen des Regierungspräsidiums, dass bei zusätzlichen Pyrolyseöfen das bisher im Gewerbegebiet angesiedelte Unternehmen in ein Industriegebiet angesiedelt sein muss, um einen BImSch-Antrag zu stellen. Dazu auch das Hess. Wirtschaftsministerium: „Für die Realisierung der Pyrolyseöfen benötigt man allerdings eine Genehmigung nach der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV).

che) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.

Für das in der 1. Änderung relevante Gebiet GI³ sind die lfd. Nr. 1 – 80 der Abstandsliste (und somit die Abstandsklassen I – III zwischen 500 m und 1.500 m) als unzulässig festgesetzt. Zulässig sind somit nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger. Als nächst gelegene maßgebliche Immissionsorte sind gem. dem schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan „Langes Feld“ des Gutachterbüros afi Arno Flörke v. 14.05.2010 nachfolgende Nutzungen bestimmt worden:

- Wohngebiet Sandgraben (Immissionsort 1; Reines Wohngebiet)
- Ludwig-Noll-Krankenhaus Kassel (Immissionsort 2; Klinikgebiet)
- Kleingartenanlage südl. BAB 44 (Immissionsort 3; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)
- Wohngebiet Dittershausen (Immissionsort 4; Allgemeines Wohngebiet)
- Wohnhaus Am Keilsberg (Immissionsort 5; Außenbereich Beurteilung wie Mischgebiet)
- Wohngebiet Wintertalstraße (Immissionsort 6; Reines Wohngebiet)
- Wohngebiet Karlsbader Straße (Immissionsort 7; Reines Wohngebiet)

Die Entfernung zwischen dem IO 6 Wintertalstraße und dem geplanten GI³-Gebiet südlich der Kieler Straße beträgt jedoch ca. 800 m, zum IO 7 (Reines Wohngebiet Karlsbader Straße) sowie zu dem IO 1 Wohngebiet Am Sandgraben ca. 1.000 m und zu dem IO 4 Wohngebiet Dittershausen ca. 970 m. Schon aufgrund dieser großen Abstände, die deutlich höher sind als der Abstand der

Das Regierungspräsidium in Kassel stellt eine solche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur in Aussicht, wenn die Neuinbetriebnahme in einem Industriegebiet im Sinne des § 9 BauNVO realisiert wird". Diese Argumentation bedeutet, dass die zusätzlichen Emissionen der zusätzlichen Pyrolyseöfen ein mehr an Emissionen bringt und nicht im Gewerbegebiet angesiedelt werden darf, sondern nur im Industriegebiet.

Sowohl durch die TA-Lärm als auch durch die Anwendung der 4. BImSchV wird ein Unterschied in der Immissionsbelastung von einem Gewerbegebiet gegenüber einem Industriegebiet deutlich. Diese Unterscheidung wird auch in der Begründung zur Bebauungsplanänderung Seite 32 dargestellt: „Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII I 73 wird für die Teilfläche 1, die südlich von der Hannoverschen Straße, im Osten von der Hamburger Straße sowie im Norden und Westen von der Kieler Straße umschlossen wird, die Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet gem. § 8 BauNVO in GI-Gebiet gem. § 9 BauNVO geändert. Im Gegensatz zu GE-Gebieten, die gem. § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, dienen GI-Gebiete nach § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbe und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Damit werden im Bereich der Teilfläche 1 durch die Bebauungsplan-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass sich dort zukünftig auch Gewerbebetriebe mit höherem Stör- und Gefahrenpotenzial als in GE-Gebieten ansiedeln können und immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig werden". (S. 32)

Festzuhalten ist: Von der Bebauungsplanänderung gehen zusätzliche Belastungen aus!

hier als zulässig festgesetzten Betriebsarten von 300 m, können daher immissionsrelevante Auswirkungen an den maßgeblichen Immissionsorten sicher ausgeschlossen werden.

Zudem wurde für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 die Gliederungsfestsetzung um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen, ergänzt, die schutzbedürftige Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt.

Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.

Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten. Insofern ist nicht erkennbar, dass durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ die Lebensqualität und Lebenserwartung der Kasseler Bürger beeinträchtigt wird.

Zudem muss für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV, die mit der Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 1 – mit den festgesetzten Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten – planungsrechtlich zulässig werden, gemäß § 6 BImSchG sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage nicht entgegenstehen. Darüber

	<p>hinaus greifen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die umfassenden Pflichten und Auflagen zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen im dritten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. §§26ff.</p> <p>Für genehmigungsbedürftige Anlagen wird damit sichergestellt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen, sicherheits- und Immissionsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies wird durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden nicht nur im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer solchen Anlage, sondern auch während des Betriebes dezidiert geprüft und regelmäßig überwacht.</p> <p>Weiterhin ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG, das für viele genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV obligatorisch ist, die Öffentlichkeit zu beteiligen, deren Einwendungen in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wiederum berücksichtigt und erörtert werden.</p> <p>Die umfangreichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, denen genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen, dienen gem. § 1 Abs. 2 BImSchG „der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden [...], um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“</p> <p>Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach wie vor sichergestellt ist.</p>
3. Der Bebauungsplan und seine Änderung	Zu 3.:

Womit muss ein Bürger in einem Bebauungsplanverfahren rechnen?

Er muss sich darauf verlassen, dass die rechtlichen Voraussetzungen nicht nur formal, sondern auch in ihrem Geist angewendet werden. Die BauNVO spricht immer wieder von der Zweckbestimmung und Eigenart des Baugebietes, das es einzuhalten gilt.

BauNVO § 15: (1) „Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden“. Und: (3) "Die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten ist nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen". Damit auch nicht nach einer Verordnung eines Bundeslandes!

Das Baugesetzbuch (BauGB) charakterisiert die Anforderungen an den Bebauungsplan, z.B.: §1 (7) „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen“. Geschieht dies nicht, entsteht ein Abwägungsfehler.

Allgemein:

Bei dem hier zur Anwendung kommenden Abstandserlass NRW handelt es sich nicht um eine auf Grundlage des Immissionsschutzgesetzes erlassene Verordnung. Der Abstandserlass dient dazu, dass der Immissionsschutz bereits im Abwägungsprozess der Bauleitplanung ausreichende Berücksichtigung findet. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 50 BImSchG in Bauleitplanverfahren bestimmt.

Nach dem sog. „Trennungsgebot“ nach § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. § 50 BImSchG enthält also die Verpflichtung, die Belange des Immissionsschutzes bereits auf der Planungsebene zu berücksichtigen und stellt somit ein Instrument des planerischen bzw. gebietsbezogenen Immissions- und Störfallschutzes dar. Damit wird der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Versäumnisse im Planungsprozess in späteren Verfahrensschritten (insbesondere im Genehmigungsverfahren) oftmals nicht korrigierbar sind. Das Ziel, Wohngebiete und andere schutzwürdige Gebiete vor schädlichen Immissionen und den Auswirkungen schwerer Unfälle zu schützen, soll durch eine geeignete räumliche Zuordnung der Nutzungen erreicht werden. Dies geschieht vor allem durch die Trennung sich

	<p>gegenseitig störender Nutzungsgebiete, d.h. durch die Festlegung ausreichender Abstände zwischen Emissions- bzw. Risikoquellen und schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebieten.</p> <p>Der Abstandserlass NRW enthält diesbezüglich Leitlinien für raumbedeutsame Planungen in Bauleitplanverfahren zu der Frage, wann im Hinblick auf den immissionsschutzrechtlichen Aspekt des § 50 Satz 1 BImSchG ausreichende Schutzabstände typischerweise vorliegen. Er gibt für eine Vielzahl von Anlagen Abstände an, bei deren Einhaltung regelmäßig, d.h. ohne Einzelfallprüfung, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Geräusche, Luftverunreinigungen, Gerüche und sonstige Immissionen im (Normal-) Betrieb der jeweiligen Anlage in benachbarten Wohngebieten auszuschließen sind, wenn die betreffende Anlage dem Stand der Technik entspricht. Er hat damit in der Planungspraxis erhebliche Bedeutung. Bei Einhaltung der Abstände kann die planende Gemeinde im Regelfall davon ausgehen, dass die Planung immissionsschutzrechtlich unbedenklich ist.</p> <p>Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Zonierung des Gebietes mit Hilfe des Abstandserlasses wird Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche, Erschütterungen) getroffen. Der Abstandserlass wird über NRW hinaus in der ganzen Bundesrepublik angewendet und wird auch von Gerichten als antizipiertes Sachverständigengutachten gewertet. Wie in der Broschüre zum Abstandserlass¹⁵ aufgeführt, ist „Die Anwendung des Abstandserlasses in der Planungspraxis ... durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit mehrfach höchstrichterlich bestätigt worden (beispielhaft dazu OVG NRW Urteil vom 30.9.2005 – 7D142/04NE).“</p>
--	--

¹⁵ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Immissionsschutz in der Bauleitplanung – Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), Düsseldorf, Stand: Oktober 2007

Mit der im Bereich der Teilfläche 1 vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet gem. § 8 Abs. 1 BauNVO in GI-Gebiet gem. § 9 Abs. 1 BauNVO werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionsschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionsschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind. Dabei wurden die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“ aktualisiert.¹⁶ Es ergaben sich Änderungen in der Gewerbebestruktur, die aber keine Auswirkungen auf die Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noll-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert.

Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt. Damit ist im Hinblick auf die immissionsschutzrechtlichen Belange zugleich sichergestellt, dass im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen sind.

¹⁶ Vgl.: **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

<p>Bürger beklagen eine Wertminderung ihres Grundstücks und belegen dies mit der mangelnden Nachfrage und den niedrigen Verkaufswerten. Auf diese Problematik ist im Bebauungsplanverfahren nicht eingegangen. Damit kann die Stadtverordnetenversammlung ihre Entscheidung (Abwägung) auch nicht in Kenntnis dieses Problems fällen.</p>	<p>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</p>
<p>Zu verweisen ist auch auf den § 14 GG, das den Eigentumsschutz sichert. Auch ist immer wieder darauf verwiesen, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Umsetzung der Festsetzungen eines einmal zustande gekommenen Bebauungsplanes nicht erschüttert werden darf. Nach nur sechs Jahren einen Bebauungsplan zu ändern und dadurch die Situation der Bevölkerung noch zusätzlich zu belasten muss als Bruch des Vertrauens gewertet werden.</p> <p>Hierzu auch: NIEDERSÄCHSISCHES-OVG- Aktenzeichen: 1 L 3779/00 "Eine Gemeinde kann im Falle einer (teilweisen) Planänderung ihr Planungsermessen nicht mehr so frei ausüben wie bei der Neuaufstellung eines Bebauungsplans, weil das Vertrauen eines Betroffenen in die bisherigen Festsetzungen grundsätzlich umso schutzwürdiger und stärker zu gewichten ist, je weiter sie realisiert worden sind".</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Durch die Bebauungsplan-Änderung wird das Planungskonzept des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. VIII/73 nicht verändert. Mit dieser Änderung wird ausschließlich beabsichtigt, dass auf der bezeichneten Teilfläche 1 immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die gestiegene Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet zurzeit nicht gedeckt werden kann, da die als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt des Gewerbeparks Niederzwehren liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen werden.</p> <p>Weitere Anpassungen des Planungsrechts werden für diese Teilfläche nicht vorgenommen. Insbesondere wird die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan <u>nicht</u> verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen werden ebenfalls nicht verändert.</p>

	Der Vorwurf des Vertrauensbruchs ist damit haltlos.
<p>Die Begründung der Bebauungsplanänderung ist in etlichen Teilen unkonkret. Sie klärt nicht über die Auswirkungen auf und bleibt in etlichen Fällen im Vagen.</p> <p>In der Begründung zur Bebauungsplanänderung wird behauptet: „Die Ziele und Anforderungen des BImSchG werden in dem Bebauungsplanverfahren beachtet. Dazu wurde ein Fachgutachten im Hinblick auf die mit der 1. Änderung des Bebauungsplans zu erwartenden Immissionen in der Umgebung erstellt, deren Ergebnisse in die Umweltprüfung sowie in die Konzeption und die Festsetzungen der Planung eingehen" (S. 24).</p> <p>Es ist im Text nicht erkennbar: "Die Ziele und Anforderungen des BImSchG werden in dem Bebauungsplanverfahren beachtet wurden" auch ist das Fachgutachten nicht veröffentlicht. Es scheint auch nur eine eingeschränkte "Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 "Langes Feld" in Kassel" zu enthalten und es ist damit kein umfassendes Emissionsschutz Gutachten. Diese Problematik durchzieht auch den Punkt 6 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.</p>	<p>Immissionen (Teilgebiet 1:)</p> <p>Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung der Bebauungsplan-Änderung wurden die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionsschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“ aktualisiert.¹⁷ Es ergaben sich Änderungen in der Gewerbestruktur, die aber keine Auswirkungen auf die Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noil-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan <u>nicht</u> verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.</p>
<p>"Die durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. VIII/73 zu erwartenden Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII/ 73 "Langes Feld" ermittelt und bewertet worden. Zur Kompensation der mit dieser Planung verbundenen Eingriffe und Beeinträchtigungen der</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergab die Gegenüberstellung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen</p>

¹⁷ Vgl.: **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

Umweltschutzgüter wurde ein umfassendes Kompensationskonzept erstellt, um diese soweit wie möglich zu mindern bzw. zu vermeiden". Hier wird nur verschleiern dargestellt, dass die Eingriffe des 2012 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes nicht ausgeglichen werden konnten. Bei dieser Bebauungsplanänderung, der Umwidmung des Gewerbegebietes in Industriegebiet, wird noch nicht einmal der Versuch unternommen, die Eingriffe zu kompensieren. Die Eingriffe werden wie folgt bewertet:

Bezogen auf das Schutzgut Luft und Klima sind "durch die Änderung des Bebauungsplans keine (zusätzlichen) Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten". (Auf diesen Punkt wird bei der Behandlung des Teilbereiches 2 noch einzugehen sein!)

Bezogen auf das Schutzgut Mensch: "Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII/73 werden gegenüber den Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplans keine zusätzlichen Verkehre ausgelöst. Damit sind mit der Bebauungsplan-Änderung keine zusätzlichen verkehrsbedingten Immissionen zu erwarten.

Insgesamt ergeben sich aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII/73 keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch" (S. 33). Auf die verschleiernde Wortwahl (keine erheblichen!) ist oben eingegangen. Inhaltlich sind diese Aussagen im obigen Text widerlegt.

Wechselwirkungen werden mit folgendem Text bestritten: "Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII/73 sind keine kumulierenden Wechselwirkungen erkennbar, die eventuell zu erheblichen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter führen könnten". Hier hat sich jemand besondere Mühe gegeben, etwas nicht zu erkennen! (Auch auf diesen Punkt wird später eingegangen).

der Umwelt auf der einen Seite und der vorgesehenen und im Bebauungsplan rechtsverbindlich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen auf der anderen Seite, dass lediglich hinsichtlich des Schutzgutes Boden (Bodenverlust durch Überbauung / Flächenversiegelung) kein vollständiger Ausgleich möglich ist (vgl. dazu Kap. 5.4.1 im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld).

Durch die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kommt es gegenüber den gegenwärtigen Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan zu keiner zusätzlichen Flächenversiegelung. Die Festsetzungen zur Dachbegrünung für Gebäude im Bereich der Gewerbegebietsflächen werden gegenüber den Festsetzungen im gegenwärtigen Bebauungsplan nicht verändert. Dadurch sind keine (zusätzlichen) planbedingten Auswirkungen durch die Bebauungsplan-Änderung auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Kompensationsverordnung für Hessen für die veränderte Flächenfestsetzung im Teilgebiet 2 einen Überschuss von 12.788 Biotopwertpunkten. Damit fällt der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung sogar etwas geringer aus als durch die bisherige Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass sich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.

Zudem wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im

<p>Die Zusammenfassung schließt mit: "Insgesamt kommt es durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII/73 " Langes Feld" damit zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt(schutzgüter)". Die Besprechung dieser Aussage siehe oben!</p>	<p>Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.</p> <p>Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten. Insofern ist nicht zu erkennen, dass sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ weitere Ausgleichsmaßnahmen ergeben bzw. begründen lassen.</p>
<p>Noch im Bebauungsplan von 2012 werden Arbeitsplätze versprochen. Auch der OB geht davon aus, dass bis "2019 etwa 500 bis 600 Jobs entstanden sein werden" (HNA 16.11.2018). Bisher sind aber nur Betriebsverlagerungen aus Kassel und Umgebung zu erkennen und es ist fraglich ob neue Jobs dadurch entstehen. Es muss auch mit Rationalisierungseffekten gerechnet werden.</p> <p>Es seien auch 11 ha verkauft (HNA 16.11.2018). In der Begründung zum Bebauungsplan von 2012 ist folgender Abfluss von Grundstücksflächen geplant:</p> <p>2011 - 2015 =4ha</p> <p>2016-2017 = 19 ha</p> <p>2018- 2·021 = 23 ha</p> <p>Ab 2022 = 30 ha</p> <p>Bis 2017 sollten 23 ha verkauft sein. Die Bebauungsplanänderung könnte auch den Grund haben, für mehr Anbieter etwas zu bieten, da sich die Stadt verzockt hat. Weder die Arbeitsplätze sind entstanden noch sind die geplanten</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Bei intrakommunalen Betriebsverlagerungen werden die Arbeitsplätze der verlagernden Unternehmen zumindest in Kassel gesichert und Betriebsabwanderungen ins Umland oder in weiter entfernte Regionen vermieden. Hinzu kommt, dass in der Regel nur Betriebe verlagern, die eine positive wirtschaftliche Entwicklung erwarten. Vor diesem Hintergrund sind intrakommunale Betriebsverlagerungen häufig nicht nur mit einer Erweiterung oder Vergrößerung der Betriebsfläche, sondern auch mit einer Ausweitung der wirtschaftlichen Aktivitäten der verlagernden Betriebe verbunden, die zumeist auch zu einer Zunahme der Arbeitskräfte und damit zu zusätzlichen Arbeitsplätzen führen.</p> <p>Hinsichtlich der Gegenüberstellung der angeführten Prognose der Grundstücksabflüsse aus der Zeit der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans mit den bis heute tatsächlich verkauften Grundstücksflächen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Erschließung und Entwicklung des Gewerbegebietes etwas verzögert hat. Seitdem die Vermarktung der Flächen im 1. Bauabschnitt im Jahr 2017 begonnen hat, besteht eine große Nachfrage nach den</p>

<p>Flächen verkauft! Darunter soll die Bevölkerung durch mehr Schadstoffe, Einschränkung der Lebensqualität und verkürzter Lebenserwartung zahlen!</p> <p>Der langsame Abfluss der zu veräußernden Flächen kann aber auch positiv gesehen werden, wenn es sich um die letzte große Flächenreserve handelt, muss mit dieser Fläche sorgsam umgegangen werden und darf nicht an den Erst-Besten verschleudert werden.</p>	<p>dort angebotenen Flächen, die die damaligen Annahmen der jährlichen Grundstücksabflüsse sogar noch übertrifft.</p>
<p>4. NRW-Erlass und die Schadstoffe</p> <p>Als Wunderwerkzeug wird der Abstandserlass des Landes NRW gewertet. Belege ergeben sich aus dem Schreiben des Hess. Wirtschaftsministeriums und der Begründung zum Bebauungsplan:</p> <p>Hess. Wirtschaftsministerium: "Zusammenfassend kann zu der Zielsetzung der 1. Änderung festgehalten werden, dass dadurch keine Änderungen ermöglicht werden, die sich auf die von ihnen angesprochenen Immissionen auswirken, da unter anderem an den Abstandsklassen aus dem NRW-Erlass festgehalten wird".</p> <p>Begründung Seite 13 "Insofern wird die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebe und Anlagen nicht verändert; im dort festgesetzten Industriegebiet GI 3 sind Betriebe der Abstandsklassen I bis IV (lfd. Nr. 1 bis 80) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten unzulässig".</p> <p>Begründung Seite 33: "Der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) wird dabei durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit S. 32 § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt, die sich auf eine aktualisierte fachgutachterliche Untersuchung stützt. ... Insgesamt ergeben sich aus der 1. Änderung des</p>	<p>4. NRW-Erlass und Schadstoffe (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1)]</i></p> <p>Für die thermische Reinigung der bei der Kunststoffverarbeitung verwendeten Formen und Werkzeuge sind Pyrolyseöfen erforderlich. Solche Anlagen unterliegen nach Nr. 10.20 des Anhang 1 der 4. BImSchV („Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt“) ab einem Rauminhalt von 1 m³ einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Dieser Schwellenwert, der mit der bereits erteilten Baugenehmigung für den sich hier ansiedelnden Betrieb nicht erreicht wird, würde mit einer Erweiterung der Produktionskapazitäten überschritten, so dass die Pyrolyseöfen dann eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage darstellen würden. Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans wäre eine Erweiterung der Pyrolyseöfen über den o.g. Schwellenwert der 4. BImSchV bauplanungsrechtlich zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zulässig.</p> <p>Nach der Anlage 2 zum Abstandserlass NRW stellen Anlagen der Nummer 10.20 nach Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrelevante Anlage dar, die nicht in die Abstandsliste mit aufgenommen worden sind. Dazu wird in An-</p>

Bebauungsplans Nr. VIII / 73 keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch".

Begründung Seite 27: Die Gliederung des Plangebietes erfolgte auf Grundlage des Abstandserlasses des Landes NRW. Durch die Zonierung des Gebietes mit Hilfe des Abstandserlasses ist Vorsorge zum Schutz der Nachbarschaft des Plangebietes vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Gerüche ...) getroffen worden, so dass sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans keine erheblichen Beeinträchtigungen durch gewerbliche Immissionen in seinem Umfeld ergeben".

Der Abstandserlass soll der Garant dafür sein, dass keine zusätzlichen Belastungen vom Industriegebiet ausgehen. Allein der Vorgang, ausgelöst durch die Anfrage nach zusätzlichen Pyrolyseöfen und der Reaktion des RP, widerspricht dieser Auffassung.

Ortsbeirat Niederzwehren 18. September 2018

"Da diese Öfen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen und das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde die Auffassung vertritt, dass Betriebe, die unter das (BImSchG) fallen, in einem Gewerbegebiet nicht zulässig seien, muss diese Teilfläche formell als Industriegebiet festgesetzt werden".

Dazu das Hess. Wirtschaftsministerium: Es ist "geplant, einen kunststoffverarbeitenden Betrieb der Abstandsklasse VII in dem betreffenden Areal zu errichten. Mit dem Vorhaben verbunden ist jedoch auch eine Errichtung von Nachbrennöfen, sogenannter Pyrolyseöfen. Bauplanungsrechtlich ist das Vorhaben (Errichtung des kunststoffverarbeitenden Betriebes) zulässig und wurde auch bereits baurechtlich genehmigt. Das Bauvorhaben befindet sich bereits in der Umsetzung. Für die Umsetzung der Pyrolyseöfen benötigt man allerdings eine

hang 2 angeführt, dass derartige Anlagen im Zusammenhang mit kunststoffverarbeitenden Anlagen betrieben werden und den dortigen größeren Abständen unterliegen. Die hier relevanten kunststoffverarbeitenden Anlagen werden der Abstandsklasse VII (100 m) zugeordnet. Damit ist diese Anlage in der betreffenden Teilfläche GI³ zulässig, so dass davon keine unzulässigen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets ausgehen.

<p>Genehmigung nach der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV). Das Regierungspräsidium in Kassel stellt eine solche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur in Aussicht, wenn die Neuinbetriebnahme in einem Industriegebiet im Sinne des §9 BauNVO realisiert wird". Daraus ergibt sich: Das Vorhaben ist im Gewerbegebiet zulässig und nur der Schadstoffmehrausstoß durch die zusätzlichen Pyrolyseöfen erfordert- obwohl nach NRW-Erlass zulässig nach der 4. BImSchV die Lage im Industriegebiet. Wodurch also hat der NRW-Erlass geholfen, Schaden von der Bevölkerung abzuwenden? Der NRW-Erlass kann als zusätzliche Beurteilungskriterien für die Klassifizierung von Betriebsarten herangezogen werden, erweist sich in dem vorliegenden Fall aber wirkungslos, den Ausstoß zusätzlicher Schadstoffe zu beurteilen und zu verhindern.</p>	
<p>Unter Berücksichtigung der Topographie darf der Abstandserlass NRW nur nach Einzeluntersuchung herangezogen werden: Punkt 2.2.2.9 des Erlasses:</p> <p>„Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z.B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden". Hier liegt ein Geländeversprung von ca. 50 m vor.</p> <p>Zusätzlich ist auf den oben schon angeführten Abschnitt der BauNVO § 15 (3) verwiesen: "Die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten ist nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen"</p> <p>Die Beurteilung von Vorhaben und die Anwendung von Gesetzen/Verordnungen bei der Bebauungsplanaufstellung hat danach in folgender Reihenfolge zu erfolgen: Zuerst das BauGB, dann die BauNVO und erst danach das Bundes-</p>	<p>Allgemein:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>

Immissionsschutzgesetz mit seinen Verordnungen, hilfsweise danach der NRW-Erlass.

Die Schadstoffe, ihre Grenzwerte, sind der 4. BImSchV und der RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zu entnehmen. Dabei handelt es sich um Grenzwerte, die auf der Grundlage der Daten der WHO als ein Kompromiss zwischen Industrie und Politik ausgehandelt sind. Besonders deutlich wird dies an der Feinstaubproblematik. Die WHO setzt den Wert für PM 10 mit 10 Mikrogramm pro Kubikmeter an, die EU hat 40 Mikrogramm pro Kubikmeter festgesetzt. In der Politik wird selbst dieser Wert angezweifelt.

In der Begründung zur Bebauungsplanänderung auf Seite 33 wird ausgeführt: "Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII/73 sind keine kumulierenden Wechselwirkungen erkennbar, die eventuell zu erheblichen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter führen könnten". Wenn der Autor aufgrund der Bebauungsplanänderung in Industriegebiet keine Beeinträchtigungen durch kumulierende Wechselwirkung erkennen kann, so sollte dies durch fachkompetente Aussagen zumindest ergänzt werden, denn aufgrund der Allgemeinbildung ist bekannt, dass die unterschiedlichen Stoffe miteinander reagieren:

Stickstoffmonoxid reagiert mit Sauerstoff zu Stickstoffdioxid, wenn Stickstoffdioxid mit flüchtigen organischen Verbindungen unter Sonneneinstrahlung reagiert, entsteht bodennahes Ozon. Stickstoffdioxid trägt zur Feinstaubbildung bei. Flüchtige organische Verbindungen entstehen bei vielen industriellen Prozessen und auch im Haushalt (Kosmetik, Reinigungsmitteln etc.). Nicht nur die Sekundärschadstoffe entstehen so, sondern kumulativ wirken die Schadstoffe teilweise exponentiell!

5. Die Teilfläche 2

Es wird beabsichtigt, eine im 2. Bauabschnitt liegende ca. 73.400 m² große zusammenhängende Teilfläche GE 5 und GE 6 im Nordosten des Gewerbeparks Niederzwehren zu ändern. Durch den Erwerb dieser zusammenhängenden Fläche durch ein Unternehmen kann dann die gesamte Fläche von dem Unternehmen einheitlich überbaut werden. Im geltenden Bebauungsplan sind kleinteilige Bauflächen festgesetzt mit einer ringförmigen inneren Erschließung. Die Kleinteiligkeit und die Herabzonung der Bauhöhen haben stadtgestalterische Gründe und entsprechen dem Geländeverlauf.

Aus der Begründung zum geänderten Bebauungsplanentwurf Seite 10: „Teilflächen von GE 6 ist eine zulässige Höhe baulicher Anlagen von 210 m ü. NHN festgesetzt. Das vorhandene Geländenniveau der Teilfläche 2 fällt von 200 m ü. NHN im Südwesten auf 196 m ü. NHN im Nordosten leicht ab. Damit ergeben sich zulässige Gebäudehöhen zwischen 12 und 15 m“. Die Angabe der zulässigen Höhe ist für den überwiegenden westlichen Teil mit 212 m ü. NHN festgesetzt. Ein kleiner Streifen östlich des Leitungsrechts mit 210 m ü. NHN. Die ehemaligen Bezeichnungen GE 5 und GE 6 können nicht mehr zur Charakterisierung beitragen, da der überwiegende westliche Teil sowohl als GE 5 als auch als GE 6 bezeichnet wird. Auf der gesamten Fläche fällt das Gelände von 200 m ü. NHN auf 195 m ü. NHN, so dass die Gebäude im westlichen Teil, dessen Höhe mit 212 m ü. NHN festgesetzt ist zwischen 12 m und 15m aus dem Gelände ragen. Die Gebäude im östlichen Teil werden ebenfalls zwischen 12 m bis 15 m hoch erscheinen. Diese Darstellung entspricht nicht der in der Begründung. Die Gebäude sind für den westlichen Teil und dem östlichen Teil mit einer maximalen Höhe von 15 m höher als in der Begründung, so dass nicht gesagt werden kann: "Die mit diesen Grüngestaltungsmaßnahmen verbundenen Minderungen der klimatischen Auswirkungen durch Flächenversiegelung und Überbauung bleiben damit von der Bebauungsplan-Änderung unberührt,

5. Teilgebiet 2:

[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]

<p>so dass durch die Änderung des Bebauungsplans keine (zusätzlichen) Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten sind" (Seite 31). In der Machbarkeitsstudie wurde noch eine Begrenzung von 10 m Gebäudehöhe aus klimatischen Gründen gefordert.</p> <p>Sowohl aufgrund der Gebäuderandgestaltung bei den Geländeunterschieden als auch aufgrund der Fernwirkung wurde die Kleinteiligkeit der Bebauung festgesetzt. Es kann deshalb der Aussage in der Begründung nicht zugestimmt werden: "Die Auswirkungen dieser Planänderung auf das Landschaftsbild werden deshalb als gering bewertet und führen zu keinen wesentlichen Veränderungen der Auswirkungen der Gesamtplanung auf das Landschaftsbild" (Seite 32).</p>	
<p>Zusammenfassung:</p> <p>Die Bebauungsplanänderung ist aufgrund der obigen Ausführungen abzulehnen! Konnten schon im Bebauungsplan die negativen Beeinträchtigungen von Lebensqualität und Umwelt nicht ausgeglichen werden, soll nun durch zusätzliche Industrieabgase die Lebenssituation beeinträchtigt; erheblich verschlechtert und die Lebenserwartung verkürzt werden.</p> <p>Entgegen den Beteuerungen können in einem Industriegebiet die größten Drecksschleudern ohne Rücksicht auf Umwelt und unsere Gesundheit angesiedelt werden. Von Stadtverordneten wird berichtet, dass ihnen vor dem Beschluss zur Offenlage versichert wurde: es gibt durch die Umwidmung des Gewerbegebietes zu einem Industriegebiet keine zusätzlichen Belastungen. Hätten sie von zusätzlichen Belastungen erfahren, hätten sie der Vorlage nicht zugestimmt.</p>	<p>Teilgebiet 1:</p> <p>Wie bereits weiter oben ausführlich dargelegt bleibt die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert. Für das in der 1. Änderung relevante Gebiet GI³ sind nach wie vor die lfd. Nr. 1 – 80 der Abstandsliste (und somit die Abstandsklassen I – III zwischen 500 m und 1.500 m) als unzulässig festgesetzt. Zulässig sind somit nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger. Die Einschränkungen und Restriktionen bzgl. der hier zulässigen Anlagen und Betriebsarten werden also nicht aufgeweicht.</p> <p>Mit der Bebauungsplan-Änderung wird lediglich sichergestellt, dass auf der Teilfläche 1 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden</p>

<p>Die in dieser Eingabe vorgetragenen Ungereimtheiten, inhaltlichen Falschaussagen, den Widersprüchen und fehlenden Erläuterungen, haben zur Desorientierung der Politiker und der Öffentlichkeit beigetragen. Sie legen es nahe, die Bebauungsplanänderung nicht weiter zu verfolgen und ein Tuch des Schweigens über dieses Vorhaben zu breiten!</p>	<p>Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.</p>
<p>155.</p>	
<p>Die Änderung des 1. Bebauungsplanes von einem Gewerbe- in ein Industriegebiet ist vermutlich nur deshalb von der Stadt geplant, weil sie nicht fähig ist, die im ersten Bebauungsplan ausgewiesenen Industriebereiche funktionsgerecht auszustatten. Die Industriebereiche können nur bebaut werden, wenn 2 Regenrückhaltebecken funktionsbereit sind. Zur Zeit ist nur ein Becken erstellt. Das 2. Becken muss unter der Autobahn hindurch über zwei private Grundstücke im Bereich Baunatal entwässert werden können. Diese Entwässerung ist noch nicht vorhanden und wahrscheinlich schwieriger als von der Stadt erwartet. Da sie Gewerbegebiete nicht so zügig wie erwartet verkaufen kann, versucht sie es auf hinterhältige Tour: Gewerbe- in Industriegebiete umzuwandeln. Damit widerspricht sie der ausdrücklichen Weisung des ersten Bebauungsplanes, in Gutachten festgestellte und erwartete negative Folgen für die Bevölkerung auszuschließen. Die Stadt hat sich mit der Hoffnung auf schnelle Vermarktungschancen auf einem Gewerbegebiet verzockt oder bereits bei Bebauungsplan-Inkraftsetzung die Änderung in ein Industriegebiet beabsichtigt, da der Bebauungsplan mit diesen Absichten nicht rechtskräftig werden konnte. Die Gutachten hätten das nicht zugelassen.</p> <p>Die Informationen durch städt. Mitarbeiter und einen Gutachter von "Planquadrat" waren einerseits dürftig und durch den Gutachter verwirrend und dreist bezüglich der Harmlosigkeit der geplanten Änderung. Z. B. Mengenangaben zu der Anzahl von Pyrolyseöfen und daraus emittierenden Giften wurden bei weiteren Sitzungen mal hoch und mal runtergerechnet. Keine klaren</p>	<p>Umwandlung von Gewerbe- in Industriegebiet (Teilfläche 1):</p> <p>Die gestiegene Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet erfordert die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) im Teilbereich 1 der Bebauungsplan-Änderung. Diese Nachfrage kann zurzeit nicht gedeckt werden, da die als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt des Gewerparks Niederzwehren liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen werden. Mit dieser Änderung wird ausschließlich beabsichtigt, dass auf der bezeichneten Teilfläche 1 immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden. Weitere Anpassungen des Planungsrechts werden für diese Teilfläche nicht vorgenommen.</p> <p>Das Stör- und Gefahrenpotential, das insgesamt von der Fläche ausgehen kann, ändert sich durch die Bebauungsplanänderung aber nicht, da die Beschränkung der zulässigen Betriebe und Anlagen entsprechend des Abstandserlasses NRW nicht geändert wird. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.</p>

Angaben von der Stadt. Gutachten zu den zu erwartenden und verschlechterten Bedingungen für die Bevölkerung wurden nicht vorgelegt. Wir Bürger erwarten nachvollziehbare Angaben auch zu Gefährdungen und Beeinträchtigungen. Bis dahin ist eine Bürgerbeteiligung der Stadt ein zynisches Angebot.

Ein Industriebetrieb gehört in ein Industriegebiet und nicht in ein Gewerbegebiet! Auf dem Langen Feld gibt es auch ausgewiesene Industriegebiete, so dass die Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig der Baumaßnahme des Industriebetriebes im Gewerbegebiet zustimmte, weil ein Industriebetrieb im Industriebereich aus technischen Gründen (fehlendes Rückhaltebecken) wahrscheinlich nicht möglich war.

Mein Besuch auf dem Langen Feld im Dez. 2018 hat mich erschreckt. Der 1. Bebauungsplan hatte nach unserem langwierigen Widerstand u. a. die Auflagen: kleinteilige Bebauung, keine Industrie, keine Logistik, keine Hochlager, keine Wasser, Grundwasser, Boden mit Giften beeinträchtigenden Stoffen arbeitenden Betriebe ausgewiesen.

Auf der Bergkuppe befindet sich schon jetzt vor Inkrafttreten der 1. Änderung eine riesige Produktionshalle aus Glas ohne Einschnitte oder räumliche Gliederung in der Hausansicht, ganz im Gegensatz zu den Festsetzungen im 1. Bebauungsplan aus 2012. Die Glaswände werden sich stark in der Sonne aufheizen, eine Luftdurchströmung vom Südwesten/Westen ist auf der großen bebauten Fläche nicht mehr möglich. Der Klimawandel mit stärker werdenden Hitzeperioden wird die Situation noch zusätzlich verschlechtern und einen riesigen Hitzeepizentrum entstehen lassen. Die im 1. Bebauungsplan festgelegte geringe Größe der Gebäude sollte die Frischluftzufuhr für den Süden Kassels nicht ganz behindern. Stattdessen bildet sich durch die Art der Bebauung eine Wärmeinsel und beeinträchtigt die für Niederzwehren und die Stadt notwendige Kalt-/Frischluftzufuhr zusätzlich zu den noch weiteren zu erwartenden Baumaßnahmen im Umfeld. Die Versprechungen aus dem 1. Bebauungsplan werden

Allgemein:

Sämtliche bislang genehmigte und realisierte Bauvorhaben auf dem Langen Feld entsprechen den planungsrechtlichen Festsetzungen und Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“.

Das seinerzeit durch das Büro ÖKOPLANA erstellte Klimagutachten kommt bezüglich der Belüftungssituation zu dem Ergebnis, dass es durch die vorgesehene Bebauung des Langen Feldes für die Siedlungsbereiche von Niederzwehren und Rengershausen zu keinen nennenswerten Veränderungen im Kaltluftgeschehen und damit zu keinen negativen Auswirkungen kommen wird. Auch für die talnahe Bebauung von Kassel (Südstadt) sind keine nachhaltigen bioklimatischen Negativeffekte zu befürchten. Für den Siedlungsbereich Neue Mühle ist mit einer leicht reduzierten Kaltluftzufuhr über die südwestliche Hangzone zu rechnen. Das verbleibende Gunstpotenzial reicht jedoch aus, um nachhaltige bioklimatische Zusatzbelastungen zu vermeiden. Insgesamt bleiben die Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes auf die lokalen Kalt-

nicht eingehalten; die Situation verschlechtert sich. Hier sind Gutachten dringend erforderlich, bevor es eine Änderung geben kann. Diese unverantwortliche Fahrlässigkeit kann nicht durch Beschwichtigungen durch Stadtverantwortliche gutgeredet werden.

luftbewegungen im Fuldataal begrenzt. Die allgemein erforderlichen Mindestgrößen für Kaltluftströmungsleitbahnen werden mit dem Planungskonzept eingehalten.

Im Hinblick auf den sog. „Wärmeineleffekt“ kommt es zu dem Ergebnis, dass es im geplanten Gewerbegebiet zu einer flächenhaften Zunahme der Lufttemperatur um ca. 1,5 – 3,0°C. Diese bleibt auf das nähere Gebietsumfeld (bis in eine Entfernung von 150 – 300m) beschränkt. Damit ist in den umliegenden Wohnsiedlungsbereichen mit keinen thermischen Zusatzbelastungen zu rechnen. Das im Planungskonzept (Rahmenplan) vorgesehene Netz von Grün und Abstandsflächen wird positiv bewertet. Es ermöglicht eine allseitige Umströmung der Baukörper, so dass der Wärmeineleffekt zusammen mit gezielten grünordnerischen Maßnahmen eng begrenzt werden kann. Der Empfehlung des Klimagutachtens den zentralen von SW nach NO verlaufenden Grünzug auf eine Breite von mindestens 60m aufzuweiten, um im zentralen Teilbereich des Gewerbegebietes eine Überlagerung der Wärmeuren der nördlich und südlich angrenzender Bebauung zu verhindern, wurde im Rahmen des Bebauungsplans weitgehend gefolgt. Daran ändern die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ nichts.

Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastungen kommt das im Jahr 2010 vom Büro ÖKOPLANA erstellte ergänzende Gutachten „Aktualisierung der kleinklimatischen und lufthygienischen Modellrechnungen zum B-Plan-Verfahren Nr. VIII/73 Langes Feld“ zu dem Ergebnis, dass im Planfall-Szenario (2020) die Immissionsgrenzwerte für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM 10 und PM 2.5) im Umfeld des Langes Feldes eingehalten werden. Eine unzulässige lufthygienische Zusatzbelastung ist durch die Planrealisierung nicht zu erwarten.

Wir werden Schadstoffen ausgesetzt, deren Toxizität uns die Stadtpolitiker verschweigen. Das bereits bei Erstellung des 1. B-Plans stark angekratzte Vertrauen in die politisch Verantwortlichen ist mit der geplanten verantwortungslosen 1. Änderung des Bebauungsplanes zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger verloren gegangen.

Erst als ein großer Teil des Produktionsgebäudes des Industriebetriebes auf dem „Gewerbegebiet“ stand, wurden auf einer Ortsbeiratssitzung im Herbst 2018 ungenaue Angaben zur Ansiedlung eines Industriebetriebes in dem Gewerbegebiet gemacht. Geplant seien 3 Pyrolyseöfen, die noch nicht unter die Überprüfungsverpflichtung für Industriegifte aus der Produktion fallen. Beim Regierungspräsidenten lag noch kein Antrag der Firma zur Überprüfung von Art, Umfang und zu erwartenden Emissionen vor. Die Stadt hat sich mit Informationen über alle das Lange Feld betreffenden Planungs-/ Ansiedlungs- und Belastungsfolgen für die Bevölkerung äußerst zurückgehalten. Bei einem Betrieb von 3 Pyrolyseöfen ist nach gesetzlichen Vorgaben eine Umwandlung eines Gewerbe- in ein Industriegebiet nicht erforderlich. Deshalb müsste das von dem Industriebetrieb bebaute Gewerbegebiet nicht in ein Industriegebiet umgewandelt werden. Ab 5 Öfen muss das Gewerbegebiet in ein Industriegebiet umgewandelt werden.

Mittlerweile wurde in öffentlichen Veranstaltungen mit Vertretern der Stadt die Anzahl der zu erwartenden Pyrolyseöfen auf 5, möglicherweise 7 erhöht, alles vage Zahlen. Sollten die Absichten der Firma, weitere Pyrolyseöfen zu betreiben, bestehen, vermute ich ein Versteckspiel der Stadt, die über ihre dürftigen Informationen versuchen will, das Gewerbegebiet wegen eventuell besserer Verkaufschancen in ein Industriegebiet umzuwandeln.

Geplantes Industriegebiet (Teilfläche 1):

Die stadtklimatische und lufthygienische Gesamteinschätzung für das geplante Gewerbegebiet im Langen Feld wird durch die im Bereich der Teilfläche 1 nun vorgenommenen Änderung der Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet in GI-Gebiet auf ca. 82.500 m², die ca. 11 % aller im Langen Feld geplanten GE und GI-Flächen ausmacht, sich nicht grundlegend ändern. Damit werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass in diesem Bereich nach dem Immissionschutzrecht (§ 4 Bundesimmissionschutzgesetz) genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Dabei wurden die bisher im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zum Immissionschutz – die Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO – durch ein Ingenieurbüro überprüft und die Bestandserhebung zu vorhandenen Gewerbebetrieben im Umfeld des Bebauungsplangebietes „Langes Feld“ aktualisiert.¹⁸ Es ergaben sich Änderungen in der Gewerbestruktur, die aber keine Auswirkungen auf die Zonierung des Plangebietes haben. Die maßgeblichen Betriebe, die Vorbelastungen an den Immissionsorten 1 und 2 (Wohngebiet Sandgraben und Ludwig-Noll-Krankenhaus) und am Immissionsort 7 (Wohngebiet Karlsbader Straße) verursachen, haben sich nicht geändert.

Vor diesem Hintergrund wurde die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerü-

¹⁸ Vgl.: **afi** Arno Flörke Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik: Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. VIII/73 „Langes Feld“ in Kassel; Haltern, 21.08.2018

Auf S. 32 im Bebauungsplan aus 2012 wird die Ansiedlung weniger stark belastenden Gewerbes (GE) in dem der Stadt am nächsten zugewandten Abschnitt des Bebauungsplans gefordert. Dieser Bereich war nach starkem Widerstand der Bevölkerung gegen schädigende Einflüsse aus Gewerbe als GE (Gewerbegebiet) festgesetzt worden. Statt dieser „schonenderen“ Variante will die Stadt jetzt die Situation der Bevölkerung verschlechtern. Der Stadt liegen Studien vor; deren Beachtung durch die Planer dringend notwendig ist.

Die Situation der Bevölkerung des Kasseler Südens hat sich seit 2012 nicht zu Gunsten der Berechtigung eines Industriegebietes auf dem Langen Feld geändert. Im Gegenteil: Die Verkehrsbelastungen haben seit 2012 stark zugenommen: Autobahnverlängerungen, länger anhaltender Umleitungs-Schwerverkehr wegen gesperrter Autobahnen über die Frankfurter Straße und durch die Stadt. Zu erwarten ist eine erhebliche zusätzliche Verschlechterung spätestens beim Umbau der Bergshäuser Brücke und der Erweiterung von Autobahntrassen mit Schwerlastverkehr und Streckenbündelungen durch Kassel. Immer stärkere Hitze-Sommer belasten den Kessel Stadt Kassel zunehmend mit steigenden Luftschadstoffen.

Die Bebauungsplanänderung berücksichtigt auch nicht, dass geplante Betriebe auf einer Hanglage in Richtung der Kasseler Südstadt liegen und Schadstoffe aus den Betrieben ungebremst in die Südstadt einfließen werden. Auch hierzu gibt es kein Gutachten über die Auswirkungen. Es ist unverzichtbar.

Wenn schon die Stadt dem Industriebetrieb Technoform offensichtlich ohne Prüfung des Produktionsvorhabens Gewerbe oder Industrie die Bauerlaubnis in einem Gewerbegebiet erteilt hat, sollte sie sich nicht auf diesem Fehler ausruhen dürfen. Die Stadt hat die Schutzbestimmungen aus dem 1. Bebauungsplan missachtet und treibt die Situation noch auf die Spitze, indem sie den gesamten Gewerbebereich in ein Industriegebiet ändern will. Dreister geht es

che) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzten Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.

Zudem wurde für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 die Gliederungsfestsetzung um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen, ergänzt, die schutzbedürftige Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt.

Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.

Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten.

Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV, die mit der Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 1 – mit den festgesetzten Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten – planungsrechtlich zulässig werden, muss zudem gemäß § 6 BImSchG sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage nicht entgegenstehen. Darüber hinaus greifen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die umfassenden

nicht! Der Schutz der Bevölkerung wird ignoriert. Sie haben bei dieser Entscheidung keinen Schutzanspruch. Die rücksichtslosen Willkürmaßnahmen der politisch Verantwortlichen der Stadt erzeugen Hoffnungslosigkeit, Ohnmacht, Verachtung der Politiker. Mit steigender Ablehnung unseres politischen Systems. Machterhalt bei Verlust der Glaubwürdigkeit beeinflusst die Akzeptanz. Die Folgen sind traurigerweise bundesweit sichtbar. Willy Brandt: Mehr Demokratie wagen!

Der Oberbürgermeister versicherte in der HNA, dass nur dieser bereits gebaute Industriebetrieb im Gewerbegebiet gebaut werde. Wenn das so wäre, benötigte die Stadt wegen der 5 geplanten (offiziell noch nicht beantragten) Pyrolyseöfen keine Änderung des Bebauungsplanes. Ich vermute, dass die Stadt mit der Bebauungsplanänderung weitere Industriebetriebe anwerben will.

Auch aufgrund dieser Heimlichtuerei der Stadt mit ständig sich ändernden wichtigen Angaben zu Betrieben und zu erwartenden Risiken, habe ich kein Vertrauen in die wahren Absichten der Stadt und lehne die Bebauungsplanänderung ab. Ich fordere die beabsichtigte Bebauungsplanänderung für immer aufzugeben, dass sie nicht rechtsverbindlich wird.

Ich lehne die Änderung eines Teils des Bebauungsplanes von einem Gewerbegebiet in ein Industriegebiet ab und erwarte, daß die geplante Bebauungsplanänderung für immer gestoppt wird.

Pflichten und Auflagen zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen im dritten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. §§26ff.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen wird damit sichergestellt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen, sicherheits- und Immissionsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies wird durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden nicht nur im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer solchen Anlage, sondern auch während des Betriebes dezidiert geprüft und regelmäßig überwacht.

Weiterhin ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG, das für viele genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV obligatorisch ist, die Öffentlichkeit zu beteiligen, deren Einwendungen in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wiederum berücksichtigt und erörtert werden.

Die umfangreichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, denen genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen, dienen gem. § 1 Abs. 2 BImSchG „der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden [...], um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach wie vor sichergestellt wird.

	<p>Für die thermische Reinigung der bei der Kunststoffverarbeitung verwendeten Formen und Werkzeuge sind Pyrolyseöfen erforderlich. Solche Anlagen unterliegen nach Nr. 10.20 des Anhang 1 der 4. BImSchV („Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt“) ab einem Rauminhalt von 1 m³ einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Dieser Schwellenwert, der mit der bereits erteilten Baugenehmigung für den sich hier ansiedelnden Betrieb nicht erreicht wird, würde mit einer Erweiterung der Produktionskapazitäten überschritten, so dass die Pyrolyseöfen dann eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage darstellen würden. Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans wäre eine Erweiterung der Pyrolyseöfen über den o.g. Schwellenwert der 4. BImSchV bauplanungsrechtlich zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zulässig.</p> <p>Nach der Anlage 2 zum Abstandserlass NRW stellen Anlagen der Nummer 10.20 nach Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrelevante Anlage dar, die nicht in die Abstandsliste mit aufgenommen worden sind. Dazu wird in Anhang 2 angeführt, dass derartige Anlagen im Zusammenhang mit kunststoffverarbeitenden Anlagen betrieben werden und den dortigen größeren Abständen unterliegen. Die hier relevanten kunststoffverarbeitenden Anlagen werden der Abstandsklasse VII (100 m) zugeordnet. Damit ist diese Anlage in der betreffenden Teilfläche GI³ zulässig, so dass davon keine unzulässigen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets ausgehen.</p>
<p>156.</p>	
<p>Hiermit erheben wir Einwendungen gegenüber der geplanten Beschlussfassung zur 1. Änderung des B-Plans VIII/73 "Langes Feld".</p>	<p>Zu 1.: Umwandlung von Gewerbe- in Industriegebiet (Teilfläche 1):</p>

1. Wie Ihnen bekannt ist, handelt es sich beim Langen Feld um einen sehr sensiblen Bereich mit einer wesentlichen Funktion für die Frischluftzufuhr des Stadtgebietes. Ich setze voraus, dass durch Gutachten als Basis für den Beschluss des B-Plans in 2012 bewusst die Aufteilung der Teilflächen gewählt wurde (Teilbereiche/Bauabschnitte I und II GE, Teilbereich III GI).

Wir möchten an die gemachten Erfahrungen beim B-Plan für die Kompostierungsanlage und deren heutige Nutzung erinnern.

Die Umwandlung des Teilbereiches von GE in GI in der geplanten Größe von 82.500 qm ist nicht angemessen. Die Firma Technoform möchte in "Salamitaktik" die Erweiterung Ihres Betriebes erreichen. Es wirkt konstruiert, dass noch vor Eröffnung festgestellt wird, dass statt 3 nun plötzlich 5 Öfen benötigt werden. Unabhängig davon reicht es vollkommen aus, nur das von Technoform genutzte Grundstück mit einer Größe von ca. 17.000 qm in GI umzuwandeln. Die Firma hat ein Grundstück in exponierter Lage erworben. Dies gilt auch für die Nachbarflächen, die nun in GI umgewandelt werden sollen. Diese liegen mit am höchsten Punkt des Langes Feldes. Etwaige Schadstoffe werden bei entsprechenden Windrichtungen über das Stadtgebiet getragen.

Im Sinne einer reduzierten Schadstoffeintrages in das Stadtgebiet fordern wir Sie auf, nur das Grundstück Technoform im Teilbereich von GE in GI umzuwandeln und die Erschließung der Teilfläche III parallel zur BAB A 44 vorzuziehen. Diese Flächen sind für GI ausgewiesen und aus guten Grund wesentlich besser unter Berücksichtigung der Umweltaspekte geeignet.

[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]

In erster Linie erfordert die gestiegene Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) im Teilbereich 1 der Bebauungsplan-Änderung. Diese Nachfrage kann zurzeit nicht gedeckt werden, da die als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt des Gewerbeplans Niederzwehren liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen werden. Vor diesem Hintergrund wird dem Vorschlag, die GI-Festsetzung auf das Grundstück Technoform zu beschränken, nicht gefolgt.

Mit der GI-Festsetzung wird ausschließlich beabsichtigt, dass auf der bezeichneten Teilfläche 1 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden. Weitere Anpassungen des Planungsrechts werden für diese Teilfläche nicht vorgenommen.

Zudem ergeben sich mit dieser Änderung auch für den in diesem Teilbereich bereits angesiedelten Kunststoff verarbeitenden Betrieb Erweiterungsoptionen. Für die thermische Reinigung der bei der Kunststoffverarbeitung verwendeten Formen und Werkzeuge sind Nachbrennöfen (Fachbegriff: Pyrolyseöfen) erforderlich. Solche Anlagen unterliegen nach Nr. 10.20 des Anhang 1 der 4. BImSchV („Anlagen zur Reinigung von Werkzeugen, Vorrichtungen oder sonstigen metallischen Gegenständen durch thermische Verfahren, soweit der Rauminhalt des Ofens 1 Kubikmeter oder mehr beträgt“) ab einem Rauminhalt von 1 m³ einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Dieser Schwellenwert, der mit der bereits erteilten Baugenehmigung für den sich hier ansiedelnden Betrieb nicht erreicht wird, würde mit einer Erweiterung der Produktionskapazitäten überschritten, so dass die Pyrolyseöfen dann eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage darstellen würden.

	<p>Mit der vorgesehenen Änderung des Bebauungsplans wäre durch die vorgesehene Festsetzung eines GI-Gebietes in diesem Teilbereich damit auch eine Erweiterung der Produktionskapazitäten des kunststoffverarbeitenden Betriebes und der damit verbundenen Erweiterung der Pyrolyseöfen über den o.g. Schwellenwert der 4. BImSchV bauplanungsrechtlich zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zulässig.</p> <p>Nach der Anlage 2 zum Abstandserlass NRW stellen Anlagen der Nummer 10.20 nach Anhang 1 der 4. BImSchV immissionschutzrelevante Anlage dar, die nicht in die Abstandsliste mit aufgenommen worden sind. Dazu wird in Anhang 2 angeführt, dass derartige Anlagen im Zusammenhang mit kunststoffverarbeitenden Anlagen betrieben werden und den dortigen größeren Abständen unterliegen. Die hier relevanten kunststoffverarbeitenden Anlagen werden der Abstandsklasse VII (100 m) zugeordnet. Damit ist diese Anlage in der betreffenden Teilfläche GI³ zulässig, so dass davon keine unzulässigen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets ausgehen.</p>
<p>2. Im B-Plan 2012 wurde der Teilbereich 2 in kleinteilige Flächen aufgeteilt. Wir begrüßen die aktuelle Entwicklung mit Ansiedlung eines europaweit tätigen Holzfachhandels in diesem Bereich, da dies am heutigen Standort des Unternehmens ein großes städtebauliches Entwicklungspotential ermöglicht. Hier kann dringend benötigter Wohnraum in guter Lage entstehen. Die kleinteilige Gestaltung der Flächen ist nicht ohne Grund erfolgt. Gerade dieser Bereich ist für die Frischluftzufuhr wesentlich. Durch die geplante Änderung besteht nun die Möglichkeit, große komplexe Hallen mit bis zu 14 m Höhe über Geländeoberkante zu errichten, die als Riegel wirken. Wir fordern Sie auf, durch ein umwelttechnisches Gutachten zu belegen, dass durch die angestrebte Bebauung keine nachteiligen Auswirkungen für das Stadtgebiet bzw. für die angrenzende Wohnbebauung entsteht.</p>	<p>Zu 2. Teilbereich 2:</p> <p>Die im Teilgebiet 2 im rechtskräftigen Bebauungsplan kleinteilige Struktur der Gewerbeflächen war für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben vorgesehen, die i.d.R. kleinere Grundstücke unter 5.000 m² nachfragen. Die Anpassung der Festsetzungen in diesem Teilgebiet der Bebauungsplan-Änderung erfolgt aufgrund der veränderten Nachfragesituation nach größeren Gewerbegrundstücken, die seinerzeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ so nicht vorherzusehen war. Durch die Aufhebung der inneren Erschließungsstraße (Magdeburger Straße), die der GE-Fläche zugeschlagen wird, wird die Gewerbeflächenstruktur der veränderten Nachfrage angepasst.</p>

	<p>Diese Änderung, die eine Fläche von ca. 6.570 m² umfasst, führt zu keiner Erhöhung der Flächenversiegelung in diesem Bereich. Aufgrund der Festsetzung von mindestens 60 % Dachbegrünung sowie den zu begrünenden Grundstücksfreiflächen innerhalb der GE-Flächen ergibt die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung entsprechend der Kompensationsverordnung für Hessen für die veränderte Flächenfestsetzung im Teilgebiet 2 einen Überschuss von 12.788 Biotopwertpunkten. Damit fällt der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft durch die Bebauungsplanänderung im Teilgebiet 2 sogar etwas geringer aus als durch die bisherige Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan, so dass sich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf ergibt.</p> <p>Zudem wurden die sich aus dem Kompensationskonzept für den Bebauungsplan Nr. VIII / 73 ergebenden Festsetzungen zu Vorkehrungen und Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen auf den Flächen des Änderungsbereiches aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Entsprechend wurden die textlichen Festsetzungen zur Grüngestaltung der Gewerbeflächen und der Stellplätze sowie zur Dachbegrünung für Gebäude im Bereich der Gewerbegebietsflächen (GE 5 und GE 6) im Teilgebiet 2 in die Bebauungsplan-Änderung aufgenommen. Die mit diesen Grüngestaltungsmaßnahmen verbundenen Minderungen der klimatischen Auswirkungen durch Flächenversiegelung und Überbauung bleiben damit von der Bebauungsplan-Änderung unberührt.</p> <p>Von den im Teilgebiet 2 vorgesehenen Änderungen des Bebauungsplans sind weder die westlich und südlich an diesen Änderungsbereich angrenzenden im Bebauungsplan festgesetzten klimatisch wirksamen Grünachsen noch die nördlich und östlich an das Teilgebiet 2 angrenzenden festgesetzten Feldgehölze, die Bestandteil des die Gewerbeflächen umgebenden Grüngürtels sind, betroffen.</p>
--	---

	<p>Die geringfügigen Änderungen der Teilfläche 2 in Bezug auf Kleinteiligkeit und Gebäudehöhe führen zu keiner signifikanten Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse. Durch den großzügigen Abstand im Lee der Bebauung bis zum nächsten Immissionsort kann sich das Windfeld regenerieren. Damit ergeben sich durch die im Teilgebiet 2 vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplans gegenüber den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie keine negativen Auswirkungen auf die ortsspezifische Belüftungssituation. Insofern erübrigt sich ein zusätzliches stadtklimatisches oder lufthygienisches Gutachten, da sich die klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes im Langen Feld durch die im Verhältnis zum Gesamtplan äußerst geringen Veränderungen der Bebauungsplan-Änderung für die umgebenden Wohnnutzungen nicht verändern werden.</p>
<p>3. Schon im B-Plan 2012 wurde als Basis für die Planung der Abstandserlass NRW angewendet. In diesem Erlass ist ausdrücklich unter Punkt 2.2.2.9 erwähnt, dass dieser Erlass nur bei ebenen Flächen angewendet werden kann. In anderen Fällen sind Einzelgutachten hinsichtlich der Abstände der Wohnbebauung und der Umweltauswirkungen zu erstellen (siehe Nr. 2.4.1.3 und Nr. 2.4.2.1 des Erlasses). Dies wird bei der geplanten 1. Änderung des B-Planes unterlassen, eine textliche Abhandlung im Erläuterungsbericht ist völlig unzureichend (S. 6.3.4 Begründung mit Umweltbericht). Ein neues Schalltechnisches Gutachten wurde erstellt, ein Gutachten über die Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima fehlt.</p>	<p>Zu 3. Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Fehler in der Anwendung von Regelwerken werden durch die Rechtskraft eines B-Planes nicht "geheilt". Sollte auf Basis der bisher vorliegenden Gutachten eine Änderung von GE in GI im Teilbereich 1 erfolgen, bleibt dieser B-Plan immer per Klage angreifbar!</p>	<p>Allgemein: Im Übrigen kann jeder Bebauungsplan bzw. jede Bebauungsplan-Änderung beklagt werden. Vor dem Hintergrund der bereits weiter oben gemachten detaillierten Ausführungen wurden nach Auffassung der Stadt Kassel weder bei</p>

<p>Wir fordern Sie auf, insbesondere die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Schutzgüter Luft und Klima durch ein weiteres Gutachten untersuchen zu lassen.</p>	<p>der hier in Rede stehenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ noch bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ Fehler bei der Anwendung von Rechtsvorschriften gemacht.</p>
<p>Abschließend möchten wir noch anmerken, dass die Zeitspanne der Auslegung sehr unglücklich gewählt wurde (ein bewusstes Handeln möchte ich nicht unterstellen). Wir kennen es aus anderen Bereichen, dass die Auslage während der Ferienzeit oder über Feiertage mit anschließendem Jahreswechsel ein "no go" ist. Diese Vorgehensweise, gerade weil es sich bei diesem B-Plan um ein hoch sensibles Thema handelt, trägt nicht gerade zur Vertrauensbildung zwischen Bürgern und Handeln der Stadtverwaltung bei.</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Der Offenlagezeitraum wurde aufgrund der Weihnachtsfeiertage und der Weihnachtsferienzeit bereits auf 6 ½ Wochen verlängert. Damit stand aus Sicht der Stadt Kassel für jeden Bürger trotz der Weihnachtszeit ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung, um sich eingehend über die Planung zu informieren und mit den offen gelegten Planunterlagen auseinanderzusetzen. Dies wird im Übrigen auch durch die Vielzahl der eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern zu der Bebauungsplan-Änderung bestätigt.</p>
<p>157.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.</p>	<p>Allgemein:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i></p>

<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet(GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>
<p>Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.</p>	
<p>158.</p>	
<p>In obiger Angelegenheit nehme ich Bezug auf den Bericht in der Hessenschau vom 19.01.2019 sowie auf den kürzlich in der HNA Kassel erschienenen Artikel. Dazu möchte ich wie folgt Stellung nehmen und nachstehend meine Bedenken äußern:</p> <p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Dieses nunmehr auch noch in ein Industriegebiet umwandeln zu wollen, kann nicht akzeptiert werden.</p> <p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet und Industriegebiet ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch in Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel bin ich somit gegen jede Planänderung, die für uns Bürger zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): [s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>

<p>Zusätzlich werden durch ein Industriegebiet nicht nur unsere Umwelt und unsere Gesundheit in Mitleidenschaft gezogen sondern es werden dadurch auch unsere Grundstücke und Immobilien entwertet.</p>	<p>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</p>
<p>Für das Teilgebiet 2 sei anzumerken, daß die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkurerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, bedroht ist.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p> <p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkurerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkurerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus den o.g. Gründen ab.</p>	
<p>159.</p>	
<p>Hinsichtlich der offengelegten 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. VIII/73 "Langes Feld" habe ich folgende Bedenken. Die zusätzliche Ausweisung einer Tellfläche 1 von 82.500,- m² zur Ansiedlung von Industriebetrieben als Industriegebiet kann m.E nicht erfolgen, weil dadurch die Lebensqualität und die Gesundheit der Menschen in Kassel in unverhältnismäßigem Maße zusätzlich belastet wird, da sich die Schadstoffeinträge erhöhen können.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</p>

<p>Die Stadt Kassel hat das Gewerbegebiet 2012 trotz der Bedenken der Bürger/Innen beschlossen. Insbesondere die Bebauung dieser Frischluftschneise finde ich vor wie nach bedenklich. Mit der Planänderung wird die südsüdwestlich einströmende Luft nun auch noch die Schadstoffemissionen der angesiedelten Industriebetriebe in die Stadt transportieren und die Schadstoffbelastungen weiter erhöhen. Dadurch wird die Lebensqualität und die Gesundheit der Bürger noch einmal stärker beeinträchtigt.</p>	
<p>Schon im bestehenden Bebauungsplan konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität durch das Gewerbegebiet m.E. nicht ausgeglichen werden. Die teilweise Änderung in ein Industriegebiet wird die Situation weiter verschlimmern. In der Begründung findet man unter 6.6 zusammenfassend die Formulierung, dass sich aus der 1. Änderung keine erheblichen Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch ergeben. Das heißt eben nicht, dass es keine Auswirkungen gibt und es wird auch nicht ersichtlich, in wie weit sich die Auswirkungen durch die Planänderung weiter verschlechtern.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):]</i></p>
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt und auch nicht herangezogen werden kann.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Bezogen auf den gültigen Bebauungsplan wird dargestellt, dass Industrieflächen ein höheres Potential an Emissionen haben als ein Gewerbegebiet z.B.: aus der Begründung Seite 7 letzter Satz:</p> <p>"Im südwestlichen Bereich des Gewerbestandortes sind die Bauflächen als Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO festgesetzt um hier Flächen zur Ansiedlung von Industriebetrieben mit höherem Emissionspotenzial bereitzustellen."</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1)</p> <p>Durch die Bebauungsplan-Änderung werden lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass im Teilbereich 1 der Änderung zukünftig auch genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig werden. Das Stör- und Gefahrenpotential, das insgesamt von der Fläche ausgehen kann, ändert sich durch die Bebauungsplanänderung aber nicht, da die Be-</p>

Die Charakteristik der Industriegebiete, für die diese Begründung gilt, ist auf das Industriegebiet der 1. Änderung übertragen! ... Es sollen Betriebe mit einem höheren Gefahrenpotential angesiedelt werden

bzw. S.32:

"Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII/73 wird für die Teilfläche 1, die südlich von der Hannoverschen Straße, im Osten von der Hamburger Straße sowie im Norden und Westen von der Kiefer Straße umschlossen wird, die Art der baulichen Nutzung von GE-Gebiet gem. § 8 BauNVO in GI-Gebiet gem. § 9 BauNVO geändert. Im Gegensatz zu GE-Gebieten, die gem. § 8 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben dienen, dienen GI-Gebiete nach § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbe und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Damit werden im Bereich der Teilfläche 1 durch die Bebauungsplan-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass sich dort zukünftig auch Gewerbebetriebe mit höherem Stör- und Gefahrenpotenzial als in GE-Gebieten ansiedeln können und immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig werden".

Hier wird ist eindeutig, dass Gewerbebetriebe mit einem höheren Gefahrenpotential angesiedelt werden können und zulässig werden sollen.

Trotzdem wird in der Begründung, Allgemeine Zusammenfassung (s. 35) von "keinen erheblichen Auswirkungen" für das Schutzgut Mensch gesprochen??? Dies ohne präzisierenden Grundlagen zu schreiben halte ich für höchst fahrlässig. Solche schwammigen Aussagen gehören eher in den Bereich der "Spekulationen" als in eine glaubwürdige Begründung meiner "Stadtverwaltung".

schränkung der zulässigen Betriebe und Anlagen entsprechend des Abstandserlasses NRW nicht geändert wird. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.

Zudem wurde für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 die Gliederungsfestsetzung um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen, ergänzt, die schutzbedürftige Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt.

Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.

Insgesamt sind damit durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzlichen Immissionsbelastungen für immissionsempfindliche Nutzungen im Umfeld des Plangebiets zu erwarten.

Zudem muss für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV, die mit der Bebauungsplan-Änderung im Teilgebiet 1 – mit den festgesetzten Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Betriebsarten – planungsrechtlich zulässig werden, gemäß § 6 BImSchG sichergestellt sein, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und

Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnte die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden. Ein "Industriegebiet" würde dieses Defizit noch erhöhen. Jede Planänderung, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luft und Lärm führen, ist bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung nicht zu vertreten.

dem Betrieb einer solchen Anlage nicht entgegenstehen. Darüber hinaus greifen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die umfassenden Pflichten und Auflagen zur Ermittlung, Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen im dritten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. §§26ff.

Für genehmigungsbedürftige Anlagen wird damit sichergestellt, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen, sicherheits- und Immissionsschutzanforderungen eingehalten werden. Dies wird durch die zuständigen Immissionsschutzbehörden nicht nur im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer solchen Anlage, sondern auch während des Betriebes dezidiert geprüft und regelmäßig überwacht.

Weiterhin ist in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 10 BImSchG, das für viele genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV obligatorisch ist, die Öffentlichkeit zu beteiligen, deren Einwendungen in dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wiederum berücksichtigt und erörtert werden.

Die umfangreichen Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes, denen genehmigungsbedürftige Anlagen unterliegen, dienen gem. § 1 Abs. 2 BImSchG „der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden [...], um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach wie vor sichergestellt ist.

<p>Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Eine Bevorratung von Industriefläche ist nicht angemessen, da bereits genehmigte Industrieflächen im Bebauungsplangebiet vorhanden sind, und diese für die von der Stadt Kassel behauptete große Nachfrage nach Industriefläche grundsätzlich geeignet sind. Außerdem lehne ich die Änderung ab, da die dem Entwurf der 1. Änderung beigefügte Begründung mit Umweltbericht, Büro Planquadrat, vom Oktober 2018, auf Seite 31, z.B. Punkt 6.3.4 Schutzgut Luft und Klima, in keiner Form auf das Erhöhungspotential von Immissionssteigerungen eingeht, und zweitens keine vergleichende Bilanzierung aufweist, wieviel mehr Menge an Immissionen möglich wären Im Vergleich zur bisherigen Ausweisung der Teilfläche (GI-3) als Gewerbegebiet (GE-3). Diese verharmlosende Darstellung ist unverantwortlich!!!!</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p>Die gestiegene Nachfrage nach Industrieflächen (GI-Flächen) im Kasseler Stadtgebiet erfordert die Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbegebiet (GE) in Industriegebiet (GI) im Teilbereich 1 der Bebauungsplan-Änderung. Diese Nachfrage kann zurzeit nicht gedeckt werden, da die als GI-Gebiet festgesetzten Flächen im vorgesehenen 3. Bauabschnitt des Gewerparks Niederzwehren liegen und voraussichtlich erst ab 2025 für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehen werden. Mit dieser Änderung wird ausschließlich beabsichtigt, dass auf der bezeichneten Teilfläche 1 immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden. Weitere Anpassungen des Planungsrechts werden für diese Teilfläche nicht vorgenommen.</p> <p>Wie bereits oben ausführlich dargelegt sind aufgrund der unveränderten Gliederung der Flächen nach dem Abstandserlass NRW keine gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan erhöhten Emissionen im Änderungsbereich zulässig.</p>
<p>Darüber hinaus ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.</p>	<p>Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p>
<p>Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus den vorgenannten Gründen ab und fordere die Beibehaltung der Gebietsausweisung als Gewerbegebiet.</p>	<p>Wie bereits weiter oben ausführlich dargelegt bleibt die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan unverändert. Für das in der 1. Änderung</p>

biet. Des Weiteren fordere ich differenzierte Einzeluntersuchungen zu den tatsächlichen topographischen Bedingungen und Luftströmungen auf dem Langen Feld und den angrenzenden Landschaften.

Ich bin gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen.

Sollten einzelne Begründungen nicht wirksam sein, bleiben doch alle weiteren Begründungen bestehen und sind abzuwägen und zu berücksichtigen.

Weitere rechtliche Schritte sind vorbehalten.

relevante Gebiet GI³ sind nach wie vor die lfd. Nr. 1 – 80 der Abstandsliste (und somit die Abstandsklassen I – III zwischen 500 m und 1.500 m) als unzulässig festgesetzt. Zulässig sind somit nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger. Die Einschränkungen und Restriktionen bzgl. der hier zulässigen Anlagen und Betriebsarten werden also nicht aufgeweicht.

Mit der Bebauungsplan-Änderung wird lediglich sichergestellt, dass auf der Teilfläche 1 immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zweifelsfrei zulässig werden

Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt.

Auch die geringfügigen Änderungen der Teilfläche 2 in Bezug auf Kleinteiligkeit und Gebäudehöhe führen zu keiner signifikanten Verschlechterung der lufthygienischen Verhältnisse. Durch den großzügigen Abstand im Lee der Bebauung bis zum nächsten Immissionsort kann sich das Windfeld regenerieren. Damit ergeben sich durch die im Teilgebiet 2 vorgenommenen Änderungen des Bebauungsplans gegenüber den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sowie keine negativen Auswirkungen auf die ortsspezifische Belüftungssituation.

Insofern erübrigt sich ein zusätzliches stadtklimatisches oder lufthygienisches Gutachten, da sich die klimatischen und lufthygienischen Auswirkungen des geplanten Gewerbegebietes im Langen Feld durch die im Verhältnis zum Gesamtplan äußerst geringen Veränderungen der Bebauungsplan-Änderung für die umgebenden Wohnnutzungen nicht verändern werden.

<p>160.</p>	
<p>Gegen die Umwandlung des Gewerbegebietes „Langes Feld“ in ein Industriegebiet in Kassel-Niederzwehren legen wir hiermit fristgerecht EINSPRUCH ein und bitten um Kenntnisnahme.</p> <p>Begründung:</p> <p>Durch den Bau eines Industriegebietes werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit, unsere Grundstücke und Immobilien entwertet. Wir sind daher gegen die geplante Bebauungsänderung und lehnen diese vehement aus den v. g. Gründen ab. Weiterhin sind wir gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen bei der jetzt schon sehr hohen Umweltbelastung in Kassel u. a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 18 sowie Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) und Abwägung zu Nr. 8]</i></p>
<p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet und Industriegebiet ist in der Bebauungsänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch in Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i></p>
<p>Ferner ist die Struktur des Stadtbildes Kassel, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, massiv bedroht.</p>	<p>Teilgebiet 2:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i></p> <p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwir-</p>

	<p>kung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmhöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>Wir lehnen daher die geplante Bebauungsplanänderung aus diesen Gründen ausdrücklich ab.</p>	
<p>161. 162.</p>	
<p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet "Langes Feld" beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die südsüdwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in das Kasseler Becken, in dem sowieso schon in vielen Fällen die Grenzwerte überschritten werden und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger*innen.</p> <p>Die Immissionen, die im Industriegebiet (GI) erst möglich gemacht werden, sind in der 4. BImSchV benannt:</p> <p>(siehe 4. BImSchV §1 Genehmigungsbedürftige Anlagen) -</p> <p>„(2) Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen</p> <p>1. Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind, und</p> <p>2. Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten nach Nummer 1 in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die von Bedeutung sein können für</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

<p>a) das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen,</p> <p>b) die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder</p> <p>c) das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen.</p> <p>Durch die Ausweisung der Fläche als Industriegebiet (GI) ändert sich der Gebietscharakter der Fläche im baurechtlichen Sinne und es wird grundsätzlich eine Ansiedlung aller Betriebe aus dem Anhang I der 4. BImSchV mit den getroffenen Einschränkungen bezüglich der Stoffklassen möglich. Damit findet eine Bevorratung von Industriefläche mit einem gewissen Planungs-Potential statt, selbst wenn die Stadt Kassel zum heutigen Zeitpunkt verspricht, steuernd in Richtung geringstmöglicher Immissionen einzugreifen, ist dies nicht ausformuliertes Recht des Änderungsentwurfs. Daher kann jeder Bauinteressent dieses Recht aus dem Bebauungsplan einklagen. Spätestens bei einem Weiterverkauf zählen nur noch die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans als Satzungsbeschluss.</p> <p>Es werden zwar Einschränkungen für toxische Stoffe der zulässigen Stoffgruppen nach KAS-18 formuliert, aber es sind immer noch folgende Stoffgruppen, wie folgt, grundsätzlich möglich:</p> <p>Klasse I: Benzol, Propan, Methanol, Acrylnitril, Ethlenoxid</p> <p>Klasse II: Fluor, Fluorwasserstoff, Ammoniak, Brom</p>	
<p>Nicht nur ich haben gegenüber zusätzlichen Immissionen im Stadtraum Kassel Bedenken, sondern auch der Generalsekretär der EU, Herr Merinero Cortes, hat diese Bedenken schon am 18.06.2015 an den Herrn Bundesminister Frank-Walter Steinmeier in dem Aufforderungsschreiben 1 wegen Vertragsverlet-</p>	<p>Allgemein:</p> <p>Der geschilderte Sachverhalt bezieht sich allgemein auf die Einhaltung der EU-Immissionsgrenzwerte zur Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft in Europa sowie auf die Luftreinhalteplanung der</p>

<p>zung Nr. 2015/2073 zur Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft in Europa geäußert und, sollten die Grenzwerte nicht bis 2020 eingehalten werden können, wird maximal eine Fristverlängerung um 5 Jahre gebilligt, wenn qualifizierte Luftreinhalte-Pläne für das jeweilige Ballungsgebiet erstellt werden. Hierunter fällt auch Kassel, da Deutschland im Antwortschreiben auf das EU-PILOT-Schreiben² der EU mitgeteilt hatte, dass auch Kassel, Kennziffer DEZFX0002A (Ballungsraum II (Kassel)), zu den 23 Gebieten gehört, die diese Grenzwerte bis 2020 nicht einhalten werden -siehe o.g. Schreiben 1, S. 15, Pkt 2.2.3.2. und Anlage I, Tabelle zur Überschreitung der Grenzwerte für Luftqualität in den Jahren 2010 - 2013, Zeile 11, Kennziffer DEZFX0002A (Ballungsraum II (Kassel)). Dieser Sachverhalt ist in dem derzeitigen Änderungsverfahren und im Umweltbericht nicht gewürdigt worden. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesen Gründen ab.</p>	<p>Stadt Kassel. Er bezieht sich nicht direkt auf die Inhalte der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“.</p> <p>Vor dem Hintergrund, dass mit der Planänderung der Immissionsschutz für sämtliche empfindliche Nutzungen in der Umgebung des Langen Feldes nach wie vor sichergestellt ist (s. dazu die detaillierten Ausführungen oben), ist der geschilderte Sachverhalt für das Änderungsverfahren des Bebauungsplans nicht relevant.</p>
<p>Schon im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht vollständig ausgeglichen werden. Ein Industriegebiet (GI) würde diese Defizite / dieses Ungleichgewicht noch erhöhen. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):]</i></p>
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das "Lange Feld" hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht, denn hier weist Pkt. 2.2.2.9 des Abstandserlasses NRW eindeutig darauf hin, dass ... "Die Abstandsliste gilt nur für die Planung im ebenen Gelände; in anderen Fällen, z. B. bei der Planung in Tallagen, sollten Einzeluntersuchungen angestellt werden (vgl. Nr. 2.4.1.3 und Nr. 2.4.2.1). " Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab und fordere differenzierte Einzeluntersuchungen zu den tatsächlichen topografischen Bedingungen und Luftströmungen auf dem "Langen Feld" und den angrenzenden Landschaften.</p>	<p>Allgemein:</p> <p><i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>

In Punkt 6.3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird nicht ausreichend darauf eingegangen, dass in einem Industriegebiet (GI) erheblich belastigende Betriebe angesiedelt werden können. Hierzu zählen auch Betriebe, deren Betriebszeiten an sieben Tagen der Woche jeweils 24 Stunden möglich sind. Dadurch werden neue und somit zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.

In Punkt 6.3.4 Schutzgut Luft und Klima wird nicht ausreichend auf die Ansiedlung "erheblich belastigender Betriebe" in einem Industriegebiet (GI) eingegangen. Die damit einhergehenden hohen Immissionen von Luftschadstoffen (auch im Rahmen der 4. BImSchV) werden nicht aufgeführt. Diese verändern die Luft und ggf. das Klima der GI Fläche und somit die in die Stadt Kassel einströmende Luftzufuhr. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.

In Punkt 6.3.7 Schutzgut Mensch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem entstehenden "GI-Gebiet nach §9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbe und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind." - somit erheblich belastigende Betriebe angesiedelt werden können. Die hier auch genannte Ausführung "...Damit werden im Bereich der Teilfläche1 durch die Bebauungsplan-Änderung der planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass sich dort zukünftig auch Gewerbebetriebe mit höherem Stör- und Gefahrenpotenzial als in GEGebieten ansiedeln können und immissionsschutz-rechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig werden." bekräftigt meine Bedenken, dass die Bürger*innen der Stadt Kassel erhebliche Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität erwarten können. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.

Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1):

Mehrschichtbetriebe, deren Betriebszeiten an sieben Tagen der Woche jeweils 24 Stunden möglich sind, sind bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan in den GE- und GI-Gebieten nicht ausgeschlossen. Damit werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine längeren Betriebszeiten ermöglicht, so dass diesbezüglich auch keine zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind.

Im Umweltbericht (Kap. 5 und 6 der Begründung) werden die zu erwartenden Auswirkungen der Bebauungsplan-Änderung in Bezug auf die Belange des Umweltschutzes dargelegt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ werden ausschließlich Flächen überplant, die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 bereits als Gewerbegebietsflächen oder Straßenverkehrsflächen festgesetzt sind. Diese Flächen werden noch nicht gemäß den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan genutzt. Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen der Umweltprüfung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 nur die Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet, die sich aus den Änderungen gegenüber den Festsetzungen des gegenwärtig rechtskräftigen Bebauungsplans ergeben.

In Bezug auf die möglichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima, die sich aus der GI-Festsetzung im Teilgebiet 1 ergeben würden, wird auf die obigen ausführlichen Erläuterungen verwiesen.

Die Festsetzung der Gliederung auf Grundlage des Abstandserlasses NRW wurde für die in der Teilfläche 1 der Bebauungsplan-Änderung zulässigen Betriebsarten und Anlagen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht verändert. Es sind auf dieser Teilfläche nach wie vor die lfd. Nr. 1 – 80 der Abstandsliste (und somit die Abstandsklassen I – III zwischen 500 m und 1.500

Im Umfeld des bereits bestehenden Bebauungsplanes "Langes Feld" sind als Ausgleichsmaßnahme Flächen zur Naherholung entstanden. Gem. §50 BImSchG: "... Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden." kann der Schutz dieser Flächen bei einem Industriegebiet (GI) nicht gewährleistet werden. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.

m) als unzulässig festgesetzt. Zulässig sind somit nur Betriebe und Anlagen der 300 m-Zone bzw. niedriger.

Durch die Bebauungsplan-Änderung werden also lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, dass im Teilbereich 1 der Änderung zukünftig auch genehmigungsbedürftige Anlagen bauplanungsrechtlich zulässig werden. Das Stör- und Gefahrenpotential, das insgesamt von der Fläche ausgehen kann, ändert sich durch die Bebauungsplanänderung aber nicht, da die Beschränkung der zulässigen Betriebe und Anlagen entsprechend des Abstandserlasses NRW nicht geändert wird. Damit ist planungsrechtlich der Schutz der Nachbarschaft vor möglichen Immissionen (Luftschadstoffe, Lärm und Gerüche) durch die im Rahmen der Bebauungsplan-Änderung festgesetzte Gliederung des Plangebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauNVO weiterhin sichergestellt. Insofern können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch und die Lebensqualität für die Bewohner und Bewohnerinnen der Stadt Kassel aufgrund der Bebauungsplan-Änderung ausgeschlossen werden.

Die Gliederungsfestsetzung für das festgesetzte Industriegebiet GI 3 wurde um eine Regelung in Bezug auf sog. Störfall-Anlagen ergänzt, die schutzbedürftige Nutzungen (Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und für den Naturschutz besonders wertvolle und empfindliche Gebiete) in der Umgebung vor den Gefahren durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen schützt. Damit werden die zulässigen Nutzungen im festgesetzten Industriegebiet (GI 3) im Teilgebiet 1 soweit eingeschränkt, dass die Bebauungsplan-Änderung dem Trennungsgebot unterschiedlicher Nutzungen gem. § 50 BImSchG vollständig gerecht wird.

<p>Im weiteren Verlauf dieses Punktes wird auf die Grundlage des Abstandserlasses NRW verwiesen. Diese gelten, wie oben genannt, in der besonderen topografischen Lage des "Langen Feldes" nicht. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>
<p>Es wird nicht ausreichend darauf eingegangen, dass in einem Industriegebiet (GI) erheblich belästigende Betriebe angesiedelt werden können. Hierzu zählen auch Betriebe, deren Betriebszeiten an sieben Tagen der Woche jeweils 24 Stunden möglich sind. Dadurch werden neue und somit zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch entstehen. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p> <p>Punkt 6.5 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen (Monitoring) Die hier getroffenen Aussage, dass " ... keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, die über die Umweltauswirkungen des gegenwärtig rechtskräftigen Bebauungsplanes hinausgehen ..." kann nicht zulässig sein, wenn in einem Industriegebiet (GI) sich Betriebe ansiedeln können, die als "erheblich belästigende Betriebe" eingestuft werden können. Mit Verweis auf oben genannten Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) kann von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen werden. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1:)</p> <p>Mehrschichtbetriebe, deren Betriebszeiten an sieben Tagen der Woche jeweils 24 Stunden möglich sind, sind bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan sowohl in den GE-Gebieten als auch in den GI-Gebieten nicht ausgeschlossen. Damit werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. VIII / 73 gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine längeren Betriebszeiten ermöglicht, so dass diesbezüglich auch keine zusätzlichen Umweltauswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplans zu erwarten sind.</p> <p>Sollten im Teilgebiet 1 genehmigungsbedürftige Anlagen errichtet werden, die mit der GI-Festsetzung im Teilgebiet 1 bauplanungsrechtlich zulässig sind, greifen zur Überwachung und Messung ihrer spezifischen Umweltauswirkungen ohnehin die umfassenden Pflichten und Auflagen zur Ermittlung Messung und Überwachung von Emissionen und Immissionen im dritten Abschnitt des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. §§26ff, die von den zuständigen Immissionsschutzbehörden regelmäßig kontrolliert werden. Damit ist eine umfassende Überwachung / Monitoring der Umweltauswirkungen solcher Anlagen rechtlich sichergestellt.</p>
<p>Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan "Langes Feld" bewusst festgesetzt und begründet. Frischluftentstehung ist weiterhin für die Fläche maßgeblich. Großflächige und höhere Bebauung wie im 2. Teilbereich</p>	<p>Teilgebiet 2: [s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</p>

<p>geplant, bedingt weniger Durchlüftung des Geländes, daher kann die notwendige Zirkulation von Kaltluft nicht gewährleistet werden. Ich lehne die geplante Bebauungsplanänderung aus diesem Grund ab.</p>	
<p>Jedwede Planänderungen, die für die Bürger*innen der Stadt Kassel zu zusätzliche Belastungen durch Lärm, Luftbelastungen und Klimabeeinträchtigungen führen, lehne ich strickt ab. Durch die besondere Tallage sowie die Kassel umgebenen Autobahnen werden jetzt schon hohe Umweltbelastungen in der Stadt hervorgerufen. Die Stadt Kassel hat die Verpflichtung, die Bürger*innen vor zusätzlichen Belastungen, die zu vermehrten Krankheitsbilder im Herzkreislaufbereich, Allergien und Lungenerkrankungen führen, zu schützen.</p>	<p>In Bezug auf die hier nochmals angeführten möglichen Umweltauswirkungen die sich aus der Bebauungsplan-Änderung ergeben würden, wird auf die obigen ausführlichen Erläuterungen verwiesen.</p>
<p>163.</p>	
<p>Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder im Bezug auf Emission, noch im Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung.</p>	<p>Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): [s. Abwägung zu Nr. 5]</p>
<p>Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt.</p> <p>Die süd-westlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der Bürger und Bürgerinnen.</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilfläche 1): [s. Abwägung zu Nr. 8]</p>
<p>164.</p>	
<p>Hiermit möchten wir als Bewohner des Kasseler Stadtteils Niederzwehren unsere Bedenken bzgl. o.g. Bebauungsplanes ausdrücken.</p>	<p>Allgemein: [s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</p>

Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, hier gilt der Abstandserlass NRW nicht.	
Trotz Bedenken der Bürger hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die süd-südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.	Geplantes Industriegebiet (Teilfläche 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i>
Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden. Ein Industriegebiet (GI) würde dieses Defizit noch erhöhen.	Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 19 Ausgleich für Beeinträchtigungen durch Industriegebiet (Teilfläche 1):]</i>
Durch ein Industriegebiet werden unsere Umwelt, unsere Gesundheit unsere Grundstücke und Immobilien entwertet.	<i>[s. Abwägung zu Nr. 9 u. 10]</i>
Der Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) ist in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt, weder in Bezug auf Emission noch in Bezug auf Lärm- und Verkehrsbelastung.	Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i>
Wir sind gegen jede Planänderungen, die für uns zu zusätzlichen Belastungen durch Klimabeeinträchtigungen, Luftbelastungen und Lärm führen, bei der jetzt schon hohen Umweltbelastung in Kassel, u.a. durch die Kassel umgebenden Autobahnen, die unsere Lebensqualität und Lebenserwartung beeinträchtigt.	Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 4 unter Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1) sowie Abwägung zu Nr. 8]</i>
Die Kleinteiligkeit des Baugebietes ist im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich.	Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i>

<p>Die Struktur des Stadtbildes, auch im Hinblick auf die Blickachse vom Weltkulturerbe Bergpark Wilhelmshöhe aus gesehen, ist bedroht.</p>	<p>Wie bereits im Umweltbericht für den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. VIII / 73 „Langes Feld“ ausführlich untersucht und dargelegt wurde, liegt das Plangebiet auf der Hochfläche des Langen Feldes gerade im Hinblick auf die hier angeführte Aussicht vom Bergpark Wilhelmshöhe (Weltkulturerbe) weit außerhalb der Sichtachse auf die Stadt Kassel (Wilhelmshöher Allee) am Rand des Sichtfeldes in mehr als 5 km Entfernung. Damit kann die geplante Bebauung im Langen Feld hinsichtlich dieser Blickbeziehung keine störende Fernwirkung und Dominanz im Landschafts- und Stadtbild bewirken. Durch die geplante geringfügige Änderung der zulässigen Gebäudehöhe im Teilgebiet 2, die bezüglich der Ansicht vom Bergpark Wilhelmshöhe auf die Stadt Kassel lage- und entfernungsbedingt nicht sichtbar wahrzunehmen sein wird, ist eine Gefährdung des Weltkulturerbestatus des Bergparks auszuschließen.</p>
<p>Wir lehnen aus diesen Gründen die geplante Bebauungsplanänderung entschieden ab!</p>	
<p>165. 166. 167. 168. 169.</p>	
<p>Der offengelegte Bebauungsplan enthält Abstandsregeln nach dem Abstandserlass NRW, die nur im ebenen Gelände zulässig sind. Das Lange Feld hat topografisch erhebliche Höhenunterschiede, sodass der Abstandserlass NRW hier nicht gilt.</p>	<p>Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 12, 13, 14 unter Allgemeine Ausführungen]</i></p>
<p>Trotz Bedenken der BürgerInnen hat die Stadt Kassel 2012 das Gewerbegebiet beschlossen. Eine wichtige Frischluftentstehungsfläche wird versiegelt. Die</p>	<p>Geplantes Industriegebiet (Teilgebiet 1): <i>[s. Abwägung zu Nr. 8]</i></p>

süd- südwestlich einströmenden Winde bringen von dem geplanten Industriegebiet (GI) erheblich höhere Schadstoffbelastungen in die Stadt und beeinträchtigen somit die Lebensqualität und Lebenserwartung der BürgerInnen.	
Im bestehenden Recht des Bebauungsplans konnten die ausgewiesenen negativen Beeinträchtigungen von Umwelt und Lebensqualität nicht ausgeglichen werden.	Allgemein: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Allgemein]</i>
Zudem ist der Unterschied zwischen Gewerbegebiet(GE) und Industriegebiet (GI) in der Bebauungsplanänderung nicht dargestellt. Weder in Bezug auf Emission, noch auf Lärm und Verkehrsbelastung.	Unterschied zwischen Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI): <i>[s. Abwägung zu Nr. 5]</i>
Des Weiteren ist die Kleinteiligkeit des Baugebiets im Bebauungsplan bewusst festgesetzt und begründet. Frischluft und optische Eindrücke sind hier maßgeblich. Bei einer Änderung findet dies keine Berücksichtigung mehr.	Teilgebiet 2: <i>[s. Abwägung zu Nr. 16 unter Teilgebiet 2]</i>
Aus den oben genannten Gründen lehne ich die geplante Bebauungsplanänderung ab.	